Münster. 1929 № 72 Jur. Di

Die Reichssteuerreform von 1919/20 und die Steuern der preußischen Städte.

Inaugural-Dissertation

zwecks Erlangung der

Würde eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Diplom-Volkswirt Franz Eberhard Nunnemann

geboren am 18. Juni 1902 zu Langendreer.

40 96

Gedruckt bei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten i. W.

1928

Die Reichssteuerreform von 1919/20 und die Steuern der preußischen Städte.

Inaugural-Dissertation

zwecks Erlangung der

Würde eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Diplom-Volkswirt Franz Eberhard Nunnemann

geboren am 18. Juni 1902 zu Langendreer.

40 96

Gedruckt bei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten i. W.

1928

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Oberbürgermeister Professor Dr. Most.
Correferent: Professor Dr. W. Fr. Bruck.

Jnhalts-Verzeichnis.

Die Reichssteuerreform von 1919/20 u. die Steuern der preußischen Städte.

1. Kapitel:

Die Anfänge der Reichsfinanzreform von 1919/20

Seite

§ 7. Die Gründe für die Neuordnung der Finanzen in Reich, Ländern und Gemeinden und die grundsätzliche Regelung des Finanzverhältnisses der drei Steuerhoheitsträger zueinander durch die Reichsverfassung . . . . . 4—9

§ 8. Die ersten Beteiligungssteuergesetze . . . . . 10—12

§ 9. Das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung und die Reichsabgabenordnung . . . . . 13—16

2. Kapitel:

Die Reichssteuerreform von 1919/20 und die Steuern der preußischen Städte

§ 10. Die Einengung der Finanz- und Steuerhoheit der Städte durch das Landessteuergesetz und ihre Wirkung auf die finanzielle Selbständigkeit und die Selbstverwaltung der Städte . . . . . 17—31

§ 11. Die Neuregelungen auf dem Gebiete der Einkommensbesteuerung . . . . . 32—58

I. Die Aufhebung des städtischen Einkommensbesteuerungsrechtes durch Einführung einer Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer. 32—34

II. Die Beteiligung der Länder und Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftssteuer durch das Landessteuergesetz . . . . . 34—49

1. Die reichsrechtliche Beteiligung der Länder und Gemeinden durch das sog. Ertragsbeteiligungssystem . . . . . 34—40

2. Die landesrechtliche Beteiligung der Städte an dem Landesanteile Preussens. 40—45

3. Die finanzielle Auswirkung des Ueberweisungssystemes . . . . . 45—49

III. Die Novellen zum Einkommen- und Körperschaftssteuergesetz . . . . . 50—51

IV. Die Steuer vom reichssteuerfreien Mindesteinkommen . . . . . 52—58

Seite

§ 12. Die Beteiligung der Städte an der Reichsumsatzsteuer . . . . . 59—60

§ 13. Reichsgesetzgebung u. die Realsteuern der Städte
I. Allgemeines . . . . . 61—65

II. Die Grund- und Gebäudesteuer . . . . 65—68

III. Die Gewerbesteuer . . . . . 68—85

§ 14. Die kleineren städtischen Steuern und das den Städten gewährte Steuererfindungsrecht . . . . 86—101

§ 15. Die Geldentwertung und ihre Wirkung auf die Steuern und Finanzen der Städte . . . . . 102—112

3 Kapitel:

Die Entwicklung seit der Stabilisierung der Währung.

§ 16. Die Entwicklung seit der Stabilisierung der Währung und Ausblick in die Zukunft . . . . . 113—116

Anhang: Literaturverzeichnis. . . . . I—XVIII

Vorbemerkung.

Vorliegende Arbeit stellt nur einen zusammenhängenden Teil dar aus der eingereichten Dissertation: „Die Reichssteuergesetzgebung seit der Reichssteuerreform von 1919/20 und die Steuern der preussischen Städte". Die vielen zu berücksichtigenden Gesetze und die Notwendigkeit, häufig statistisches Material heranzuziehen, liessen den Umfang der Arbeit sehr anschwellen. Deshalb erlaubte eine Hohe Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät bereitwilligst die Drucklegung des in sich abgeschlossenen zweiten Teiles der Arbeit.

Der Verfasser.

Vorwort.

Die Bedeutung des Finanz- und Steuerwesens der Städte im Rahmen der öffentlichen Finanzwirtschaft überhaupt und die Tatsache, dass eine zusammenfassende historische Untersuchung über die Wirkungen der Reichssteuerreform von 1919 auf die Steuern der preussischen Städte bisher fehlt, gibt der vorliegenden Arbeit wohl ihre innere Berechtigung.

Die grosse Zahl der sich in der Nachkriegszeit überstürzenden Steuergesetze des Reiches und Preussens, die die Steuern der Städte berühren und daher für die Zwecke der Dissertation durchgearbeitet werden mussten, erschwerte die Bearbeitung der gestellten Aufgabe ausserordentlich. Hinzu kommt, dass sich die Arbeit mit den bisher wissenschaftlich wenig behandelten Fragen des kommunalen Finanz- und Steuerwesens beschäftigt. Die Fülle an Literatur erklärt sich zum Teil aus der grossen Zahl von Steuergesetzen, die berücksichtigt werden mussten, sowie zum Teil aus der Verquickung der kommunalen Finanzen mit denen des Reiches. Die eigentliche, für die Arbeit in Frage kommende Spezialliteratur sind meist Abhandlungen in kommunalen Zeitschriften und Jahrbüchern. Da diese fast ausschliesslich von Kommunalpolitikern der Praxis geschrieben und oft von bestimmten Absichten geleitet sind, sind sie nur mit Vorsicht ob ihrer manchmal geradezu masslosen Uebertreibung zu gebrauchen und können daher nur sehr vorsichtig in wissenschaftlichen Darstellungen verwertet werden.

Ein Mangel der Arbeit ist, dass ihr als Grundlage eine regelmässige, jährlich wiederkehrende, grössere amtliche finanzstatistische Erhebung fehlt. Die wissenschaftliche Behandlung eines wesentlichen Teiles der gestellten Aufgabe ist daher nur beschränkt möglich. In der Vorkriegszeit ist nur für das Rechnungsjahr 1911 seitens des preussischen Staates eine grössere Gemeindefinanzstatistik ausgeführt worden. Erst in

jüngster Zeit hat das Reich eine solche bis ins Kleinste gehende Finanzstatistik über die Jahre 1913, 1925 und 1926 angeordnet . Diese Finanzstatistik wird aber, obwohl ihre Endergebnisse vorliegen, aus taktischen und politischen Gründen erst in kaum absehbarer Zeit herauskommen, was vom wissenschaftlichen Standpunkt aus sehr zu bedauern ist. So ist die Arbeit lediglich auf das unzulängliche finanzstatistische Material des Jahres 1911 sowie auf die alljährliche Statistik über den Stand der Steuern und Schulden der Städte des preussischen Staates (veröffentlicht in den Preussischen Statistischen Jahrbüchern und angeordnet durch Ministerialerlass vom 31. 3. 1911) angewiesen. Die vom Deutschen und Preussischen Städtetag und von den statistischen Aemtern der Städte veröffentlichten Statistiken haben zwar eine Fülle von gemeindefinanzstatistischem Material zu Tage gefördert, aber sie erweisen sich vielfach als unzulänglich, da sie auf einem zu beschränkten Urmaterial und auf Etatansätzen beruhen. Oft muss geprüft werden, ob derartige Statistiken nicht bestimmte Absichten verfolgen. Der Mangel an statistischem Material wird von der Wissenschaft und namentlich von Wirtschaftskreisen schmerzlich empfunden.

An dieser Stelle möchte ich Herrn Professor Dr. W. Fr. Bruck, der die Anregung zu vorliegender Untersuchung gab und mich bei der Beschaffung von Material und bei der Ausarbeitung bereitwilligst unterstützte, meinen aufrichtigen Dank aussprechen. Ferner bin ich den Herren Oberbürgermeister Professor Dr. Most in Duisburg, Oberbürgermeister Machens in Münster, Oberbürgermeister Dr. Gaertner in Osnabrück, Bürgermeister Dr. Geyer in Bochum, Verwaltungsschuldirektor Dr. Prange in Soest und Verwaltungsschuldirektor Dr. Ellering-mann in Bochum für ihre Unterstützung zu einem geziemenden Dank verpflichtet.

Die Arbeit wurde abgeschlossen im Dezember 1927.

Die Reichssteuerreform von 1919/20 und die Steuern der preußischen Städte.

1. Kapitel:

Die Anfänge der Reichsfinanzreform von 1919/20.

§ 7.

Die Gründe für die Neuordnung der Finanzen in Reich, Ländern und Gemeinden und die grundsätzliche Regelung des Finanzverhältnisses der drei Steuerhoheitsträger durch die Reichsverfassung.

Die unbefriedigende Finanzlage und Finanzverfassung des Reiches drängten schon vor dem Kriege auf eine durchgreifende Reichsfinanzreform. Die sich damals schnell wiederholenden kleinen, unzulänglichen „Finanzreformen" hatten nicht dazu geführt, eine durchgreifende Neuregelung des Verhältnisses zu den Einzelstaaten zu bringen, die den Finanzverhältnissen in Reich und Bundesstaaten gerecht wurde. Nur die Inanspruchnahme direkter Steuern, namentlich der Einkommen- und Vermögenssteuer seitens des Reiches hätte eine Gesundung der Reichsfinanzen im Gefolge gehabt und später eine gesunde Kriegsfinanzierung ermöglicht. Die rechtliche Möglichkeit dem Reiche direkte Besteuerungsmöglichkeiten im weiten Umfange zu eröffnen, bestand schon im Bismarckschen Staat durch die clausula Miquel (a. RV. Art. 70). Die Neufassung des Art. 70 durch Gesetz vom 14. 5. 1904 (sog. lex Stengel), wobei die clausula Miquel wegfiel, hatte dem Reich dieses Recht nach allgemeiner Ansicht nicht genommen. Politische Hemmungen hielten das Reich von der Einführung direkter Steuern zurück. Diese fielen aber zum Teil schon, als das Reich 1913, um nicht hinter den Rüstungen seiner feindlichen Nachbarn zurückzubleiben, sein Heer verstärken musste. Der Wehrbeitrag

und das Besitzsteuerrecht von 1913 waren der erste folgenschwere Einbruch in die Domäne der direkten Besteuerung der Länder und Gemeinden.[1])

Der Weltkrieg stellte dann später an die Finanzen des Reiches die grössten Ansprüche. Die Ausgaben stiegen, während die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern fielen. Da neue Verbrauchssteuern und Erhöhung der alten nicht reichten, war das Reich genötigt, in weitgehendem Masse auf die direkten Steuern zurückzugreifen. Die Zwangslage, in der sich das Reich befand, gab ihm auch die Macht dazu. Durch die nachfolgenden einmaligen Abgaben der Kriegssteuergesetze wurde von diesem neuerworbenen Rechte Gebrauch gemacht, und die alte herrschende Doktrin über die Verteilung der Steuern auf Reich und Gliedstaaten immer mehr durchbrochen, jedoch wagte das Reich nicht, das Einkommensteuermonopol der Länder und Gemeinden anzutasten. Die vor und im Krieg begonnene Entwicklung musste natürlich nach der Niederlage Deutschlands unaufhaltsam und eine sachliche Notwendigkeit werden.

Das aus der Revolution erstandene neue Deutschland war vom Anfang seines Bestehens an den grössten finanziellen Schwierigkeiten ausgesetzt. Nicht nur der Zinsendienst, die Tilgung der ungeheuren Kriegsschuld im Inland und die Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsverletzten sowie die Lasten der sonstigen Kriegsschäden ruhten auf seiner Schulter, auch die Reparationszahlungen in ihrer schwindelhaften Höhe musste es tragen. Wenn das Reich vor dem Kriege $^1/_3$ des Gesamtaufkommens an Steuern für sich benötigte, so musste es jetzt $^4/_5$ des Gesamtaufkommens für sich in Anspruch nehmen, um seinen ungeheuerlich gewachsenen Bedarf zu decken.[2]) Eine grundlegende Umwälzung der Finanzgebarung war damit eingetreten.

---

[1]) Reichsgesetz über einen einmaligen ausserordentlichen Wehrbeitrag vom 3. 7. 1913 (einmalige ausserordentliche Vermögens- und Einkommensteuer), Besitzsteuergesetz vom 3. 7. 1913 (Vermögenszuwachssteuer, die erste laufende direkte Steuer des Reiches).

[2]) Ziffernmässige Belege dafür zu bringen, ist wegen der Inflationszahlen von wenig Wert.

Die erdrückende Häufung des Finanzbedarfes beim Reich musste eine schnelle und entscheidende Reform des gesamten Steuerwesens nach sich ziehen und dem Unitarismus auf politischem und auf steuerlichem Gebiete die Wege ebnen. Es kann daher nicht verwundern, dass eine Zentralisierung der Steuerhoheit beim Reich eintreten und dass durch weitgehende Rechtssätze das Steuerwesen der Länder und namentlich auch der Gemeinden abgegrenzt und bestimmt wurde, und dass das Reich, um seinen Bedarf zu decken, namentlich auf die direkten Steuern zurückgreifen musste.[3]) Weitsichtige Finanz- und Wirtschaftspolitiker hatten schon im letzten Kriegsjahre, als der Finanzbedarf des Reiches immer mehr wuchs, diesen Steuerzentralismus beim Reich vorausgesehen.[4])

Konnte man in der Vorkriegszeit die städtische Finanzgebarung fast losgelöst von den grossen Finanz- und Steuerproblemen des Staates und namentlich des Reiches betrachten, so war dies jetzt bei der Umschichtung und Anhäufung des Steuerbedarfes beim Reich nicht mehr möglich. War früher die Regelung der Abgrenzung der städtischen Finanzen Landessache gewesen, so musste jetzt, als der Finanzbedarf der drei grossen, im Reich vorhandenen Steuergläubiger infolge des verlorenen Krieges beim Reich ins Ungemessene gewachsen war, natürlich eine Einschränkung der Steuerbefugnisse von Ländern und Gemeinden durch den mächtigsten Steuergläubiger eintreten. War früher den Städten nur das Land als Steuerkonkurrent entgegengetreten, so trat jetzt das Reich als mächtigster Konkurrent beiden gegenüber.

Die Erzbergersche Finanzreform war keine willkürliche oder zufällige und ist nicht nur aus der Macht der Tatsachen geboren, sondern auch aus dem sozialistischen und unitaristischen Geist der Zeit hervorgewachsen. Es entsprach dem Zeit-

---

[3]) Vgl. Markull, Wilh.: Kommentar zum Gesetz über den Finanzausgleich, Liebmann, Berlin 1923, S. 13.

[4]) Jaffé: Grundsätzliches zur Frage der Kriegskostendeckung und Steuerreform, Beitrag zur Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Humblot, München 1918, Bd. 156; und Hugenberg in einer Ansprache vor der Essener Handelskammer, Köln. Zeitung Nr. 308 vom 3. 4. 1918.

geist, der nach dem Siege des Sozialismus herrschend wurde, dass ein grösserer Teil des Finanzbedarfes der öffentlichen Körperschaften als bisher durch die direkte Einkommen- und Vermögensbesteuerung aufgebracht wurde.[5]) Nach Ansicht der Kommunisten und Sozialisten als Wortführern der breiten Volksmassen waren die bestehenden indirekten Steuern zu hoch und zu drückend für die breiten Volksschichten. Tatsächlich machten 1913 im Reich die indirekten Steuern (Zölle und Aufwandsteuern) 71,06%, die direkten 28,94% der gesamten Steuereinnahmen aus.[6]) Die notwendige Erhöhung auch der indirekten Steuern, die dieses Verhältnis noch verschlechtert hätte, konnte nur durch äusserste Ausschöpfung der direkten Personalsteuern ausgeglichen werden. Unter dem Einfluss dieser Gedanken und Tatsachen stand auch die Regierung und so wollte Erzberger durch eine weitgehende Reform mit direkten Steuern eine Umkehrung erreichen. Diese Pläne wurden auch von den sozialdenkenden, nicht-sozialistischen Kreisen, von Mittelstand und Intelligenz stark unterstützt, da die direkte Besteuerung der Forderung nach einer sozialen, gerechten Lastenverteilung am weitesten entgegenkomme.

Es kam jetzt darauf an, dass die Steuerkraft des deutschen Volkes voll erfasst und ausgeschöpft wurde. Der dadurch entstehende Steuerdruck bedingte eine Verfeinerung der steuerlichen Grundsätze, um die riesigen Steuerlasten richtig und gleichmässig auf alle Schultern zu verteilen. Die Wirtschaft forderte dementsprechend auch, dass bei den kommenden

---

[5]) Vgl.: Das Finanzprogramm des Rates der Volksbeauftragten vom 30. 12. 1918, zit. bei Röttinger: Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, 2. Aufl. Hess, Stuttgart 1923, S. 17 ff.

[6]) Der Steuerbedarf aller Finanzgewalten im Reich zusammen wurde aber mit 32,78% durch Zölle und Aufwandsteuern, mit 9,08% durch Verkehrssteuern, mit 1,36% durch Erbschafts- und Schenkungssteuern, und mit 56,78% durch direkte Steuern, nämlich Einkommen-, Vermögens- und Ertragssteuern gedeckt. Siehe Gerloff, Wilh.: Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre, Heymann, Berlin 1916 und Strutz: Die Abgrenzung der Steuergewalten bei Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Dunker und Humblot, München 1918, 156. Bd., 2. Teil, S. 134.

grossen untragbaren Steuerlasten der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung auf dem wichtigsten Gebiete der steuerlichen Belastung, nämlich der Einkommens- und Vermögensbesteuerung, im ganzen Reich durchgeführt werde.[7]) Diese Gedankengänge begegneten denen der Sozialdemokratie. Unter ihrem Druck neigte man immer mehr dazu, diese Steuern als Mittel zur Herbeiführung anderer Güterverteilung (des Volkseinkommens und des Volksvermögens) heranzuziehen, und bei der Ausgestaltung der Einkommens- und Vermögenssteuern die Opfertheorie stark zu berücksichtigen und demgemäss die Steuern stark progressiv auszugestalten.

Auch aus dem Unitarismus jener Zeit ist die Erzbergersche Finanzreform hervorgewachsen. „Ein grosser unitarischer Geist ging damals durch das Land, noch getragen von den gewaltigen Erlebnissen gemeinschaftlicher Not im Kriege, demgegenüber alle früheren Verhältnisse im Innern wesentlich zurücktraten".[8])

Unter dem gewaltigen Druck dieser Verhältnisse entstand die neue Reichsverfassung vom 11. 8. 1919, in der die Grundzüge des künftigen Verhältnisses zwischen den drei Steuerhoheitsträgern im Reich verankert wurden.[9]) Da aber im August 1919 das neue Reichssteuersystem in seinen Grundzügen noch nicht feststand, musste sich die neue Reichsverfassung bei den wichtigsten Fragen, die die grosse Finanzreform aufwarf, auf unbestimmte, aber weitgehende programmatische Erklärungen beschränken. Art. 8 Satz 1 der neuen Verfassung legte dem Reich die ausschliessliche Finanzhoheit bei, indem es ihm die konkurrierende Gesetzgebung über die Abgaben und son-

---

[7]) Drucksachen der Nationalversammlung 1920, Nr. 2158, S. 6 und Schwarz, Otto: Die Neuordnung der Gemeindefinanzen, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 10. Jahrg. 1920, Nr. 5, S. 110.

[8]) Mulert, Otto: Kommunalfinanzen und Reichssteuerreform, Gersbach, Berlin 1925, S. 20/21.

[9]) Die Grundzüge der Finanzreform waren bereits durch die sogenannte Neujahrsbotschaft des Rates der Volksbeauftragten vom 30. 12. 1918 im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichsschatzamtes entworfen worden. Die Neujahrsbotschaft ist zitiert bei Röttinger, Karl: Das Gesetz über den Finanzausgleich, 2. Aufl., Hess Stuttgart 1923, S. 17/19.

stigen Einnahmen einräumte, soweit sie ganz oder teilweise für seine Zwecke in Anspruch genommen werden. Nimmt aber das Reich Abgaben oder sonstige Einnahmen in Anspruch, die bisher den Ländern zustanden, so hat es auf die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Länder und somit auch auf die der Gemeinden Rücksicht zu nehmen (Art. 8 Satz 2). Nach Art. 12 Satz 1 der Reichsverfassung sind Länder und Gemeinden berechtigt, Steuern nach Landesrecht zu erheben, aber nur solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Die weitgehenden Rechte des Reiches wurden noch erweitert durch Art. 11 der RV., der dem Reich die Grundsatzgesetzgebung über die Zulässigkeit und und Erhebungsart von Landesabgaben gab, soweit Grundsätze erforderlich sind, um Schädigungen der Einnahmen des Reiches und Doppelbesteuerungen auszuschliessen oder wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren. Uebt das Reich sein Gesetzgebungsrecht aus, so bricht Reichsrecht Landrecht (Art. 13 Satz 1). In ihrer Gesamtheit sicherten diese Vorschriften dem Reich in jeder Beziehung den Vorrang auf steuerlichem Gebiet und liessen den Ländern und Gemeinden nur einen recht kärglichen Rest ihrer früheren Finanz- und Steuerhoheit.

§ 8

Die ersten Beteiligungssteuergesetze.

Die politischen Hemmungen, die in der Vorkriegszeit und später der Einführung und dem Ausbau ertragreicher und namentlich direkter Steuern entgegenstanden, waren 1919 weggefallen und so nahm das Reich nacheinander ertragreiche Steuern für sich in Anspruch, an denen nach Lage der Dinge Länder und Gemeinden zu beteiligen waren. Die ersten Reichssteuergesetze der Reichssteuerreform von 1919/20 waren das Erbschafts-, Grunderwerbs- und Umsatzsteuergesetz. Alle drei Gesetze enthalten Bestimmungen über die Beteiligung der Länder und Gemeinden an den genannten Steuern. An der Erbschaftssteuer wurden nur die Länder, nicht die Kommunen beteiligt.

Einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die Finanzwirtschaft der Städte hat namentlich das Grunderwerbssteuergesetz vom 10. 9. 1919 ausgeübt. Dieses Gesetz beseitigte die bestehenden städtischen Steuern der gleichen Art (Grundstückumsatzsteuer, Grundwechselabgaben) und brachte so die dringend erwünschte Einheitlichkeit in Bezug auf das Grunderwerbssteuerrecht. Von dem Ertrage der hohen, 4prozentigen Steuer[10]) behielt sich das Reich die Hälfte vor. Die Verteilung der anderen Hälfte, insbesondere seine völlige oder anteilige Ueberweisung an die Gemeinden stellte es in das Belieben der Länder. Endlich sah das Gesetz im § 34 die Möglichkeit eines Zuschlages von 2% vom steuerpflichtigen Wert für Länder und Gemeinden vor, und zwar bedurften die Zuschläge letzterer der Genehmigung der Landesregierung. Unbebaute Grundstücke konnten vorausbelastet und die bebauten Grundstücke geschont werden. Durch Verfügung vom 20. 10. 1919[11]) übertrug der Minister des Innern den Regierungspräsidenten die

---

[10]) Die Grunderwerbsteuer ist eine Verkehrssteuer, die bei dem Uebergang des Eigentums an Grundstücken oder ersatzweise in bestimmten Zeitabständen von dem gebundenen Besitz erhoben wird. Für die Höhe der Steuer ist der gemeine Wert des Grundstückes massgebend oder, wenn der Preis höher ist, dieser (§§ 10 und 11 des Ges.).

[11]) M. Bl. f. i. Verw. 1919, Nr. 13, S. 411.

Genehmigungsbefugnis zur Erhebung von Zuschlägen gemäss § 34 des Gesetzes mit folgender Massgabe:

1) In Stadtkreisen dürfen die Zuschläge 1% des der Besteuerung zugrundezulegenden Wertes des Grundstückes nicht übersteigen.

2) Die Lage des Grundstücksmarktes muss die Erhebung von Zuschlägen rechtfertigen.

3) Die Genehmigung darf nur für 1 Jahr erteilt werden. Im § 33 des Grunderwerbsteuergesetzes wurde den Gemeinden, in denen schon vor dem 1. 1. 1918 Abgaben der gleichen Art erhoben wurden, der jährliche Durchschnittsertrag der Rechnungsjahre 1916/1918 der bisherigen Abgaben bis zum 31. 3. 1925 garantiert, jedoch nur für den Fall, dass die Gemeinden von ihrem Zuschlagrecht gemäss § 34 Gebrauch gemacht hatten. Eine finanzielle Benachteiligung der Städte trat mithin durch die Einführung der Reichsgrunderwerbssteuer nicht ein, wohl aber eine Einschränkung ihrer Finanzhoheit und Selbstverwaltung.

Das später ergangene Umsatzsteuergesetz vom 24. 12. 1919 besteuerte den Umsatz von Gütern, nämlich alle inländischen Warenlieferungen und Leistungen auf Grund selbständiger oder beruflicher Tätigkeit, mit einer Steuer in Höhe von 1½% des gesamten im Steuerjahre vereinnahmten Entgelts. In gewissen Fällen bei Umsätzen von entbehrlichen Waren und Luxusgegenständen erhöhte sich die Umsatzsteuer auf 15% (Herstellersteuer); gegen den früheren Zustand wurde der Kreis der luxussteuerpflichtigen Gegenstände erweitert. Daneben wurden noch verschiedene Sondersteuern geschaffen (Anzeigensteuer, Beherbergungssteuer, Reittiersteuer usw.). Das Gesetz brachte als Vergütung für die Hilfeleistung bei der Veranlagung eine Beteiligung der Gemeinden mit 5% am örtlichen Aufkommen, wohingegen die Gemeinden nach § 36 Umsatzsteuergesetz vom 26. 7. 1918[12]) 10% der in dem betreffenden Lande aufkommenden Einnahmen erhalten hatten und ausserdem durch § 36 Abs.

[12]) Nach § 12 des Gesetzes betrug aber die Steuer früher nur 5 vom Tausend (für die Luxussteuer 10 v. Hundert) des für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelts, auch waren die freien Berufe der Steuer nicht unterworfen.

IV ein besonderer Fonds bis zur Höhe von 50 Millionen für Gemeinden, die für die Lebensmittelversorgung Einrichtungen getroffen hatten, geschaffen worden war. Eine Verteilung dieses Fonds ist allerdings nicht geschehen, denn § 57 Abs. 2 des Eink. Steuerges. vom 29. 3. 1920 bestimmte später: „Eine Ueberweisung von Reichseinnahmen an die Länder auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 26. 7. 1918 findet nicht statt. Das gilt auch für die Einnahmen der Jahre 1919/20." Es war dies gut so, denn eine Verteilung der Fonds hätte, da ein gerechter Verteilungsschlüssel wohl kaum zu finden war, nur Unzufriedenheit unter den Kommunen hervorgerufen.[13])

Das Gesetz von 1919 sah eine erhebliche Anzahl von Steuerbefreiungen persönlicher und sachlicher Art vor. Für die Städte war von Belang, dass durch § 3 Abs. II des Gesetzes im Gegensatz zur alten Regelung vom 26. 7. 1918, wo es auf die Anerkennung der gewerblichen Unternehmungen der Städte als gemeinnützige oder wohltätige ankam, die städtischen Betriebe, wie Schlachthöfe, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, soweit sie ausschliesslich für Rechnung der Kommunen betrieben wurden, allgemein von dieser erheblichen Steuer befreit wurden. Eine besonders wichtige Bestimmung, auf die noch später zurückzukommen sein wird, war § 44 des Gesetzes, der den Ländern und Gemeinden jegliche Steuern vom Warenumsatz verbot. Das alte Umsatzsteuergesetz vom 26. 7. 1918 hatte im § 36 Abs. V nur die Besteuerung des Umsatzes von notwendigen Lebensmitteln verboten.

---

[13]) Vgl. Schwarz, Otto: Finanzpolitik in Reich, Staat und Gemeinde, Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 58, Enke, Stuttgart 1919, S. 72.

§ 9.

Das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung und die Reichsabgabenordnung.

Wichtiger war das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. 9. 1919. Mit diesem Gesetz, dem Vorläufer der Reichsabgabenordnung und des Landessteuergesetzes wurde ein wichtiger Schritt zum Einheitsstaat getan. Nachdem das Reich sich einmal dazu entschlossen hatte, die wichtigsten Steuern an sich zu reissen, musste es auch für eine zentrale, einheitliche Steuerverwaltung sorgen. „Das neu gewonnene Uebergewicht der materiellen Steuerhoheit forderte logischerweise sein Gegenstück in einem Machtzuwachs auch an formeller Verwaltungshoheit. Mit einer blossen Auftragsverwaltung durch die Länder mit entsprechenden Aufsichtsbefugnissen wie früher konnte das Reich sich schon im Hinblick auf die dringend erforderliche Einheit und Energie der Handhabung nicht weiter zufriedengeben."[14]) Die Einzelstaaten haben mit ihrer Zustimmung, dass ihre Finanzverwaltungen an die des Reiches übergingen, grosse Opfer gebracht, allerdings auch manche Vorteile erhalten, weniger hat es die Städte berührt. § 12 Abs. II des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung gab den Städten die Möglichkeit, auf die selbständige Veranlagung ihrer eigenen Steuern zu verzichten und die Verwaltung der Steuern durch die Reichsfinanzbehörden vornehmen zu lassen. Umgekehrt konnte nach § 15 Abs. II des Gesetzes der Reichsfinanzminister gegen eine von ihm mit Zustimmung des Reichsrates festzusetzende angemessene Entschädigung die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Erhebung und Einziehung bestimmter Steuern den Kommunen übertragen.[15])

---

[14]) Markull, Wilh.: Kommentar zum Gesetz über den Fimunalwirtschaft, Liebmann, Berlin 1923, S. 14.

[15]) So geschah denn auch eine Zeit lang die Veranlagung und Erhebung der Reichsgrunderwerbssteuer durch die Städte. Die Einziehung der Einkommen- und Körperschaftssteuer haben die Stadthauptkassen bis in das Jahr 1922 hinein betrieben. §§ 12 und 15 des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung sind in die Reichsabgabenordnung als §§ 19 und 22 übernommen worden.

Von allen Ländern machte gegen den Verlust an formeller Steuerhoheit am meisten Preussen Opposition, und es setzte dann auch durch, dass der wichtige, sogenannte Garantieparagraph zunächst in den Entwurf der Reichsabgabenordnung als § 451 und dann als § 46 in das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung eingefügt wurde. Dieser Paragraph enthält neben den Vorschriften über die Beteiligung an den oben erwähnten Steuern die einzige Bestimmung der Steuergesetzgebung des Jahres 1919 über das finanzielle Verhältnis zwischen den drei Steuergläubigern. Die Bestimmung war ein grosser Schritt zu dem späteren Landessteuergesetz. Sie lautet: „Wird eine Reichseinkommensteuer eingeführt, so ist jedes Land an deren Aufkommen mindestens mit einem Betrage zu beteiligen, welcher der in den Steuerjahren 1917, 1918 und 1919 erfolgten durchschnittlichen Belastung des Einkommens seitens des Landes und der Gemeinden mit den durch die Reichseinkommensteuer ersetzten Landesabgaben entspricht.

Der Anteil muss mindestens das Aufkommen aus diesen Abgaben in Land- und Gemeinden für das Steuerjahr 1919 zuzüglich einer Steigerung von jährlich 6% erreichen. Eine Herabsetzung des Anteils kann nur insoweit erfolgen, als das Reich entsprechende Beträge aus anderen Quellen zum Ausgleich überwiesen hat.

Die nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Beträge sind entsprechend zu ändern, soweit das Reich Aufgaben, deren Kosten in den Jahren 1917, 1918 und 1919 den Ländern und Gemeinden oblagen, übernimmt oder das Reich den Ländern und Gemeinden neue Aufgaben überträgt; das gleiche gilt, soweit im Kriege eingetretene Ausfälle oder Mindereinnahmen bei den Erwerbsunternehmen der Länder- und Gemeinden, die in den genannten Jahren durch Erhöhung der Einkommensteuer ausgeglichen werden mussten, wegfallen."

Schon im Jahre 1919 war den Städten die Absicht des Gesetzgebers für 1920 den Garantieparagraphen einzuführen, bekannt, und so zogen alle Städte, da sie annahmen, dass als Masstab für die Ueberweisungen auf die Einnahmen im Jahre 1919 zurückgegriffen würde, wo es eben ging, im letzten Jahre

der Steuerfreiheit die Einkommensteuerschraube an, um in den folgenden Jahren hohe Reichssteuerüberweisungen einzustreichen. In einem Rundschreiben des Reichsstädtebundes[16]) wurde diese Methode den Städten angelegentlichst empfohlen. Die Städte waren natürlich auf ihren Vorteil bedacht, und dass tatsächlich solche Erwägungen in einzelnen Städten im Jahre 1919 für die Bemessung der Einkommensteuerzuschläge ausschlaggebend gewesen sind, geht aus einer von dem damaligen Düsseldorfer Beigeordneten veröffentlichten Abhandlung[17]) hervor. Es heisst darin: „Es ist klar, dass die Gemeinden, die sich in Voraussicht der kommenden Dinge, die nun einmal mit einer gewissen Naturnotwendigkeit kommen mussten, weil kein anderer Weg mehr offen stand, bereits bei Aufstellung des Haushaltsplanes für 1919 ihre Einkommensteuerzuschläge so kräftig wie irgend möglich erhöht haben, wie das beispielsweise auch in Düsseldorf geschehen ist, nunmehr für lange Zeit finanziell besser dastehen werden, als andere, die weniger vorausschauend waren. Daran kann auch die künftige Reichsgesetzgebung nichts mehr ändern, weil sie nicht nachträglich in wohlerworbene Rechte eingreifen kann." Und ferner: „Unter diesen Umständen konnte selbstverständlich die Steuerpolitik der Gemeinden im Haushaltsjahr 1919 nur dahin gehen, durch einen riesigen Einkommenssteueraufschlag vor dem Zugriff des Reiches zu retten, was nur irgend zu retten war, ganz einerlei, ob man ein leidenschaftlicher Verehrer hoher Einkommensteuer ist oder nicht." Untersucht man nun, welche Städte eine derartige Finanzpolitik getrieben haben, so tritt zu Tage, dass es gerade die wohlhabenden steuerkräftigen Rentner- und Handelsstädte waren, die sich noch mehr Vorteile erobern wollten. Die leistungsschwachen, reinen Industriegemeinden, die schon vor dem Kriege eine hohe Einkommensteuerbelastung aufwiesen, konnten naturgemäss aus politischen und wirtschaftlichen Gründen diesen Weg nicht beschreiten, sondern haben ihre Gewerbesteuer überaus stark

---

[16]) Vgl. Kommunale Rundschau 1919, Nr. 28, S. 461.

[17]) Buck, L.: Gemeindesteuerpolitik und Reichseinkommensteuer. Düsseldorfer Nachrichten Nr. 564 vom 28. 11. 1919, Morgenausgabe.

anspannen müssen. Während die Zuschläge zur Einkommensteuer von 1914 bezw. 1913 bis 1919 z. B.:

in Köln	von	155 %	auf	528 %	=	relat.	Steigerung	v. 340 %
Düsseldorf	„	145 %	„	495 %	=	„	„	„ 341 %
Wiesbaden	„	100 %	„	493 %	=	„	„	„ 493 %
Frankfurt	„	130 %	„	433 %	=	„	„	„ 340 %
Bonn	„	130 %	„	350 %	=	„	„	„ 270 %
Potsdam	„	110 %	„	330 %	=	„	„	„ 300 %

stiegen, wuchsen sie

in Essen	von	200 %	auf	470 %	=	„	„	„ 235 %
Duisburg	„	200 %	„	380 %	=	„	„	„ 190 %
Dortmund	„	210 %	„	400 %	=	„	„	„ 190 %
Barmen	„	220 %	„	475 %	=	„	„	„ 215 %
Elberfeld	„	215 %	„	475 %	=	„	„	„ 220 %
Gelsenk.	„	225 %	„	385 %	=	„	„	„ 171 %
Bochum	„	210 %	„	350 %	=	„	„	„ 166 %
Hamborn	„	200 %	„	300 %	=	„	„	„ 150 %
Sterkrade	„	250 %	„	375 %	=	„	„	„ 150 %

Die Verhältnisse der Vorkriegszeit sind also im Jahre 1919 in ihr völliges Gegenteil verkehrt. Die Höhe der Zuschläge, die früher ein untrügliches Zeichen für die Wohlhabenheit bezw. für eine schlechte finanzielle Lage der Städte war, lässt 1919 derartige Rückschlüsse nicht mehr zu.[18])

Mit der Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919, die das Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung in sich aufnahm, wurde dann die Grundlage für das Reichssteuerrecht geschaffen. Das neue einheitliche Recht hat aber bisher nur einen unbedeutenden Einfluss auf das kommunale Steuer- und Finanzrecht gehabt.

---

[18]) Vgl. dazu Seippel: Hauptfragen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft, 12. Jahrg., Nr. 15, S. 527/28.

2. Kapitel:

Die Reichssteuerreform von 1920/21 und die Steuern der preußischen Städte.

§ 10.

Die Einengung der Finanz- und Steuerhoheit der Städte durch das Landessteuergesetz und ihre Wirkung auf die finanzielle Selbständigkeit und die Selbstverwaltung der Städte.

Eine Zusammenfassung und Erweiterung der in der Reichsverfassung, in dem Gesetz über die Reichsfinanzverwaltung und in den einzelnen Steuergesetzen zerstreuten Bestimmungen über die finanziellen Verhältnisse zwischen den drei Steuergläubigern geschah später notwendiger Weise in einem besonderen Gesetz, dem Landessteuergesetz vom 30. März 1920. Gleichzeitig mit diesem Gesetz kam das neue Reichseinkommen- und Körperschaftssteuergesetz heraus, wodurch das Reich unter dem Zwange der Verhältnisse die wichtigsten Steuern der Länder und Gemeinden an sich zog. Das Landessteuergesetz war nicht nur eines der wichtigsten, sondern auch eines der umstrittensten Gesetze der Reichsfinanzreform. Hier platzten alle Gegensätze aufeinander, die sich zwischen dem Reich einerseits und den Ländern und Gemeinden andererseits herausgebildet hatten. In dem Kampf gegen dieses Gesetz hat man sich nicht gescheut, es gelegentlich die „Konkursordnung des Deutschen Reiches zu nennen. „Tatsächlich ist aber das Grundgesetz der Reichsfinanzverfassung verhältnismässig glatt durch die Instanzen gegangen, denn weder die Länder im Reichsrat, noch die Vertreter der Gemeindeinteressen im Reichstag haben sein Zustandekommen auch nur einen Augenblick ernstlich zu gefährden vermocht, oder auch nur beabsichtigt. Es ist doch wohl das Gefühl einer zwingenden Notwendigkeit gewesen, in dem die Mehrheiten beider Körperschaften dem Landessteuergesetz ihre Zustimmung erteilt haben."[19])

---

[19]) Markull, Wilh.: Hauptfragen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft, 12. Jahrg., Nr. 15, S. 509/10.

Trotz aller Schwierigkeiten seitens der Länder, sowie der Städte und Gemeindeorganisationen gelang es der Reichsregierung, die Zentralisierung der Finanz- und Steuerhoheit in ihrer Hand in den gesetzgebenden Körperschaften ohne allzugrosse Mühe durchzubringen und so ein einheitliches Reichssteuersystem zu schaffen. Die genannten Gesetze bilden zusammen das Kernstück der Erzbergerschen Finanzreform und sind durch ihre gegenseitige Abhängigkeit innig miteinander verbunden. Das Landessteuergesetz hatte die Aufgabe, die Steuerhoheit des Reiches von der der Länder und Gemeinden abzugrenzen, die Beteiligung der Länder und Gemeinden am Ertrage von einzelnen Reichssteuern zu regeln und endlich das Problem zu lösen, wie das Reich an den Ausgaben der Länder und Gemeinden zu beteiligen sei. Es handelte sich dabei um sehr schwierige finanzpolitische Probleme, die zu lösen waren, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die gesamte Steuerdecke für die drei Steuerkonkurrenten nicht ausreichte, um ihren Bedarf restlos zu befriedigen.

In der Hauptsache hat sich das Reich in diesem Gesetz nur mit den Ländern auseinandergesetzt und es diesen überlassen, unter Beobachtung gewisser reichsrechtlicher Normen sich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden auseinanderzusetzen. Der Finanzausgleich zwischen Land und Stadt hat seine Regelung in den Landesausführungsgesetzen zum Landessteuergesetz gefunden.

Wie die neue Reichsverfassung, so hoben auch die im Landessteuergesetz verankerten Grundsätze die den Städten von den Ländern delegierte Finanzhoheit nicht auf. § 1 des Landessteuergesetzes lautet: „Die Länder und Gemeinden sind berechtigt, Steuern nach Landesrecht zu erheben, soweit nicht die Reichsverfassung und die gemäss der Reichsverfassung erlassenen reichsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen". Der Vorbehalt des Reiches in dieser Bestimmung ist praktisch von grosser Tragweite, er betont das finanzielle Uebergewicht des Reiches stark. Länder und Gemeinden haben nur insoweit Finanzhoheit, als sie ihnen nicht vom Reiche ausdrücklich entzogen ist. Welche Gebiete das Reich für sich beansprucht,

ist aus dem Inhalt der besonderen Reichssteuergesetze zu beurteilen.[20]) Die Steuerhoheit der Länder und Gemeinden ist allgemeiner Natur, sie greift überall da ein, wo das Reich nicht die Regelung übernimmt. Die Steuerhoheit der Länder und Gemeinden ist also derjenigen des Reiches nachgeordnet.

Ueber die Bedeutung des vorstehenden Grundsatzes für die Gemeinden hat sich Ministerialdirektor v. Laer folgendermassen ausgesprochen: „Für die Gemeinden von Belang ist der Grundsatz, von dem das Steuergesetz ausgeht, der Grundsatz der Allgemeinheit der Steuerhoheit in Land und Gemeinden, d. h. Länder und Gemeinden sind berechtigt, ihrerseits jede Steuer zu erheben, soweit sie nicht vom Reich in Anspruch genommen ist. Wenn beispielsweise das Reich jetzt Steuern in Anspruch nimmt, und sie wieder aufgibt, so fallen sie ohne weiteres in das Gebiet der Steuerfreiheit der Länder und Gemeinden zurück. Ebenso verbleiben den Ländern und Gemeinden alle diejenigen Steuern, die nicht vom Reich ausdrücklich durch ein Reichsgesetz beansprucht worden sind. Es bedarf also keiner Aufzählung von Steuern, die den Gemeinden verbleiben, weil ja ihre Befugnis generell ist"[21]) Die praktische Bedeutung dieses viel versprechenden Grundsatzes ist allerdings durch die folgenden Bestimmungen stark eingeschränkt. Während vor der Reichsfinanzreform das Reich abgesehen von ganz wenigen Einzelfällen den Gemeinden volle Steuerhoheit gelassen hatte, so dass die Gemeinden sich jederzeit, wenn nicht ausdrückliche Verbote ergangen waren, der Reichssteuern z. B. in Form von Zuschlägen zur Deckung ihres Finanzbedarfes bedienen konnten, hat es jetzt die Rechtslage umgekehrt; denn § 2 Abs. II des Landessteuergesetzes gestattet Ländern und Gemeinden die Erhebung von Zuschlägen zu Reichssteuern nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung.[22]) Weitere Einschränkungen erhält die generelle Steuer-

---

[20]) Begründung zum Entwurf eines Landessteuergesetzes, Drucksachen der Nationalversammlung 1919, Nr. 1623, S. 13/14.

[21]) v. Laer: Die Reichsfinanzreform und die Gemeinden, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 10. Jahrg. Nr. 8, S. 174.

[22]) Ein solches Zuschlagsrecht gewährte das Reich den Ländern und Gemeinden bei der Grunderwerbsteuer, vgl. S. 87.

befugnis der Gemeinden dadurch, dass durch § 2 Abs. I die Erhebung von den Reichssteuern gleichartigen Steuern durch Länder und Gemeinden ausgeschlossen ist, wenn nicht reichsgesetzlich ein anderes vorgeschrieben ist. (Grundsatz der Ausschliesslichkeit der Reichssteuern)[23]). Diese die Städte sehr stark berührende Vorschrift sollte nach Absicht der Reichsregierung weiterhin solchen Steuern begegnen, die in ihrer äusseren Aufmachung zwar von einer Reichssteuer abwichen, in ihrem wirtschaftlichen Erfolge aber auf das gleiche hinauskämen, wie diese.[24]) Doch die folgende Vorschrift des § 3 des Gesetzes, in der eine Warnung vor Ueberspannung der städtischen Steuern liegt, geht noch weiter als diese Beschränkungen. Hier ist das Verbot von Landes- und Gemeindesteuern, die die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen geeignet sind, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen, ausgesprochen. Damit sind die Städte in der Fähigkeit der Ausbeutung ihrer eigenen Steuern beschränkt und dem Reich ist die Befugnis gegeben, auch solche städtische Steuern zu verbieten, gegen die eine rechtliche Handhabe nicht möglich ist. Alle Landes- und Gemeindesteuern, insbesondere die Realsteuern der Städte schädigen schliesslich die Einnahmen des Reiches; die Einschränkung, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen, bietet den Gemeinden einen notwendigen, zwar notdürftigen Schutz. „Der Vorrang, der damit den Reichssteuern auch in tatsächlicher, rein finanzpolitischer Hinsicht eingeräumt ist, scheint sehr weit zu gehen und auch den Rest der steuerlichen Selbständigkeit von Ländern und Gemeinden mit ständiger Unsicherheit zu bedrohen. Die allgemeine Ermächtigung des

---

[23]) Durch diese Bestimmung trat die preussische Einkommen- und Ergänzungssteuer ausser Kraft. Neben diesem allgemeinen Verbot bestehen auch noch in der Reichssteuergesetzgebung Einzelverbote, die die obige Vorschrift noch besonders betonen und verstärken, z. B. § 37a des Kohlensteuerges. vom 8. 4. 1917 bzw. § 25 des Ges. vom 20. 3. 1923. Das Kohlensteuergesetz und damit § 25 ist durch die Verordnung vom 13. 10. 1923 aufgehoben. § 41 der III. St.Not.VO. des Reiches hat aber § 25 wieder rückwirkend in Kraft gesetzt.

[24]) Drucksachen des Reichstages, 1. Wahlperiode, 1920/23, Nr. 5969, S. 7.

Art. 11 Abs. I RV. geht aber noch viel weiter. Ihr gegenüber bedeutet der § 3 sogar eine starke Einschränkung. Die blosse „Schädigung von Reichseinnahmen" genügt zur Geltendmachung des § 3 nicht. Indem der § 3 vielmehr ein Ueberwiegen der Reichsfinanzinteressen zur Bedingung macht, gibt er zu erkennen, dass es im Einzelfall einer sorgsamen Abwägung aller beteiligten Interessen bedarf. Tatsächlich lässt sich der Gedanke, der hier zugrundeliegt, auch nur in diesem Umfange rechtfertigen und durchführen. Nachdem das Reich die Hauptsteuern an sich gezogen hat, muss jede Steuermöglichkeit, die heute noch den Ländern und Gemeinden verblieben ist, in ihrer Ausbeutung zugleich auch irgendwie die Reichssteuereinnahmen beeinträchtigen, denn alle öffentlichen Abgaben sind schliesslich auf ein und dieselbe Quelle angewiesen: die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, d. h. das Einkommen oder das Vermögen des Pflichtigen. Mit der Forderung, dass Landes- und Gemeindesteuern die Finanzen des Reiches überhaupt nicht schädigen dürften, wäre auch der letzte Rest der Steuerhoheit und Steuerautonomie der Länder und Gemeinden als beseitigt anzusehen. Auf der anderen Seite entspricht es nun der Kräfteverteilung zwischen den Steuergläubigern, wie sie in der Finanzverfassung des Reiches zu deutlichem Ausdruck kommt, wenn überwiegende Interessen der Reichsfinanzen auch wirklich den Vorrang beanspruchen dürfen vor weniger ins Gewicht fallenden Interessen der Länder und Gemeinden. Der Schutz des § 3 kommt im übrigen nur den Steuereinnahmen des Reiches zugute.[25]) Darüber, ob Gemeindesteuern geeignet sind, die Steuereinnahmen des Reiches zu schädigen und ob überwiegende Interessen der Reichsfinanzen vorliegen, entscheidet auf Antrag des Reichsfinanzministers oder der Landesregierung — also niemals auf Antrag der betreffenden Stadt —, weil es sich dabei um eine finanzpolitische Frage handelt, der Reichsrat, der in erster Linie zur Wahrung der Landesinteressen berufen ist, darum auch die Belange der Gemeinden dem

---

[25]) Markull, Wilh.: Kommentar zum Finanzausgleichgesetz, Liebmann, Berlin 1923, S. 154.

Reiche gegenüber genügend wahren wird. Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichs- und Landesbehörden über die Frage, „ob eine landesrechtliche Steuervorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist", entscheidet auf Antrag einer von beiden Behörden der grosse Senat des Reichsfinanzhofes. Die Gemeinden können den Reichsfinanzhof durch Vermittlung der Landesregierung anrufen.[26]) Um dem Reich die hier zugesicherten Rechte zu wahren, begnügte sich das Landessteuergesetz nicht damit, den Landesbehörden die Entscheidung über die die Gemeinden betreffenden Bestimmungen zu überlassen, sondern in § 5 des Gesetzes ist vorgeschrieben, dass Steuerordnungen der Gemeinden, die nach dem Inkrafttreten des Landessteuergesetzes erlassen sind, dem Reichsfinanzminister oder der von ihm beauftragten Reichsbehörde — nach Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 23. 7. 1920 dem zuständigen Landesfinanzamt — mitzuteilen seien. Die Steuerordnungen bedürfen dabei nicht der Zustimmung, sondern sie unterliegen dem Einspruchsrecht des Reiches. Ueber die Rechtsfolgen des Einspruchs, ob Verbot oder nur Einwendung, war man sich nicht einig. Reichsfinanzministerium und Reichsfinanzhof nahmen eine verschiedene Stellung ein.[27])

Die Landesfinanzämter machten von dem ihnen übertragenen Einspruchsrecht ausgiebig Gebrauch und schossen oft über das Ziel hinaus, so dass der Reichsfinanzminister das Vorgehen der Landesfinanzämter eindämmen musste. Nach dem Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 30. 12. 1920 unterliegt eine Steuerordnung dem Einspruch der Landesfinanzämter nicht etwa schon deshalb, weil sie geeignet ist, Reichssteuereinnahmen zu schädigen. Hinzukommen muss vielmehr ein überwiegendes Interesse der Reichsfinanzen, das dem Erlasse der betreffenden Steuerordnung entgegensteht. Es bedarf im Einzelfalle also sorgsamer Abwägung aller beteiligten Interessen, wobei die bedrängte Lage der Gemeinden und die reichsrechtliche Einengung ihres Bewegungsspielraumes be-

---

[26]) Vgl. E. RFH. Amtl. Samml. Bd. 4, S. 9.

[27]) Röttinger, Karl: Das Gesetz über den Finanzausgleich, 2. Aufl. Hess, Stuttgart 1923, S. 82/83.

sonders zu berücksichtigen sein werden.[28]) Später wurde das Einspruchsrecht auf dem Verwaltungswege durch den Reichsfinanzminister eingeschränkt. Durch Runderlasse vom 11. 5. 1922, 5. 8. 1922, 31. 8. 1922 und 25. 4. 1923 sah er bei Steuerordnungen für die meisten indirekten Steuern, die mit den Mustersteuerordnungen der Regierung übereinstimmten, von einer Mitteilung durch die Gemeinden ab.

Die §§ 1—6 des Landessteuergesetzes bildeten den wichtigsten Teil des Gesetzes, man hat ihn das „steuerliche Zuständigkeitsgesetz" genannt. Sie bringen, abgesehen von dem § 6 Abs. II kein neues Recht, sondern eine genaue Umschreibung und Feststellung der bereits in der Reichsverfassung niedergelegten Grundsätze.[28a]) Als selbständige Einnahmequelle überliess das Reich den Ländern und Gemeinden ausdrücklich die Realsteuern und die Vergnügungssteuern, nicht ohne auch hier in die Steuerhoheit von Ländern und Gemeinden einzugreifen, worauf an anderer Stelle näher zurückzukommen sein wird. Hinzukommt, dass die schon bestehenden Schranken des Reichs- und Landessteuerrechts in Geltung blieben und dass auch die anderen Abschnitte des Gesetzes noch eine Reihe von das städtische Finanz- und Steuerwesen berührenden Bestimmungen enthalten. Hier sei auf § 60 des Landessteuergesetzes (= § 69 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. 6. 1923) hingewiesen, durch welchen sich das Reich eine gewisse Finanzkontrolle über die Gemeinden gesichert hat, ferner sei erwähnt § 14 des Landessteuergesetzes, der das Ziel hat, in möglichst weitem Umfange auch für die Steuern der Gemeinden das formelle Steuerrecht, vor allem die Veranlagung und die Rechtsmittel mit der Reichsabgabenordnung in Einklang zu bringen.[29]) Die im Vorstehenden behandelten grundlegenden Bestimmungen des Landessteuergesetzes engen die Finanz- und Steuerhoheit (na-

[28]) Weitere Erlasse des Reichsfinanzministers über die Handhabung des § 5 des Landessteuergesetzes vom 13. 12. 1920, 29. 12. 1920 und vom 11. 3. 1921.

[28a]) Vgl. Röttinger, Karl: Das Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920, Hess, Stuttgart 1920, S. 55.

[29]) Leider hat eine Anpassung des Gemeindesteuerrechtes an die Reichsabgabenordnung bisher nicht stattgefunden. Vgl. Ball, Kurt: Die Landesabgabenordnung. Vierteljahrsschrift f. Steuer- und Finanzrecht, 1. Jahrg. 1927, Heft 1, S. 260 ff.

mentlich Steuerobjektshoheit) der Städte ohne Zweifel stark ein und lassen ihnen nur einen kärglichen Rest ihrer früheren steuerlichen Selbständigkeit. Während früher die Finanz- und Steuerwirtschaft der Städte in erster Linie von Preussen, wird sie jetzt vom Reiche bestimmt. Aber abgesehen von der Einkommensbesteuerung hat es die Grundlagen des Gemeindefinanzwesens nicht aufgehoben.

Das Landessteuergesetz und das Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz ist von den Städten namentlich aus dem Grunde angegriffen worden, weil dadurch die Selbstverwaltung der Städte, ein Recht, das man als die grösste Errungenschaft des letzten Jahrhunderts ansieht, und das als Grundrecht in der Reichsverfassung gesichert ist, aufgehoben habe. „Das köstlichste Gut des deutschen Städtewesens war das Selbstverwaltungsrecht. Nur gestützt auf dieses Recht war es den Städten möglich, die Blüte zu erreichen, die jetzt zu verwelken droht. Dieses Recht ist zerbrochen seit dem Augenblick, in dem man den Städten das Recht genommen hat, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben. Ueber diese Tatsache kann auch die schönste Redensart nicht hinwegtäuschen. Hier liegt einer der schwersten Fehler unserer Steuergesetzgebung. Die Gemeinden finanziell vollkommen abhängig zu machen von dem zwischen Ultimatum und Ultimatum vegetierenden Reich, war nicht nur aus kulturellen, sondern auch aus politischen Gründen falsch."[30])

Schon bei der Beratung des Landessteuergesetzes, des Reichseinkommen- und Körperschaftsteuergesetzes machten die Städteorganisationen, der Deutsche und Preussische Städtetag, ihre Bedenken gegen den geplanten Eingriff in die städtische Selbstverwaltung geltend. In einer Entschliessung des Deutschen Städtetages vom 3. 12. 1919 heisst es: „Der Städtetag erhebt schärfsten Einspruch gegen die geplante Ordnung der Einkommensteuer und der Verteilung der Steuereinkünfte auf Reich, Länder und Gemeinden. Die jetzigen Vorlagen der Reichsregierung sorgen einseitig für das Reich und über-

[30]) Scheidemann in Frankfurter Zeitung, zitiert in Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, II. Bd. 1924/25, S. 238.

sehen, dass das Reich ohne die kräftige Mitarbeit der Gemeinden nicht bestehen kann. Ihre Annahme würde die Vernichtung der Selbstverwaltung der Gemeinden und damit eines lebenswichtigen Teiles des Nationalorganismus mit Sicherheit nach sich ziehen. Diesen Vorlagen gegenüber muss der Deutsche Städtetag vor allem geltend machen: Das Reich darf die Einkommensteuer für eigene Zwecke nur insoweit in Anspruch nehmen, als es den Gemeinden möglich bleibt, ihre Finanzgebarung auch in Zukunft auf die Einkommensteuer als die wichtigste und beweglichste Steuerart entsprechend der Verschiedenheiten des örtlichen und zeitlichen Bedarfes zu stützen. Unter allen Umständen muss den Gemeinden das Zuschlagsrecht erhalten bleiben." In Würdigung der schweren finanziellen Notlage des Reiches billigten die Vorstände beider Städtetage schliesslich grundsätzlich die Einführung der Reichseinkommensteuer, forderten aber, um das Recht der Selbstverwaltung zu erhalten, die Berechtigung zur Erhebung selbständiger Zuschläge zur Reichseinkommensteuer. Die Städte kamen mit ihren Forderungen nicht durch.

Die Ansicht, dass die Erzbergersche Finanzreform das Recht der Selbstverwaltung der Städte aufgehoben habe, geht wohl zu weit. Aber man kann nicht abstreiten, dass die Finanzgesetzgebung des Reiches einen schwerwiegenden Eingriff in dieses Recht ausübt. Der Reichsgesetzgeber gibt dies auch selbst in der Begründung zum Entwurf eines Landessteuergesetzes[31]) zu und erkennt auch die Schwere des Opfers, das die Gemeinden im Interesse des deutschen Volkes bringen müssten, an. Die Reichsfinanzreform hat die Selbstverwaltung der Städte zwar nicht völlig aufgehoben, aber an der Wurzel getroffen; denn die Selbstverwaltung beruht in erster Linie auf einer selbständigen Finanzwirtschaft, die aus eigener Kraft diejenigen Mittel herbeischaffen kann, die zur Erfüllung ihrer Ausgaben ausreichen. Schrankenlos braucht die finanzielle Selbständigkeit hierbei natürlich nicht einemal zu sein.

---

[31]) Drucksachen der Nat. Versamml. 1919, Nr. 1623.

Jedes erfolgreiche Wirken der Städte in ihrem grossen Aufgabenkreis ist abhängig von ihren finanziellen Mitteln, namentlich von den ihnen zur Verfügung stehenden Steuern. Wenn die Steuern durch die Steuergesetzgebung des Reiches in ihrer Ergiebigkeit beschränkt oder sogar Hauptsteuern, wie die Einkommensteuer den Städten fortgenommen werden, so wird natürlich auch der Umfang der Aufgaben, die sich die Städte stellen, eingeschränkt. Die Grenzen des Aufgabenkreises der Städte können durch keine andere Tätigkeit des Reiches genauer abgesteckt werden als durch eine solche Steuergesetzgebung . Nirgends tritt der Einfluss von Land und Reich so stark in die Erscheinung wie gerade auf dem Gebiete der Finanzwirtschaft. In der Tat hat die Erzbergersche Finanzreform den Städten die wichtigsten Steuereinkünfte genommen und auch die Ergiebigkeit anderer Steuern eingeschränkt und dadurch die steuerliche Selbständigkeit der Städte stark getroffen. Den heftigsten Stoss hat die finanzielle Selbständigkeit durch den Verlust der eigenen Einkommensteuer erlitten.[32]) „Bei dem Fehlen genügender Faktoren ist die Steuerautonomie der Gemeinden auf der Grundlage des Landessteuergesetzes praktisch ohne Belang. Damit erledigt sich auch die Möglichkeit der Gemeinden, ihren Aufgabenkreis selbst zu bestimmen, nach Ermessen freiwillige Aufgaben zur Förderung des sittlichen und wirtschaftlichen Wohles ihrer Einwohner zu übernehmen."[33])

Nichts führt aber die Organe der Selbstverwaltung besser in die wirtschaftlichen Zusammenhänge in ihrer Gemeinde ein, als wenn sie überlegen müssen, welche Steuern sollen wir einführen, wie können wir sie am besten erheben, sind sie auch tragbar? Die Kritik der Oeffentlichkeit, die gerade bei Steuern geübt wird, verhindert Schlendrian in der Verwaltung und zwingt zu möglichst genauer Abwägung zwischen tragbaren Steuern und nötigen Ausgaben und ist somit die beste Kontrolle für die Verwaltung. Die Geschichte der Städte lehrt

---

[32]) Vgl. Peters, Hans: Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preussen; Springer, Berlin 1926, S. 163.

[33]) Bleyer, Jos.: Das Steuerrecht der bayrischen Gemeinden, Brügel, Ansbach 1921, S. 37.

auch, dass ohne gewisse Selbständigkeit in der Finanzgebarung keine wirklich gesunde Selbstverwaltung möglich ist. Selbstverwaltung hatten die Städte in ihrer Blütezeit im Mittelalter und in ihrer erneuten Blüte vor dem Kriege.

Die Einschränkung der finanziellen Selbständigkeit brachte natürlich gleichzeitig eine Beseitigung der Selbsthilfe der Städte auf finanziellem Gebiete und eine Einengung der Beweglichkeit in der Finanzgebarung mit sich. Die Wegdrängung der Gemeinden von dem Gebiete der Einkommensbesteuerung nahm den Städten die Möglichkeit, ihren Steuerbedarf auf breite Schultern zu legen und dadurch erträglich zu machen. Steuerreserven, die in Zeiten finanzieller Not ausgeschöpft werden könnten, waren nun bei den Städten kaum mehr vorhanden. Im § 7 des Landessteuergesetzes ist den Städten die Pflicht auferlegt, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Massgabe ihres Steuerbedarfes auszunutzen. Aber Art und Mass der ihnen zur Verfügung stehenden Steuern sind durch die Reichsgesetzgebung derart beschnitten, dass von einer Bewegungsfreiheit nicht gesprochen werden kann.

Von den Städten wurde die Zuschlagsautonomie zur Einkommensteuer als die einzige Möglichkeit, um die Beweglichkeit in der städtischen Finanzverwaltung aufrecht zu erhalten, angesehen.[34]) Eine sozialisierende Einkommensteuer, die bei der ungeheuren Finanznot in der ersten Bestürzung der Nachkriegsjahre für nötig angesehen wurde, konnte den Städten kein Zuschlagsrecht mehr einräumen, ausserdem überschätzten die Städte die Wirkung des Zuschlagrechtes, da dergleichen unbegrenzt bewegliche Faktoren angesichts der Erschöpfung aller irgendwie ergiebigen Quellen seit dem unglücklichen Ausgang des Krieges keinem der Steuergläubiger mehr zu Gebote standen.[35])

Ebenso wie die Beweglichkeit der Einnahmen durch die Steuergesetzgebung aufgehoben wurde, wurde die selbstherr-

---

[34]) Vgl. Schultz: Reichsfinanzreform und die Städte. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 1919, Nr. 23, S. 489.

[35]) Markull, Wilh.: Hauptfragen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft, 12. Jahrg., Nr. 15, S. 515.

liche Bestimmung der Höhe und Art gewisser Ausgaben durch die parallel laufende Entwicklung auf anderen Gebieten der Gesetzgebung in der Folgezeit stark eingeengt. Das Reich bürdete den Städten immer mehr Aufgaben auf und zwar auch solche, für die die Kommunen nicht die geeignetsten Stellen zur Uebernahme waren, und legte dadurch die finanziellen Mittel der Städte zum überwiegenden Teil für diese Ausgaben fest. So mussten die Städte einen Anteil von $^1/_3$ der Kosten der Fürsorge für Kleinrentner, $^1/_5$ für Sozialrentner, $^1/_{10}$ für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, $^1/_6$ für Erwerbslose, sowie $^1/_6$ der Lasten der Tumultschäden auf sich nehmen. Ferner hatten die Gemeinden für Arbeitsnachweiswesen und Wohnungswesen erhebliche Summen aufzuwenden, ohne dafür vom Staat eine Vergütung zu erhalten. Auch mussten sie die sachlichen und mehr als die Hälfte der Personalausgaben für die Volksschulen tragen, entgegen der bei Verabschiedung des Volksschullehrerdiensteinkommengesetzes herrschenden Auffassung, dass der Staat $^3/_4$ und die Gemeinden nur $^1/_4$ der persönlichen Volksschullasten zu übernehmen hätten. Weitere Belastungen brachte das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldungen (Besoldungssperrgesetz) vom 27. 12. 1920, wonach die Gemeindebeamten nach denselben Grundsätzen besoldet werden mussten, wie sie für die Reichsbeamten galten. Bisher waren die Gemeinden auf diesem Gebiete an keine bestimmten Richtlinien gebunden und konnten so ihrer Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Die noch zur freien Verfügung stehenden Mittel konnten den Städten natürlich keine genügende Beweglichkeit in den Aufgaben verschaffen. Darunter litten und leiden besonders die kulturellen Aufgaben der Städte.

Man hat versucht, die tiefgreifende Umwälzung, die sich auf dem Gebiete der kommunalen Finanzgebarung vollzogen hat, durch folgende Formel zu verdeutlichen: „Vor dem Kriege konnten die Städte ihre Einnahmen nach den Ausgaben bemessen, jetzt aber müssten sie ihre Ausgaben nach mehr oder minder feststehenden Einnahmen einrichten". Man kann dem entgegenhalten, dass die Einnahmen der Städte heute wie auch schon früher in der Steuerkraft der Bevölkerung und

in noch anderen zu berücksichtigenden Momenten ihre Grenze hatten. Allerdings kam es in der Vorkriegszeit selten vor, dass die Steuerkraft der Bevölkerung vollkommen ausgenutzt worden ist.

Die den Fortschritt hemmende Wirkung der Finanzreform auf die Finanzwirtschaft der Städte hat Erzberger schon damals klar erkannt, wie seine grosse Programmrede über die Finanzreform vom 3. Dezember 1919 und die Begründung zum Entwurf eines Landessteuergesetzes zeigen. Die neue Verteilung der Steuern sollte Länder und Gemeinden auf diesem Wege nicht nur zur Sparsamkeit erziehen, sondern sogar zwingen. „Es kann sein, dass durch solche erzwungene Sparsamkeit dringend wünschenswerte Fortschritte auf wirtschaftlichem, wie auf kulturellen Gebieten vorläufig gehemmt werden. Auch bei Reformen in der Verfassung und Verwaltung wird die Notwendigkeit möglichster Einfachheit und Billigkeit die Wege vorschreiben. Man kann diese Hemmnisse beklagen, aber man darf die Schuld nicht in der Steuerreform suchen, sie liegt vielmehr in den harten Tatsachen unserer Verarmung und Verschuldung. Wer sich den Tatsachen entziehen will, muss notwendig scheitern. Kein Versuch zur Rettung aus der Finanznot kann gelingen, wenn die Steuerreform nicht mit dem Entschlusse gepaart wird, die Ausgaben unter allen Umständen den nicht mehr steigerungsfähigen Einnahmen anzupassen."[36]) Dass dann späterhin eine solche Entwicklung vielfach, aber nicht überall, eingetreten ist, muss zugegeben werden. Stier-Somlo sagt in einem Referat über „Die neueste Entwicklung des Gemeindeverfassungsrechts" auf der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer zu Leipzig am 10./11. 3. 1925 hierzu: „Nicht zuletzt hat die Reichsverfassung durch die Inanspruchnahme der Steuern und durch die nachfolgende Reichsfinanz- und Steuergesetzgebung nicht allein in die Finanzwirtschaft der Länder, sondern auch in die der Gemeinden auf das schärfste eingegriffen und diese in einem nicht vorauszusehenden Masse der Möglichkeit beraubt, auf dem Gebiete der Sozialpolitik,

---

[36]) Begründung zum Entwurf eines Landessteuergesetzes, Drucks. der Nat. Versamml. 1919, Nr. 1623, S. 18.

der Kulturpflege, ja vielfach auch auf dem der notwendigsten wirtschaftlichen Angelegenheiten das Erforderliche vorzukehren und durchzusetzen. Die früher lange Zeit unabhängige und selbständige Stellung der Gemeinden ist hierdurch aufs äusserste beengt."[37])

Ein anderes, wenig schön formuliertes, aber zum Teil treffendes Schlagwort ist jenes, dass durch den Steuerzentralismus beim Reich. Länder und Gemeinden zu „Kostgängern des selbst dem finanziellen Zusammenbruch zutreibenden Reiches geworden seien. Dieses Schlagwort wäre aber nur voll begründet, wenn das Reich den Gemeinden alle Steuergebiete genommen hätte, die sie bisher selbständig bewirtschaftet hatten. Dies geschah allerdings auf dem für die Gemeinden wichtigsten Gebiete der Einkommensbesteuerung. Das hatte zur Folge, dass die bisherige Struktur der Finanzgebarung empfindlich berührt und dass den Gemeinden ein gut Teil ihrer finanziellen Selbstverantlichkeit geraubt wurde. Das Handeln unter eigener Verantwortung ist nun ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung. Auf finanziellem Gebiet bedeutet dies, dass diejenigen, welche über die Ausgaben und die zu deren Deckung notwendigen Steuern zu beschliessen haben, auch selbst von diesen Steuern betroffen werden. Nach Wegnahme der Entschliessungsfreiheit über die Einkommensteuer ist dies nicht mehr der Fall. Die Gefahr, dass die städtischen Körperschaften je nach ihrer parteimässigen Einstellung und des Vorwiegens bestimmter Bevölkerungsklassen einseitig und oft übermässig Ausgaben festsetzen und wegen des geringen Einflusses der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden in den Stadtverordnetenversammlungen, die diese Klassen treffenden Steuern übermässig heranziehen würden, lag auf der Hand und trat auch später in die Erscheinung. Die Einschränkung der finanziellen Selbständigkeit und Selbstverantwortung durch das neue Ueberweisungssystem machte die Städte in der Tat fast zu verantwortungslosen Kostgängern. „Der Unterschied gegen früher ist nicht nur ein moralischer, insofern als

---

[37]) Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 2, 1925, S. 135.

der Kostgänger eine andere und zwar eine minderwertige finanzielle Moral hat, als der eigene Haushalter, sondern auch ein materieller, da bekanntlich der selbstverantwortliche Haushalter sparsamer wirtschaftet als der, der mit fremdem Geld wirtschaftet".[38]) Man will hierdurch gerade die durch das Landessteuergesetz bezüglich der Einkommensteuer geschaffene Rechtslage kennzeichnen. Auch hier die Parallelerscheinung, dass die Städte für den Umfang ihres Arbeits- und Aufgabengebietes nicht mehr selbstverantwortlich sind. Reich und Staat haben ihnen eine Menge von neuen Aufgaben zugewiesen, die sie jedoch nicht frei und selbständig verwalten können. Die Kommunen sind an die Vorschriften des Reiches oder des Staates gebunden, und dadurch ist bei diesen Ausgaben jede Sparsamkeitsmassnahme ausgeschlossen und jede Verantwortung für die Verausgabung der Mittel aufgehoben. Die eigentlichen Selbstverwaltungsangelegenheiten haben natürlich unter diesen Verhältnissen ausserordentlich zu leiden und werden dementsprechend eingeschränkt.

---

[38]) Röttinger, Karl: Das Gesetz über den Finanzausgleich, Hess, Stuttgart 1923, S. 58; ähnlich auch Bucerius: Die Reichs- und Landesfinanzreform und die Gemeinden. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 10. Jahrg., Nr. 14, S. 320.

§ 11.

Die Neuregelung auf dem Gebiete der Einkommensbesteuerung.

I.

Die Aufhebung des städtischen Einkommensbesteuerungsrechtes durch Einführung einer Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer.

Die Erzbergersche Reichsfinanzreform raubte den Städten das Rückgrat der städtischen Finanzwirtschaft, nämlich das Recht zur Erhebung von Zuschlägen zur staatlichen Einkommensteuer. Dadurch verloren die Städte nicht nur ihre ertragreichste Steuer, sondern auch den vornehmsten Teil ihrer Finanz- und Steuerhoheit, das Recht, ihren Bedarf durch direkte Steuern aus dem Einkommen ihrer eigenen Bürger zu entnehmen. Die Abdrängung von dieser grossen Einnahmequelle traf die Städte umso schwerer, als die Fortnahme der Haupteinnahmequelle in einer Zeit der grössten Finanznot der Städte geschah. Demgegenüber fiel der Vorteil, dass die Städte ihren Steuerapparat verkleinern konnten und ihnen viel Arbeit genommen wurde, kaum in die Wagschale, da ihnen andererseits immer neue Aufgaben und dementsprechend grosse Lasten aufgebürdet wurden.

Das Einkommen wurde dann auch wirklich durch eine dem Zeitgeist entsprechende, sozialisierende Einkommen- und Körperschaftssteuer[39]) vollständig und gleichmässig im ganzen Reich erfasst, der aber infolge der Geldentwertung ihre beabsichtigte Wirkung versagt blieb. Das neue Reichseinkommensteuergesetz hatte die Quellentheorie fallen lassen und sich dem Hermann-Schanzschen Einkommensbegriff, der auf der Reinvermögenszugangstheorie beruht, genähert. Grundsätzlich sollten alle Einkünfte, gleichgültig ob sie einmalige oder wiederkehrende waren, steuerpflichtig sein (§ 5). Das Gesetz liess aber eine Reihe von Ausnahmen zu. So sollten z. B. einmalige Vermögensanfälle, Ausstattungen, Kapitalabfindungen, ferner Gewinne aus der Veräusserung von Möbeln, Hausrat und Grundstücken, die nicht zum Zwecke der Wiederveräusse-

[39]) Gesetze vom 29. und 30. 3. 1920.

rung erworben waren, von der Einkommenssteuer frei bleiben (§ 11). Die Höhe des Steuersatzes war durchgestaffelt und betrug 10—60%. Die hohen Sätze der Reichseinkommensteuer sollten ein Korrelat zu der ausserordentlichen Anspannung der indirekten Steuern sein. Steuerpflichtig war der den Betrag von 1500 Mk. übersteigende Teil des steuerbaren Einkommens. Neben der Progression des Steuersatzes und der Freilassung eines Existenzminimums wurde durch eine weitgehende Berücksichtigung des Familienstandes die verschiedene steuerliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt und den sozialpolitischen Forderungen der Zeit entsprochen. Besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigten, konnten durch Ermässigung der Steuer berücksichtigt werden. Eine ausserordentlich wichtige Neuerung brachte die Reichseinkommensteuer durch die Besteuerung des Arbeitslohnes an der Quelle im Wege des Lohnabzugverfahrens (Markenverfahren). Die Lohnsteuer blieb aber zunächst noch eine Veranlagungssteuer.

Der Einkommensbegriff bei der Körperschaftssteuer, der Einkommensteuer für nicht physische Personen und Vermögensmassen, entsprach grundsätzlich dem der Einkommensteuer. Die Körperschaftssteuer betrug in der Regel 10% des Einkommens, wozu bei den Erwerbsgesellschaften ein Zuschlag auf die verteilten Gewinne kam. Aus den sonstigen Vorschriften, die das Körperschaftssteuergesetz brachte, ist zu erwähnen, dass nach § 2 des Gesetzes die Städte, die Unternehmungen besitzen, deren Ertrag ausschliesslich den Städten zufloss, von der Körperschaftssteuer befreit waren. Es waren also die Einnahmen der Städte aus gemischt-wirtschaftlichen Betrieben steuerpflichtig. Wurde ein solches Unternehmen jedoch im öffentlichen Interesse betrieben, so trat nach § 6 Abs. I Steuerfreiheit ein. Gegen die Einkommen- und Umsatzsteuerfreiheit[40]) der städtischen gewerblichen Betriebe wurde seitens der Privatindustrie namentlich im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat Sturm gelaufen mit der Begründung, dass es organisatorisch falsch sei, zwei Arten von Betrieben zu schaffen, von denen

[40]) Vgl. S. 12.

die eine zu den Steuern des Reiches beitragen, die andere aber von diesen Steuern frei sein sollte. Seitens der Städtevertreter wurde bei dieser Prinzipienfrage auf die ausserordentliche Bedeutung der Steuerfreiheit für die Städte hingewiesen. Man berief sich auf ihrer Seite besonders darauf, dass die Unternehmungen öffentlichen Interessen dienten, und dass weiter das Reich den Städten für die durch die Besteuerung ihrer Betriebe verringerten Betriebsüberschüsse neue Einnahmen zuweisen müsste.

II.

Die Beteiligung der Länder und Gemeinden an der Einkommen- u. Körperschaftssteuer durch das Landessteuergesetz.

1) Die reichsrechtliche Beteiligung der Länder und Gemeinden durch das sogen. Ertragsbeteiligungssystem.

Da die in ihrer Finanz- und Steuerhoheit eingeschränkten Länder und Gemeinden von den ihnen verbliebenen und zugewiesenen Steuern ihren Steuerbedarf unmöglich befriedigen konnten, musste das Reich sie als Ersatz für die entrissenen Einnahmequellen an dem Ertrage der neuen Reichssteuern, insbesondere an der Einkommen- und Körperschaftsteuer beteiligen. Die Regelung dieser Beteiligung war die zweite grosse Aufgabe, die das Landessteuergesetz lösen musste. Die Schwierigkeit einer gerechten Verteilung der beiden Steuern von zentraler Stelle aus auf 23 Länder und über 65 000 Gemeinden lag klar auf der Hand, und dabei handelte es sich um grosse Summen. Zwar hatte man schon vor dem Kriege die Erbschaftsteuer und die Wertzuwachssteuer, seit 1916 auch die Umsatzsteuer verteilt, aber nach den Masstäben, nach denen diese geringen Steuern verteilt worden waren, konnte man nicht die Einkommen- und Körperschaftsteuer verteilen.

Das Landessteuergesetz, „ein mitten in den Trümmern des Zusammenbruchs überhastet aufgeführter Notbau, aufgerichtet auf unsicheren Grundlagen und bestimmt für noch ungewissere zukünftige Verhältnisse“[41]), konnte nur einen Ver-

[41]) Sonntag, Konrad: Ueberweisungen als Quelle öffentlicher Einkünfte, Diss. Breslau 1924, S. 88/89.

such zur Lösung dieser schwierigen Fragen darstellen. Leider ist dieses Experiment nicht gelungen. Der Gesetzgeber war sich auch klar darüber, dass das Gesetz in mancher Hinsicht grosse Mängel aufwies, und dass ein vollkommenes System sich erst aus praktischen Erfahrungen heraus bilden könne. In der beschränkten Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 1. 4. 1923 kommt das Misstrauen des Gesetzgebers gegen sein eigenes Werk zum Ausdruck, aber selbst die geringen Hoffnungen, die man auf die Regelung des Ueberweisungssystemes gesetzt hatte, wurden noch getäuscht.

Für die Beteiligung der Länder und Gemeinden wählte man von den verschiedenen möglichen Verfahren das Ertragsbeteiligungssystem.[42]) Bei der Wahl des Ueberweisungssystems ging der Gesetzgeber von der richtigen Erwägung aus, dass feststehende Ueberweisungen Gefahren für die Beteiligten in sich schlössen, da die Höhe des Aufkommens der betreffenden Steuern grossen Schwankungen ausgesetzt sein könne, und dass dadurch entweder das Reich oder die Länder und Gemeinden einseitig bevorzugt oder benachteiligt würden, je nachdem der Reichs- oder der Landesanteil fest bemessen wäre. Für das System der Ertragsbeteiligung sprach ausserdem, dass das Interesse der Gemeinden an der zweckmässigen Ausgestaltung der Ueberweisungssteuern gehoben würde und die Gemeinden eher bereit seien, die Reichsbehörden bei ihren

---

[42]) Sonntag, Konrad: Ueberweisungen als Quelle öffentlicher Einkünfte, Diss. Breslau 1924, S. 15, versteht darunter: „Ständige Ueberweisungen eines oberstaatlichen Verbandes bezw. eines Staates (oder eines höheren Verwaltungsverbandes) aus Erträgen bestimmter Einnahmequellen an die Gliedstaaten bezw. Gemeindeverbände und Gemeinden zur allgemeinen Bedarfsdeckung nach dem Verfahren, dass der Ertrag der betreffenden Einnahmequelle quotenmässig zwischen dem Ueberweisungszahler und der Gesamtheit der Empfänger geteilt und der zu überweisende Gesamtanteil nach einem festen Massstab oder einem von Fall zu Fall nach bestimmten Vorschriften neu festzustellenden Schlüssel auf die einzelnen Empfänger zerlegt wird." Sonntag ordnet die verschiedenen vorkommenden Ueberweisungen in vier Gruppen ein: 1) Repartitionssystem (auch Matrikular- und Quotensystem), 2) das „eigentliche" oder „direkte" Ueberweisungssystem, 3) das Subventionssystem und 4) das Ertragsbeteiligungssystem.

Arbeiten zu unterstützen, wenn Länder und Gemeinden an an dem von richtiger Veranlagung und Erhebung abhängigen Steueraufkommen beteiligt würden.[43])

Länder und Gemeinden wurden an dem Ertrage der beiden Steuern durch § 17 des Landessteuergesetzes mit $^2/_3$ des Aufkommens beteiligt. Zur Berechnung dieser Anteilsquote an den Reichssteuererträgen ging die Begründung zum Gesetzentwurf des Landessteuergesetzes[44]) davon aus, dass im Jahre 1919 die Gesamteinnahmen an Steuern in Einzelstaaten und Gemeinden mit 6,5 Milliarden angesetzt werden könnten. Für die Deckung standen zunächst Einnahmen aus selbständigen Landes- und Gemeindesteuern, rund 1,11 Milliarden, zur Verfügung, während der Fehlbetrag von 5,39 Milliarden durch Ueberweisungen gedeckt werden sollte und zwar in folgender Verteilung auf die einzelnen Reichssteuern:

Einkommen- und Körperschaftsteuer	4,5	Milld. Mk.
Erbschaftsteuer	0,15	„ „
Grunderwerbsteuer	0,14	„ „
Umsatzsteuer	0,60	„ „
zusamm.	5,39	Milld. Mk.

Unter Zugrundelegung dieser Schätzungen wurden ohne jegliche statistische Unterlagen im Verlaufe der Verhandlungen im Reichstage schliesslich mehr nach dem Gefühl als auf Grund von Tatsachen der quotenmässige Gesamtanteil der Länder und Gemeinden bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf $^2/_3$ des Aufkommens festgesetzt. Im Steuerausschuss[45]) war man sich darüber klar, dass diese Quotenfeststezung ein Experiment war und dass man ihre finanzielle Tragweite nicht übersehen konnte, deshalb gewährleistete das Reich im § 56 des Gesetzes jedem Lande einen Mindestanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Dieser Anteil musste mindestens das Aufkommen des Steuerjahres 1919 an

---

[43]) Sonntag, a. a. O., S. 76 und Begründung zum Entwurf des Landessteuergesetzes. Drucks. d. Nat. Vers. Nr. 1623, S. 17.

[44]) Drucksachen der Nat. Vers. Nr. 1623, S. 19/20.

[45]) Bericht des 10. Ausschusses über den Entwurf eines Landessteuergesetzes. Drucksachen der Nat. Vers. 1920, Nr. 2158, S. 21 und Sonntag, a. a. O. S. 78.

den durch die Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer ersetzten Steuern des Landes und seiner Gemeinden zuzüglich einer Steigerung von 25% erreichen. Berücksichtigt werden sollten Aenderungen in der Höhe der Steuer, die von Ländern und Gemeinden bis zum 10. 3. 1920 beschlossen wurden. Später beschlossene Zuschlagserhöhungen konnten vom Reichsfinanzminister berücksichtigt werden, wenn ihre Notwendigkeit nachgewiesen wurde.[46])

Den Gemeinden garantierte § 57 des Landessteuergesetzes einen derartigen Mindestanteil gegenüber den Ländern nur bis zum 1. 4. 1921, also für das Rechnungsjahr 1920. Die Bestimmungen der §§ 56 und 57 traten neben diejenigen des bereits behandelten Paragraphen 46 des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung. Die Garantievorschrift ist bereits 1920 wegen des hohen Aufkommens der Einkommensteuer bedeutungslos geworden.

Bei der Verteilung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer streiten zwei Prinzipien miteinander, die berücksichtigt sein wollen, das Prinzip der Verteilung nach dem Aufkommen und nach dem Bedarf. Das Reich hat sich bei der Verteilung für das Aufkommensprinzip entschieden und zwar deshalb, weil eine Verteilung nach dem Bedarf unmöglich war und von den zur Verfügung stehenden Masstäben (örtliches Aufkommen und Bevölkerungszahl) das örtliche Aufkommen am geeignetsten erschien, die der steuerlichen Leistungsfähigkeit entsprechenden Bedürfnisse der Länder und Gemeinden zu berücksichtigen.[47]) Die technische Durchführung der Beteili-

[46]) Erst durch Ministerialerlass vom 20. 1. 1922 erklärte sich die Regierung mit der ausnahmslosen Anerkennung der nach dem 10. 3. 1920 beschlossenen Nachtragsumlagen insoweit einverstanden, als diese den Betrag von 1/4 der bis zu diesem Tage beschlossenen Umlagen (Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer) nicht überschreiten, jedoch mit der Massgabe, dass das Steuersoll nach dem Stande vom 10. 3. 1920 nicht 400% des der Gemeindebesteuerung zugrundeliegenden staatlichen Veranlagungssolls für das Jahr 1919 übersteigt. War letzteres der Fall, so behielt sich der Minister die Entscheidung hinsichtlich der über 1/4 von 400% hinausgehenden Beträge vor.

[47]) Ausführlich dazu Drucksachen der Nat. Vers. 1919, Nr. 1623, S. 22 ff.

gung der Länder und Gemeinden konnte auf zweierlei Weise erfolgen, entweder musste das Istaufkommen in jedem einzelnen Steuerfall oder das Gesamtaufkommen verteilt werden. Das Reich entschied sich für das erste und führte, um das Verfahren zu verfeinern, die Beteiligung nach dem „örtlichen Aufkommen" im Sinne des Landessteuergesetzes ein.

Der Begriff des „örtlichen Aufkommens" ist missverständlich.[48]) Er ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 20 ff. Landessteuergesetz. Der Einfachheit halber wurden die Grundsätze über das örtliche Aufkommen zunächst auf die Verhältnisse in den Gemeinden zugeschnitten. Das Gesetz versteht unter örtlichem Aufkommen das „wirtschaftlich-örtliche Aufkommen", d. h. das Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer, dessen Quelle in einer bestimmten Gemeinde liegt. Ein Beispiel sei angeführt, um dies klar zu machen und zugleich die Schwierigkeiten der Verteilung nach dem örtlichen Aufkommen zu zeigen. Die Deutsche Bank in Berlin verdankt einen grossen Teil ihres steuerpflichtigen Einkommens ihren Filialen in der Provinz, z. B. den Filialen in Dortmund, Münster, Essen usw. Nun wird aber die Deutsche Bank in Berlin mit ihrem gesamten Einkommen zur Einkommensteuer in **Berlin** veranlagt, und auch dort muss sie ihre Steuern bezahlen. Würde man die Steuer einfach nach dem Aufkommen, wo sie die Finanzkasse vereinnahmt hat, verteilen, so würde Berlin allein an der Steuer neben Preussen und Reich beteiligt. Die Plätze der Filialen, wie z. B. Münster, Dortmund, Essen usw. würden leer ausgehen. Um dies zu verhüten, verteilt man nach dem örtlichen Aufkommen im Sinne des Landessteuergesetzes, wie es der heutigen Verflechtung der wirtschaftlichen Beziehungen entspricht. Für die Fälle, dass an einem Steuerbetrag mehrere Gemeinden

---

[48]) „Das Wort selbst kann missverstanden werden und ist daher zweckmässig zu vermeiden. In Wahrheit soll die Steuer ja eben nicht so verteilt werden, wie sie örtlich aufkommt, d. h. entrichtet wird, sondern nach den grundsätzlich abweichenden Gesichtspunkten der Belegenheit oder sonstiger örtlicher Beziehungen." Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Landessteuergesetzes, Drucksachen des Reichstages I, 1920/22, Nr. 5263, S. 17.

wie im obigen Beispiel, beteiligt waren, waren in den §§ 20 ff. des Landessteuergesetzes Grundsätze für die Zerlegung des Steuerbetrages auf die beteiligten Gemeinden gegeben, die sich an die entsprechenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes anschlossen. So erhielt, um bei dem obigen Beispiel zu bleiben, bei der Verteilung der Einkommensteuer der Deutschen Bank nach § 24 des Landessteuergesetzes Berlin als Gemeinde, in der der Ort der Leitung lag, ein Zehntel des Gesamtanteils als sogenanntes Voraus, der übrige Teil wurde nach dem Verhältnis der Roheinnahmen auf die beteiligten Städte Berlin, Dortmund, Münster, Essen usw. verteilt. Für andere Unternehmen, z. B. Berggewerkschaften, Fabriken usw. kamen für die Zerlegung andere Vorschriften in Anwendung. Aus der Summe der nach den Vorschriften des Landessteuergesetzes auf die einzelnen Gemeinden eines Landes entfallenden Anteile wurde dann der Gesamtlandesanteil gebildet.

Nach § 44 Landessteuergesetz sollte jeder einzelne Steuerbetrag vom Finanzamte gleichzeitig mit der Veranlagung in Reichs-, Staats- und Gemeindeanteil zerlegt werden. Die Gemeinden hatten das Recht der sogenannten Abschlagsautonomie (§ 29 Landessteuergesetz). Sie konnten beschliessen, dass der ihnen zugewiesene Anteil an der Einkommensteuer ganz oder teilweise unerhoben blieb.

Das Finanzamt konnte bei der Veranlagung nur erst das Soll zerlegen. Wurde die Steuer etwa nun im Rechtsmittelverfahren ermässigt, oder konnte sie nicht in voller Höhe beigetrieben werden, so musste das Finanzamt noch einmal oder noch mehrere Male zerlegen, denn nach § 18 bemass sich der Anteil grundsätzlich nach dem Aufkommen. Das Finanzamt musste also die Differenz zwischen dem Steuersoll und dem berichtigten Steuersoll und die Differenz zwischen diesem und dem Steuerist nach der Beteiligung auf die Steuergläubiger verteilen.

Nun sollte auch, wie bereits erwähnt, das „wirtschaftlich-örtliche Aufkommen" verteilt werden, was die Verteilung noch unendlich schwieriger gestaltete. Das war der erste Punkt, an dem die Regelung des Ueberweisungssystems durch das Landessteuergesetz scheitern musste.

Die zweite Klippe war der Währungszerfall. Auch angenommen, dass wirklich das örtliche Sollaufkommen verteilt wurde, so dauerte es doch unendlich lange, bis die neuen, unerfahrenen Finanzämter das Aufkommen der Einkommensteuer im Sinne der §§ 20 ff. des Landessteuergesetzes nach durchgeführter Veranlagung und Einziehung der Steuern festgestellt hatten. Die ausserordentliche Verzögerung und Verschleppung des Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens brachte einen unerträglichen Zustand der Ungewissheit und Unsicherheit in die Finanzgebarung der Städte hinein. Erst sehr spät erfolgten die ersten Ueberweisungen des Reiches und zwar ohne Berücksichtigung der örtlichen Beziehung nach dem tatsächlichen Aufkommen. „Der Gesetzgeber der Finanzreform hatte den grossen Fehler gemacht, dass er die Steuerpumpen der Länder und Gemeinden stillegte, noch bevor seine eigene grössere Pumpe arbeitsfähig war".[49])

Ein weiterer Grund für die Undurchführbarkeit des Landessteuergesetzes lag darin, dass verschiedene Novellen zum Einkommensteuergesetz[50]) grundlegende Bestimmungen des Gesetzes, das aufs engste mit dem Einkommensteuergesetz in der ursprünglichen Fassung vom 30. 3. 1920 zusammenhing, bereits schon damals überholt hatten. Das erste Verteilungsverfahren hatte sich also als undurchführbar erwiesen. Man sah ein, dass man nicht jeden Steuerbetrag einzeln verteilen konnte.

2) Die landesrechtliche Beteiligung der Städte an dem Landesanteile Preussens.

Das Reich hat sich bei der Verteilung des Ertrages der Einkommensteuer nur mit den Ländern auseinandergesetzt und diesen überlassen, unter Beobachtung bestimmter reichsrechtlich aufgestellter Normen sich mit den Unterverbänden auseinanderzusetzen. Die Gemeinden sahen darin mit Recht

---

[49]) Röttinger, Karl: Das Gesetz zur Aenderung des Landessteuergesetzes, Steuer und Wirtschaft, 2. Jahrg., Nr. 9, S. 839.

[50]) Durch die Verlegung der Veranlagungsperiode und die Einführung der Lohnsteuer.

eine Benachteiligung, da das Land sich hierbei natürlich immer eine für sich günstige Regelung sichern werde. Sie hatten erwartet, das Reichsgesetz würde bestimmen, in welcher Höhe die Länder die Gemeinden zu beteiligen hätten, ob also das Land den Gemeinden die Hälfte des $^2/_3$-Anteiles zuteilen musste oder einen grösseren.[51]) Bei dem Kampf der Länder gegen das Reich können die Gemeinden nicht die Rolle der tertii gaudentes spielen, ihre Kampfstellung ist um vieles ungünstiger als die des Reiches oder des Landes. „Die städtischen Verwaltungen stehen im Kampf gegenüber den Reichs- und Landesregierungen, den Parlamenten, ihren Stadtverordnetenversammlungen und der in der Presse zum Ausdruck kommenden öffentlichen Meinung".[52])

Als Hauptgrundsatz für die Unterverteilung der Einkommensteuer an die Gemeinden ist hervorzuheben, dass die Verteilung entsprechend dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen hatte, wie auch das Reich unter die Länder hiernach verteilt (§ 19 Landessteuergesetz). Es war klar, dass sich die Unterverteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf die Gemeinden bei den beschränkten Mitteln und bei der Finanznot Preussens sich sehr schwierig, schwieriger als die Regelung der Ueberweisungen des Reiches an die Länder gestalten musste, denn hier musste den grössten Verschiedenheiten Rechnung getragen werden. Die eine Stadt hatte grosses Vermögen, die andere nicht. Die eine Gemeinde ist in starker Entwickelung begriffen, neue Strassen, Schulen und Kanalisationsanlagen usw. müssen angelegt werden; die andere steht schon seit langem in ihrer Bevölkerungsbewegung still. Hier handelt es sich um finanziell schwache Kleinstädte, dort um finanziell besser fundierte Grosstädte. Steuerarme Industriestädte stehen auf der einen, reiche Rentner- und Handelsstädte mit geringer Soziallast auf der anderen Seite. Anschaulich werden diese Schwierigkeiten durch einen Blick in eine Statistik über die Gliederung der Steuerkraft oder über die

---

[51]) Vgl. Drucks. der Nat. Vers. 1920, Nr. 2158, S. 5/6.

[52]) Glässing: Kommunale Finanzen und Reichsfinanzreform, Zeitschr. für Kommunalwirtschaft, 15. Jahrg., Nr. 15, S. 832.

Höhe der Zuschläge zur Einkommensteuer in den einzelnen Städten.[53])

In Anbetracht dieser Schwierigkeiten erging das Preussische Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz[54]) erst am 13. Januar 1921, also fast ein Jahr, nachdem das Landessteuergesetz erlassen war, in einer Zeit, als durch die stark einsetzende Inflation die Grundlagen der ersten Regelung bereits erschüttert waren. Da die Verhandlungen über das endgültige Ausführungsgesetz scheiterten, kam es als ein vorläufiges Notgesetz für die Jahre 1920 und 1921 zustande. Für die Zukunft liess es Städte und Landgemeinden im Dunkeln. Die Ungewissheit, die vor dem Erlass des Gesetzes bestand und sich jetzt für die Zukunft wieder zeigte, war für die Städte unerträglich und in finanzieller Hinsicht äusserst bedenklich. „Dieses Gesetz hatte alle Fehler eines Notgsetzes und warf ausgerechnet am Ende des Rechnungsjahres fast alle Etats für 1920 über den Haufen und verhinderte jeden sicheren Voranschlag für 1921."[55])

Bei der Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer unter Preussen und die Gemeinden schnitten letztere übel ab. Die Zuweisung geschah in der Weise, dass die Städte keinerlei Einfluss auf die Höhe ihrer Anteile hatten. § 1 des Gesetzes vom 13. 1. 1921 trennte von dem Anteil des Preussischen Staates 20% ab und zwar sollten von diesen 20% die Hälfte, also 10% des Gesamtanteiles, zur teilweisen Deckung der vom Staat übernommenen Volksschul- und Polizeilasten an Preussen fallen, die andere Hälfte (10%) in einen gemeindlichen Ausgleichsstock fliessen. Dieser Ausgleichsstock sollte einmal mit 300 Millionen Mark zur Speisung der Landesschulkasse und ferner dem Ausgleich steuerlicher Härten bei ein-

---

[53]) Vgl. S. 82—85.

[54]) Entwurf nebst Begründung, Drucksachen der Verfassungsgebenden Preuss. Landesversammlung, Tagung 1919/1921, Nr. 2658.

[55]) Fischer: Die finanzielle Zukunft der Gemeinden, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 11. Jahrg., Nr. 4, S. 119.

zelnen Gemeinden dienen.[56]) Den verbleibenden Rest des Gesamtanteils des Staates mit 80% sollten Land und Gemeinden je zur Hälfte bekommen. Von 100 Mark Einkommensteuer erhielten also:

33,33 Mk. das Reich,
6,67 Mk. das Land zur teilweisen Deckung der Volksschul- und Polizeilasten,
6,67 Mk. der Ausgleichstock,
26,67 Mk. das Land für seinen Bedarf und
26,67 Mk. die Gemeinden für ihren Bedarf.

Die Gemeinden hielten diese Unterverteilung für ungerecht und wiesen darauf hin, dass „im Rechnungsjahr 1911 das Staatssteuersoll an Einkommensteuer für sämtliche Städte und Landgemeinden 285 471 000 Mark, das gesamte Gemeindesteuersoll 449 968 000 Mk. betrug, sodass also von dem Ge-

---

[56]) Der hier geregelte Lastenausgleich war den Ländern vom Reich im § 55 des Landessteuergesetzes vorgeschrieben. Der Stock zum Ausgleich steuerlicher Härten hat sich in den Jahren 1920 und 1921 als ein grosses Fiasko erwiesen. Die Mittel für den Ausgleichsstock waren zu gering und kamen zu spät in die Hand des Landes, sodann erwiesen sich die Bestimmungen über das Verteilungsverfahren (geregelt im M. E. vom 17. 6. 1921 Mi. Bl. i. Verw. 1920, S. 193 ff.) als völlig unbrauchbar und erforderten zudem einen grossen Aufwand an Zeit und Arbeit. Erst am 26. 10. **1922** war der preussische Minister des Innern in der Lage, den Kommunalverbänden den Betrag von 565 972 564 Mk. für den Ausgleichstock für **1920** überweisen zu können. Von diesem Betrag erhielten die Stadtkreise 67,14% = 380 000 000 Mk. Die Stadt Bochum erhielt aus der Stadtkreismasse völlig entwertet am 13. 4. 1923 für 1920 3 232 000 Mk. und am 22. 9. 1923 für 1921 8 310 000 Mk. überwiesen. Der Westfälische und der Deutsche Städtetag lehnten mit Recht das ganze System der Ausgleichstöcke ab, weil die Erfahrungen gelehrt hatten, dass eine Bildung derselben nur zur Kürzung der allen Gemeinden rechtmässig zustehenden Steueranteile geführt hatte und es keinen gerechten und den besonderen Verhältnissen der Beteiligten angepassten Verteilungsschlüssel gebe (Dr. Gärtner in einem nicht veröffentlichten Referat über den Lastenausgleich auf dem Westfälischen Städtetag in Oeynhausen am 29. 9. 1922). Erst für das Rechnungsjahr 1922 verzichtete Preussen auf die Bildung eines Ausgleichstockes, wohl mehr mit Rücksicht auf die fortschreitende Geldentwertung als auf die seitens der Städte geltend gemachten Bedenken.

samtaufkommen an Staats- und Gemeindeeinkommensteuer 37,4 % auf den Staat und 62,6% auf die Gemeinden entfielen. Nach den vom Preussischen Städtetag aufgestellten Berechnungen entfielen von dem Aufkommen an Einkommensteuer im Jahre 1919 rund 1,8 Milliarden Mark auf den Staat und 2,7 Milliarden auf die Gemeinden und Gemeindeverbände. Also auch 1919 waren der Staat mit rund 40%, die Gemeinden und Gemeindeverbände mit rund 60 % an dem Gesamtaufkommen beteiligt."[57]) Demgegenüber musste die im Preussischen Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz festgelegte Regelung für 1920 als eine Benachteiligung der Gemeinden erscheinen. Nach der vom Landessteuergesetz vorgesehenen Regelung sollten die Gemeinden ursprünglich 1/3 des gesamten Reichsaufkommens erhalten. Die Beteiligung durch das Notgesetz stellte sich nur auf 26,67% des Gesamtaufkommens.

Im § 3 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz wurde jeder Gemeinde ein „Existenzminimum" in Höhe der für 1919 aus der Einkommensteuer gezogenen Einnahmen zuzüglich einer Steigerung von 35% gewährleistet. Nach dem Verhältnis dieser gewährleisteten Mindestbeträge sollte die Verteilung der Gemeindehälfte vor sich gehen (§ 1 Abs. 3 Ausf.-Ges. z. L. St. Ges.). Nach § 18 des Landessteuergesetzes sollte aber das örtliche Aufkommen die Grundlage der Verteilung bilden. Die Bestimmungen des Preussischen Ausführungsgesetzes standen also im Widerspruch zur Reichsgesetzgebung. Die Industriestädte des Ruhrbezirkes hatten zu dieser Bestimmung des Ausführungsgesetzes gefordert, dass für die Garantiesumme die durchschnittlichen Steuerverhältnisse von 1912, 1913 und 1919 und zwar sowohl der Einkommen- als auch der Realsteuern entscheidend wären. Eine andere Städtegruppe unter Führung von Köln, Düsseldorf und Mülheim forderte, dass lediglich die Einkommensteuer des Jahres 1919 zugrunde gelegt würde. Die letzteren Städte drangen durch und wur-

---

[57]) Lange: Die Beteiligung der Gemeinden an den Reichssteuern, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 12. Jahrg., Nr. 10, S. 317.

den dadurch bei der Verteilung bevorzugt.[58]) Die Erweiterung des Garantieparagraphen des Landessteuergesetzes konnte sich Preussen bei der fortschreitenden Geldentwertung wohl leisten.

3. Die finanzielle Auswirkung des Ueberweisungssystemes.

Die Steuerüberweisungen liessen zunächst lange auf sich warten. Ende des Rechnungsjahres 1920 hatten die Städte noch nicht einmal die Hälfte des ihnen für 1920 garantierten Anteils in ihrem Besitz, erst Ende 1921 und Anfang 1922 kamen die Restzahlungen für 1920 bereits sehr entwertet bei den Städten an. Ueber die Gründe dieser Verzögerungen ist bereits an anderer Stelle gesprochen worden. Da aber die Erhebung der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer bis etwa Mitte 1922 durch die städtischen Kassen geschah, halfen sich die Kommunen in ihrer Not dadurch, dass sie die bei ihnen eingezahlten Steuern nicht ordnungsgemäss an das Reich abführten. Vereinzelt verweigerten die Städte sogar die Rechnungslegung über den Eingang der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Durch Erlass vom 15. 4. 1921 machte der Reichsfinanzminister auf die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens aufmerksam. Trotzdem blieben die Städte bei diesem Verfahren. Auf einer Tagung der Finanzdezernenten der grösseren westdeutschen Städte in Köln am 18. 6. 1921 waren die versammelten Finanzdezernenten einstimmig der Auffassung, dass, solange keine andere befriedigende Regelung erfolgt sei, die Städte garnichts anderes könnten, als die eingehenden Beträge an Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer wenigstens bis zur Höhe der Garantiesumme zurückzubehalten. Durch Erlass vom 15. 8. 1921 ordnete der Reichsfinanzminister für die widerrechtliche Zurückbehaltung von Steuern Zinsenerhebung seitens des Reiches an. Derartige Forderungen seitens der Reichsfinanzverwaltung wurden vielfach gestellt, die Beträge aber später niedergeschlagen.[59])

---

[58]) Vgl. S. 14 ff.

[59]) Vgl .dazu von Frankenberg: Die Verzinsung zurückbehaltener Einkommensteuern durch die Gemeinden, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 13. Jahrg., Nr. 8.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Einkommensteuerverteilung wurde mit Wirkung vom 1. 8. 1921 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durch Ministerialerlass vom 29. 8. 1921[60]) angeordnet, dass die Finanzkassen von den monatlich bei ihnen eingegangenen Barbeträgen 1/3 — das war etwa der Gemeindeanteil — unmittelbar an die Regierungshauptkassen überwiesen. Die Regierungspräsidenten sollten die monatlich zugehenden Beträge unter die Gemeinden nach Massgabe der gewährleisteten Beträge wie bei den bisherigen Ausschüttungen unterverteilen. Der Zeitraum von dem Augenblick der Zahlung bei den Finanzkassen bis zum Eingang bei den Gemeinden wurde dadurch sehr verkürzt; da aber bald die Geldentwertung immer schneller fortschritt, brachte auch das neue Verfahren keine wesentliche Erleichterung.

Die Unterverteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Massgabe der gewährleisteten Beträge brachte den Städten bei dem Fortschreiten der Geldentwertung grosse Steuerausfälle. Der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und damit zur Gemeindeeinkommensteuer lag 1919 bei physischen Personen im allgemeinen das Einkommen aus dem Vorjahre, also 1918, zugrunde. Führten diese Personen Geschäftsbücher im Sinne des Handelsrechtes, so war der Durchschnitt der drei letzten Jahre, also der Jahre 1916, 1917 und 1918, massgebend; dasselbe galt für die juristischen Personen. Berücksichtigt man die Geldentwertung, so ist klar, dass eine Ausschüttung von 135% bzw. 245% der Einkommensteuer dieser Jahre sehr wenig dazu beitragen konnte, die um ein Mehrfaches gegenüber diesen Jahren gesteigerten Ausgaben im Jahre 1920/21 usw. zu decken. Wie sehr sich diese Ausfälle, gemessen am Gesamtsteuerbedarf bemerkbar machten, zeigt folgende Uebersicht:[61])

---

[60]) Mi. Bl. i. Verw. 1921, S. 288 ff.

[61]) Aus der Zeitschrift des Preussischen Statistischen Landesamtes, 62. Jahrg. 1922, S. 313.

Es betrugen bei den Städten mit mehr als	Die Gem. Eink.-Steuer im Rechnungsjahr 1919		Anteil an der Reichs-Eink.-St. im R.-J 1920 (vorläufig gewährleistete Mindestbeträge)		Die Realsteuern im Rechnungsjahr 1920		Die Realsteuern im Rechnungsjahr 1920	
	ℳ	v. H. der gef. Gem. St.	ℳ	v. H. der gef. Gem. St.	ℳ	v. H. d. gef. Gem. St.	ℳ	v. H. d. gef. Gem. St.
200 000 Einw. (ohne Berlin)	646 681 000	74,8	839 034 000	60,1	148 334 000	17,2	401 025 000	28,7
100 000—200 000 Einw.	239 714 000	74,2	307 726 000	60,0	60 980 000	18,9	144 840 000	28,2
50 000—100 000 „	200 565 000	68,0	244 199 000	51,9	65 988 000	22,4	169 542 000	36,0
25 000— 50 000 „	183 566 000	72,1	237 019 000	57,4	50 988 000	20,0	123 825 000	30,0
10 000— 25 000 „	185 245 000	72,5	220 890 000	54,7	53 830 000	21,1	136 203 000	33,7
5 000— 10 000 „	68 016 000	71,4	76 470 000	53,3	20 436 000	21,4	49 870 000	34,8
2 000— 5 000 „	53 728 000	69,2	55 775 000	50,2	18 189 000	23,4	42 013 000	37,8
Städte mit nicht mehr als 2 000 Einwohner	8 400 000	66,6	8 198 000	45,1	3 225 000	25,6	7 884 000	43,4
sämtliche Städte ohne Berlin	1 585 915 000	72,6	1 989 311 000	57,3	421 969 000	19,4	1 075 202 000	31,0

Danach fiel also im Durchschnitt von sämtlichen Städten der Anteil der Einkommensteuer am Gesamtsteuerbedarf von 72,8% im Jahre 1919 auf 57,3% im Jahre 1920. In den folgenden Jahren setzte sich diese Entwicklung noch weiter fort. 1921 betrugen die Ueberweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer nur noch 50,3% der gesamten Steuereinnahmen der Städte.[62]) Nicht genug damit, die Unterverteilung nach dem Verhältnis des gewährleisteten Betrages zeigte zudem noch grosse Ungerechtigkeiten. Die Städte mit hohen Zuschlägen im Jahre 1919 — es sind dies, wie oben bereits ausgeführt, die wohlhabenden — hatten grosse Vorteile, während die Städte, die im Jahre 1919 durch Anspannung der Realsteuern die Gemeindeeinkommensteuer möglichst niedrig gehalten hatten, ungerechtfertigt benachteiligt wurden. So betrug der Anteil in Frankfurt 150 Millionen Mark und 104 Millionen Mark in Düsseldorf, dagegen in der etwa gleich grossen Stadt Essen nur 76 Millionen Mark. 28 Millionen Mark Anteil in Wiesbaden standen 10 Millionen Mark in dem gleich grossen Hamborn gegenüber.[63]) Während beispielsweise der Anteil der Einkommensteuer an dem Gesamtbetrage der direkten Steuern

	1914	1921
in Essen	von 67%	auf 43%
Duisburg	von 64%	auf 46%
Dortmund	von 67%	auf 31%
Bochum	von 65%	auf 47%
Hamborn	von 61%	auf 29%
Sterkrade	von 62%	auf 40%
Münster	von 63%	auf 44%

fiel, blieben in Köln, Frankfurt, Düsseldorf, Wiesbaden, Mülheim für 1921 die Prozentsätze etwa die gleichen wie 1914.[64]) Neben den reinen Industriestädten kamen auch die Kleinstädte

---

[62]) Zeitschrift des Preuss. Statistischen Landesamtes, 65. Jahrg., 1. Abt., S. 46. Verlag des Stat. Landesamtes, Berlin 1926.

[63]) Seippel: Auswege aus der Finanznot der Gemeinden, Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrgebiet, 3. Jahrg., Nr. 11, S. 532.

[64]) s. ebenda und vgl. ferner Uebersicht S. 47.

bei der Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer schlecht weg, denn während im Rechnungsjahr 1911 auf die Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern 63,4% des gesamten Steuerbedarfes auf die Einkommensteuer fiel, betrug der entsprechende Anteil der Ueberweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Jahre 1921 sogar 75,7%,[65]) Erst durch Ministerialerlass vom 20. 1. 1922[66]) wurden die nach dem 10. 3. 1920 beschlossenen Nachtragsumlagen zum Teil anerkannt und die Verteilung dadurch einer gewissen, wenn auch nur geringfügigen Korrektur unterworfen.

Da das Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz nur als Notgesetz für das Jahr 1920 zustande gekommen war, und auch in der Folgezeit wegen der im Reichstag vorliegenden Novelle zum Landessteuergesetz keine endgültige Regelung gefunden wurde, wurde später die Geltung des Ausführungsgesetzes auch auf die Rechnungsjahre 1921 und 1922 erstreckt. Man verteilte vorläufig nach den für das Rechnungsjahr 1920 geltenden gegen das Reichsrecht verstossenden Grundsätzen weiter. Dies war auch die einzig mögliche Lösung. Nach einer Zusammenstellung der Einkommensteuerüberweisungen an die Gemeinden für 1920, 1921 und 1922 haben die Städte im Jahre 1920 und 1921 je 245% des Aufkommens von 1919,[67]) im Jahre 1922 2675% des Aufkommens von 1919 erhalten. Je weiter die Geldentwertung fortschritt, um so höher stellten sich natürlich die Prozentziffern für 1923,[68]) aber um so geringer wurde der Prozentsatz, mit dem die Einkommen- und Körperschaftsteuerüberweisungen an der Deckung des Gemeindefinanzbedarfes beteiligt waren, bis schliesslich im November 1923 die Ueberweisungen sozusagen überhaupt keine Bedeutung mehr hatten.

---

[65]) Zeitschrift des Preuss. Statistischen Landesamtes Berlin 1926, 65. Jahrg., 1. Abt. S. 26.

[66]) Mi. Bl. i. Verw. 1922, S. 91 ff..

[67]) Vgl. M. E. vom 4. 11. 1922, Mi. Bl. i. Verw. 1922, S. 1087.

[68]) Zu Anfang 1923 wurde monatlich noch das Vierfache, im November das 8,3 bzw. 16 Millionenfache der Garantiesumme an die Städte ausgeschüttet (M. E. vom 7. 9. 1923 und M. E. vom 13. und 23. 11. 1923, Mi. Bl. i. Verw. 1923, S. 924, 1137 und 1175).

III. Die Novellen zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz.

Tiefgreifende Umwälzungen auf dem Gebiete der reichsrechtlichen Regelung der Einkommensbesteuerung brachte kaum ein Jahr nach Erlass des Reichseinkommensteuergesetzes die Novelle vom 24. 3. 1921. Während nach der alten Fassung des Einkommensteuergesetzes die Veranlagung im Voraus bei Beginn des Rechnungsjahres nach dem Einkommen im verflossenen Kalenderjahr erfolgen sollte, wurde durch die Novelle die nachträgliche Veranlagung am Schluss des Rechnungsjahres für dieses Rechnungsjahr eingeführt. Eine solche Umstellung hatte natürlich zur Folge, dass die Städte keine Unterlagen für die Schätzung der Höhe der Etatansätze für 1921 bei der Einkommensteuer hatten. Die Unsicherheit wurde durch andere Bestimmungen der Novelle noch vergrössert. Diese brachten durch Ermässigung der Einkommensteuer, indem sie die Familienabzüge erhöhten und die Steuerstaffelung mit Rücksicht auf die Geldentwertung abschwächten, für Staat und Gemeinden einen erheblichen Ausfall. Der Ausfall wurde damals auf etwa 20—40% geschätzt. Namentlich die steuerschwachen Industriestädte mit ihrem grossen Kinderreichtum befürchteten einen beträchtlichen Ausfall an Ueberweisungen. In einer Entschliessung vom 2. 4. 1921 forderten die Finanzdezernenten der grösseren westdeutschen Städte eine Entschädigung für die den Städten infolge der Aenderung des Einkommensteuertarifes erwachsenen Ausfälle. Die Städte glaubten schon nicht mehr, dass sie ihren gewährleisteten Betrag erhalten würden. Die fortschreitende Geldentwertung hat alle diese Wirkungen verwischt und bei späteren Aenderungen des Tarifs und Erhöhungen der Familienabzüge hatten die Städte keine Befürchtungen mehr vor einem Steuerausfall.[69])

[69]) Derartige Gesetze waren u. a.: das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. 7. 1922 und ferner das Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes 23. 12. 1922 (letzteres Gesetz gab dem Reichsfinanzminister die Befugnis, Ermässigungen der Einkommensteuer mit Zustimmung des Reichsrates und eines Reichstagausschusses festzusetzen).

Andere Novellen, die eine nicht minder tiefgreifende Umwälzung brachten, waren das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. 7. 1921, das die Besteuerung des Arbeitslohnes neuregelte und die Lohnsteuer des Charakters einer Veranlagungssteuer entkleidete, und die Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 20. 12. 1921. Durch letzteres Gesetz wurde der Tarif abgeändert, die Familienabzüge erweitert und schliesslich das Kalenderjahr nicht nur zum Veranlagungs-, sondern auch zum Erhebungszeitraum gemacht. Die Veranlagung erfolgte also nicht mehr für ein Rechnungsjahr, sondern für ein Kalenderjahr und zwar für das Kalenderjahr, dessen Einkommensverhältnisse der Veranlagung zugrundezulegen waren. Durch das Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 8. 4. 1922 wurde die Körperschaftsteuer der Erwerbsgesellschaften von 10 auf 20% erhöht und der Zuschlag auf die ausgeschütteten Gewinne allgemein auf 15% festgesetzt, was die Ueberweisungen aus der Körperschaftsteuer an die Städte natürlich günstig beeinflusste. Durch diese Novellen, denen sich später infolge der sich überstürzenden Geldentwertung noch eine ganze Reihe[70]) anfügten, gestalteten sich die Verhältnisse noch komplizierter und unübersichtlicher. Sie bedingten eine weitgehende Veränderung des Verteilungsverfahrens nach dem Landessteuergesetz, da „die Steuergesetzgebung der Jahre 1921 und 1922 mehrfach und zum Teil entscheidend die Voraussetzungen geändert hat, auf denen das Landessteuergesetz beruht."[71])

---

[70]) Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. 3. 1923, Gesetz über die Erhöhung der Vorauszahlungen auf die Eink.- und Kö.-Steuer vom 9. 7. 1923, Gesetz über Vorauszahlungen auf die Eink.- und Kö.-Steuer vom 11. 8. 1923, Verordnungen über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. 10. und 18. 10. 1923.

[71]) Begründung zum Entwurf des Finanzausgleichgesetzes. Drucksachen des Reichstages I, 1920/22, Nr. 5263, S. 12.

IV.

Die Steuer vom reichseinkommensteuerfreien Mindesteinkommen.

Um die Gemeinden für den Verlust ihrer ertragreichsten Einnahmequelle, der Gemeindeeinkommensteuer, zu entschädigen, wurde ihnen neben der Beteiligung an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ausserdem im § 30 des Landessteuergesetzes ein engumgrenztes Recht gegeben, die reichseinkommensteuerfreien Einkommensteile zu einer besonderen Gemeindesteuer heranzuziehen, deren Veranlagung von den Finanzämtern vorgenommen werden sollte. Wohl liegt einer solchen Besteuerung die richtige Idee zugrunde, dass das Existenzminimum örtlich sehr verschieden ist, anders auf dem Lande als in der Stadt, und dass nur eine Besteuerung durch die Gemeinden diese Unterschiede ausgleichen kann. Da aber gerade das Existenzminimum in den Städten besonders hoch ist, ist eine solche Besteuerung nur für Landstädte und Landgemeinden zu vertreten.

Gemäss § 20 des Reichseinkommensteuergesetzes vom 30. 3. 1920 war bei den physischen Personen nur der den Betrag von 1 500 Mk. zuzüglich gewisser Beträge für Haushaltsangehörige übersteigende Teil des steuerbaren Einkommens steuerpflichtig.[72]) Diese reichssteuerfreien Einkommensteile (sog. Mindesteinkommen) der physischen Personen, die in einer Gemeinde ihren Wohnsitz oder innerhalb eines Steuerjahres einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten hatten, konnten die Städte gemäss § 30 des Landessteuergesetzes besteuern. Dabei mussten jedoch bei Personen, die ein Einkommen von weniger als 10 000 Mark hatten, die 700 Mk. betragenden steuerfreien Teile für die zur Haushaltung gehörenden Personen steuerfrei blei-

---

[72]) Der steuerfreie Teil (1 500 Mk.) erhöhte sich für jede zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Person, deren Einkommen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes dem Einkommen des Steuerpflichtigen hinzuzurechnen war und für jede Person, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht bestritt, um je 500 Mk. Ueberstieg das steuerbare Einkommen 10 000 Mk. nicht, so betrug die Erhöhung statt 500 Mk. 700 Mk.

ben. Die Höhe der Steuer durfte — abgesehen von den nicht steuerpflichtigen Personen — den höchsten Prozentsatz nicht übersteigen, mit dem ein Steuerpflichtiger zur Reichssteuer herangezogen wurde. Eine Verpflichtung, die ganzen einkommensteuerfreien Teile und diese mit den Höchstsätzen zu belegen, bestand jedoch keineswegs. Bei der trostlosen Finanzlage der Städte war es von vornherein sicher, dass diese die Besteuerungsmöglichkeiten voll ausnutzen würden. Ein Beispiel soll einmal die Wirkung einer solchen Einkommensbesteuerung, wie sie gemäss § 30 des Landessteuergesetzes zulässig war, zeigen:

Betrug das steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen mit Familie (Ehefrau und 4 Kinder) 17 000 Mk., so blieben von der Einkommensteuer nach § 20 des Einkommensteuergesetzes

für den Steuerpflichtigen frei	1 500 Mk.,
für die Ehefrau	500 Mk.,
für die vier Kinder	2 000 Mk.
Summa	4 000 Mk.

Es verbleibt ein steuerpflichtiges Einkommen von 13 000 Mk. Die Einkommensteuer, die nach dem Anstossverfahren berechnet wurde, betrug gemäss § 21 des Einkommensteuergesetzes 2 080 Mk. Die steuerfreien Einkommensteile in Höhe von 4000 Mark konnten mit dem Höchstsatz (im vorliegenden Falle 22%) zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, also mit 880 Mk., macht einen Steuerbetrag von zusammen **2 960** Mk. Hatte der Steuerpflichtige statt vier acht Kinder bei demselben Einkommen, so betrug das steuerpflichtige Einkommen 11 000 Mk., die reichseinkommensteuerfreien Teile 6 000 Mk. Es betrug dann die Reichseinkommensteuer 1860 Mk., die Gemeindesteuer 1 050 Mk., zusammen **2 910** Mk. War der Steuer pflichtige unverheiratet, so hatte er einen reichssteuerfreien Einkommensteil von 1 500 Mk. Die Reichseinkommensteuer von einem steuerpflichtigen Einkommen von 15 500 Mk. betrug dann 2 675 Mk., die Gemeindeeinkommensteuer (25% von 1 500 Mk.) 375 Mk., insgesamt also: **3 050** Mk.

Nun sollte aber gerade die Einkommensbesteuerung die durch die Familiengrösse bedingte Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Betrachtet man das obige Beispiel, so ersieht man, dass Steuerpflichtige mit einer Familie von 6 bzw. 10 Köpfen fast ebensoviel an Steuern zahlen mussten, wie ein lediger Steuerpflichtiger mit demselben Einkommen. Betrachtet man die Gemeindeeinkommensbesteuerung für sich, so ersieht man, dass die Gemeindeeinkommensteuer progressiv nach der Kinderzahl wuchs, also eine Besteuerung der Familiengrösse darstellte. Die durch das Einkommensteuergesetz festgesetzten Milderungen wurden durch das Gemeindebesteuerungsrecht vollkommen aufgehoben. In sozialer Hinsicht waren daher einer solchen Steuer die schwersten Bedenken entgegenzuhalten.

Durch die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 28. 5. 1920 wurde das Besteuerungsrecht der Gemeinden, um den sozialen Bedürfnissen in etwa Rechnung zu tragen, und um eine einheitliche Besteuerung seitens der Städte zu gewährleisten, erheblich eingeschränkt. Es durften bei Steuerpflichtigen, denen eine Unterhaltspflicht oblag, nur die Hälfte des reichssteuerfreien Mindesteinkommens, aber dieses musste, was eine grosse Härte bedeutete, mit dem in § 30 Landessteuergesetz vorgesehenen Höchstsatz zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden. Steuerpflichtige mit kleinem Gesamteinkommen konnten von der Besteuerung ausgenommen werden. Personen dagegen, denen keine Unterhaltspflicht oblag, sollten voll zur Steuer herangezogen werden.

Später ist durch § 4 Abs. 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz eine weitere Einschränkung dahin eingetreten, dass nur das reichssteuerfreie Einkommen des Steuerpflichtigen selbst besteuert werden durfte. Schliesslich wurde durch die oben erwähnte Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 24. 3. 1921 den Städten die Möglichkeit der Heranziehung des reichseinkommensteuerfreien Mindesteinkommens zur Gemeindesteuer durch Streichung des § 20 des Reichseinkommensteuergesetzes und zwar mit Rückwirkung vom 1. 4. 1920 genommen. Da es kein reichssteuerfreies Mindesteinkommen mehr gab, musste § 30 des Landessteuerge-

setzes als aufgehoben betrachtet werden, wenn die formelle Aufhebung des § 30 des Landessteuergestzes auch nicht ausdrücklich ausgesprochen war.

Bei ihrer schlechten Finanzlage waren die Städte auf die Inanspruchnahme dieser ihnen vom Reich überlassenen Steuerquelle angewiesen und, obwohl man dieser unsozialen Steuer von Anfang an ziemlich skeptisch gegenüberstand und man bei der Einführung auf keinerlei Praxis zurückgreifen konnte, beschlossen die meisten Städte die Einführung. Von den Städten, die die Besteuerung des Mindesteinkommens beschlossen, wurde vorgesehen, dass gewisse Erleichterungen für kinderreiche Familien, die unter einem bestimmten Mindesteinkommen standen, vorgenommen wurden. Die Grenzen waren verschieden festgelegt. Allerdings konnten sich die städtischen Körperschaften nicht überall zur Einführung einer solchen unsozialen Steuer entschliessen, in Westfalen z. B. nicht in Bochum, Hörde und Lüdenscheid. In den Stadtverordnetenversammlungen der Industriestädte ist es wegen dieser Steuer zu hitzigen Zusammenstössen gekommen. Durch die Drohung, von dem Einspruchsrecht bei den Gewerbesteuerordnungen Gebrauch zu machen, wurde seitens des Reiches durch die Landesfinanzämter sogar ein Druck auf die Einführung dieser Steuer ausgeübt. Es ist dies kaum verständlich, wenn das Reich diese Besteuerungsmöglichkeit, bevor sie überhaupt praktisch geworden war, wenige Monate später aufhob.

Die Städte rechneten für den Haushalt des Jahres 1920, und sie waren auch zunächst nach den Bestimmungen des Landessteuergesetzes dazu berechtigt, auf grosse Erträge aus dieser Steuer, die mitunter zur Ausbalanzierung ihres Haushaltes genügt hätten. Die Beträge, die die Steuer im Verhältnis zu anderen Steuern aufbringen sollte, waren nicht gering anzuschlagen, so schätzte man den Ertrag dieser Steuer in

Elberfeld für 1920 auf 3 400 000 Mk., für 1921 auf 4 500 000 Mk.
Münster für 1920 auf 2 750 000 Mk., für 1921 auf 5 500 000 Mk.
Hamm für 1920 auf 1 085 000 Mk., für 1921 auf 1 000 000 Mk.,

während die Erträge der Grund- und Gebäudesteuer oder der Gewerbesteuer nicht bedeutend höher geschätzt wurden. „Von

Interesse ist eine Rohschätzung der Stadtgemeinde Essen für ihren Betrieb. Sie nahm an, dass im Stadtbezirk Essen rund 145 000 Steuerpflichtige wohnten. Wurde bei jedem einzelnen im Durchschnitt ein freigelassenes Einkommen von 2 000 Mk. angenommen und wurde dieses Einkommen mit rund 10% belastet, so ergab sich eine Gesamteinnahme von rund 29 000 000 Mk.; wurden statt der 2 000 Mk. 2 500 Mk. eingesetzt, so ergaben sich bei der selben Berechnung 36 250 000 Mk. Man glaubte, dass unter Berücksichtigung des steigenden Tarifsatzes für je 1 000 Mk. Einkommen der Ertrag von rund 35 000 000 Mk. mässig geschätzt war.

Die Stadtgemeinde Dortmund stützte sich im allgemeinen auf dieselbe Schätzung und konnte bei 110 000 Steuerpflichtigen rund 25 000 000 Mk. veranschlagen. Rechnete man hiervon 15% Ausfall ab, so verblieben rund 21 250 000 Mk. Mit diesen Summen hatten die Städte ernstlich gerechnet. Der Fehlbetrag der Stadt Dortmund für 1920 betrug im Voranschlag 17 065 400 Mk. Er sollte durch die Einnahmen aus der Besteuerung des Mindesteinkommens gedeckt werden. Die Höhe dieses Betrages kann man ersehen, wenn man die für das Jahr 1919 in Voranschlag gebrachte Gemeindeeinkommensteuer mit 14 994 400 Mk. gebucht sieht."[73]) Im Laufe des Rechnungsjahres brachten aber dann die verschiedenen Gesetzesänderungen Einschränkungen des Besteuerungsrechtes und damit grosse Unsicherheit in die städtische Finanzwirtschaft. Aber selbst wenn nur das reichssteuerfreie Einkommen des Steuerpflichtigen selbst, wie es im Preussischen Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz vorgesehen war, in Zukunft zur Gemeindesteuer hätte herangezogen werden dürfen, wäre es einer Stadt von 100 000 Einwohnern nach den Berechnungen des Essener Finanzdirektors möglich gewesen, ein Gesamteinkommen von rund 30 000 × 1 500 Mk. = 45 000 000 Mk. zu besteuern. Die Einnahmen hieraus hätten bei Besteuerung mit einem höchstzulässigen Steuersatz etwa 24% von 45 000 000

---

[73]) Prange, Theodor: Die Einwirkung der Reichseinkommensteuer auf die Finanzen und das Wirtschaftsleben der Preussischen Stadtgemeinden, Kölner Dissertation 1923.

Mk. = 10 800 000 Mk. betragen.[74]) „Welche Bedeutung das für die Städte hatte, erhellt daraus, dass in einer Stadt von 100 000 Einwohnern der gesamte durch direkte und indirekte Steuern zu deckende Fehlbetrag auf etwa 30 000 000—40 000 000 Mk. zu veranschlagen war, wobei vorausgesetzt wird, dass die Ausgaben ausserordentlich eingeschränkt waren, man also bei Festsetzung der Haushaltsansätze der Geldentwertung nur zum Teil gefolgt war. Die oben erwähnte Mindesteinnahme von 10 800 000 Mk. stellt rund 25—30% des gesamten und zwar künstlich niedrig gehaltenen Steuerbedarfes der Stadt dar."[75]) Bucerius[76]) berechnete damals den durch die Beseitigung der Steuer eintretenden Ausfall für Hannover auf 20 000 000 Mk. Der praktische Ausfall ist nach ihm, da wohl nirgends die volle Besteuerungsmöglichkeit sich hätte ausschöpfen lassen, wesentlich geringer. In den Etat hat diese Stadt für 1920 und 1921 jedesmal nur 4 000 000 Mk. eingesetzt.

Das Landessteuergesetz hatte den Gemeinden in der Steuer vom Mindesteinkommen eine Steuerquelle geben wollen, die zu einem erheblichen Teil den Finanzbedarf der Städte befriedigen sollte. Bei dem plötzlichen, unerwarteten Wegfall dieser Steuer machten die Städte natürlich Anspruch auf einen gleichwertigen Ersatz. Aber als das Reich keine Anstalt machte, den Städten Hilfe in ihrer bedrängten Lage zukommen zu lassen, verliehen die Organisationen der Finanzdezernenten und die Städtetage ihrem berechtigten Unmut in scharfen Entschliessungen und Forderungen Ausdruck.[77]) Eine Entschädigung für den Wegfall dieser Steuer wurde jedoch erst im Dezember 1921 vom Reichstag in Höhe von 600 000 000 Mk. bewilligt, und dann wurde noch die Auszahlung der Hilfeleistung einige Zeit hinausgezögert, sodass die Städte erst im Laufe des Jahres 1922 mit entwertetem Gelde ihren Haushalt von 1920

---

[74]) und [75]) Thomson: Wirkungen der Novelle zum Einkommensteuergesetz auf die Finanzen der Gemeinden, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 11. Jahrg., Nr. 8, S. 327.

[76]) Bucerius: Die Finanzlage der Städte, ebenda, 11. Jahrg. Nr. 13, S. 536.

[77]) Vgl. die Entschliessung des Städtetages vom 2. 6. 1921, zitiert bei Prange, Theodor: a. a. O. S. 60.

in Ordnung bringen konnten.[78]) In einer Sitzung vom 11. 5 1922 hat der Reichsrat bestimmt, dass die 600 000 000 Mk auf die Länder nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt werden sollten. Im übrigen war das Reich der Ansicht dass die durch Gesetz vom 8. 4. 1922 erfolgte Erhöhung der Umsatzsteuer auf 2% und der Körperschaftsteuer auf 20% bei gleichbleibender Beteiligung den Ausfall wettmachen würden, was von den Gemeinden ganz entschieden bestritten wurde.[79])

[78]) Vgl. Külz: Das Reich und die Finanznot der Gemeinden, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 12. Jahrg., Nr. 3, S. 79.

[79]) Vgl. Lange: Die Beteiligung der Länder und Gemeinden an den Reichssteuern, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 12. Jahrg., Nr. 10, S. 311 ff.

§ 12.

Die Beteiligung der Städte an der Reichsumsatzsteuer.

Von der Umsatzsteuer, die das Reich weiter für sich in Anspruch nahm und die bald, da sie sich den Schwankungen des Geldwertes automatisch anpasste, die wichtigste Einnahmequelle des Reiches bildete, wurden die Städte gemäss § 43 des Landessteuergesetzes mit 5% des auf jede Gemeinde entfallenden Aufkommens aus dem Reichsanteil beteiligt. Die Zuweisung erfolgte als Vergütung für die Hilfeleistung bei der Veranlagung der Steuer unmittelbar aus dem Reichsanteil. Obwohl das Aufkommen an Umsatzsteuer den Voranschlag des Reiches erheblich überschritt, nutzte dieses Mehr den Gemeinden zunächst nicht, da auf Grund des § 56 Abs. 6 des Landessteuergesetzes eine Anrechnung des Gemeindeanteils an Umsatzsteuer, soweit die Ueberweisungen diejenigen an Umsatzsteuer nach dem früheren Umsatzsteuergesetz im Steuerjahre 1919 überstiegen, auf die Garantiesumme für die Einkommen- und Körperschaftsteuer vorgeschrieben war. Ziffernmässig kam den Umsatzsteueranteilen eine immer mehr wachsende Bedeutung zu, da die Erträge mit fortschreitender Inflation wuchsen und auch die Steuer hinsichtlich Personenkreis, der der Besteuerung zugrunde liegenden Vorgänge und der Steuertarife immer mehr ausgebaut[80]) wurde. Es wuchs das berichtigte Soll jeweils nach dem Stande vom 31. März in den Rechnungsjahren

	1920	1921	1922
an überwiesenen Umsatzsteuern	117 339 000 Mk.	199 633 000 Mk.	3 875 885 000 Mk.
an überwiesenen Eink.- u. K.-St.	1 989 311 000 Mk.	3 605 334 000 Mk.	9 640 034 000 Mk.

In der Praxis hatte dies wenig zu sagen, weil die Anteile an Umsatzsteuern stark entwertet bei den Städten einliefen. Die Städte klagten allenthalben darüber, dass durch die langsame Verteilung der Umsatzsteuer für die Gemeinden

---

[80]) Vgl. Gesetz vom 8. 4. 1922, Ges. vom 30. 11. 1922, Ges. vom 20. 3. 1923, ferner Ges. vom 25. 6. 1923 und Verordnung vom 21. 8. 1923.

der Charakter einer der Geldentwertung folgenden Valutasteuer genommen wurde.

Eine Benachteiligung mancher Städte namentlich der reinen Industriestädte bestand darin, dass an der Umsatzsteuer lediglich die Gemeinden beteiligt waren, in denen die Leitung des steuerpflichtigen Unternehmens lag. Bei gewerblichen Betrieben, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, wird nämlich die Umsatzsteuer dort erhoben, wo sich die Leitung des Unternehmens befindet. Die Ungerechtigkeit dieser Bestimmung liegt darin, dass die Industriestädte, die die mit den gewerblichen Betrieben sowie dessen Arbeitern und Angestellten verbundenen Kommunallasten zu tragen hatten, nichts bekamen, während der Umsatzsteueranteil den Städten, in denen der Sitz der Betriebe lag, grundlos geschenkt wurde. Der Gesetzgeber wollte den Schwierigkeiten des Zerlegungsverfahrens, die sich bei Anwendung des Forensalprinzipes ergeben hätten, aus dem Wege gehen. Das Bestreben der Städte ging natürlich dahin, dieses ungerechte Verfahren zu beseitigen, weiter gingen ihre Forderungen auf Erhöhung des Gemeindeanteils.

§ 13.
Reichsgesetzgebung und die Realsteuern der Städte.

I. Allgemeines.

Den Städten blieb mit geringen Einschränkungen das Recht zur Erhebung von Realsteuern, wie sie es früher ausgeübt hatten. An Ertragssteuern kamen hier in erster Linie die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer in Frage. Die Kapitalertragsteuer, die vor und nach dem Kriege in Preussen im Gegensatz zu anderen Ländern nicht erhoben wurde, nahm das Reich für sich in Anspruch. Für die Ausgestaltung der Realsteuern gab § 9 des Landessteuergesetzes den Städten allerdings gewisse Richtlinien, ohne indessen eine Höchstgrenze für die Belastung durch diese Steuern, wie vielfach gefordert wurde, einzuführen. Die Ertragsteuern durften nicht wie Einkommensteuern ausgestaltet werden. Sie sollten, ohne dass auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen Rücksicht genommen wurde, nach äusseren Merkmalen veranlagt werden. Aus dieser Vorschrift des § 9 (nach äusseren Merkmalen) geht hervor, dass das Landessteuergesetz bezüglich des Besteuerungsprinzipes auf demselben Standpunkt wie das Kommunalabgabengesetz steht, indem es hier durchblicken lässt, dass den Realsteuern der Städte die Interessentheorie zugrunde liegen müsse. In der Begründung zum Landessteuergesetz[81]) spricht der Reichsgesetzgeber dies noch deutlicher wie folgt aus: „Die Ertragsteuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb beruhen auf dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung im Gegensatz zu der auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen gegründeten Einkommensteuer. Da die eine Steuerart dem Reiche, die andere den Ländern und Gemeinden zugewiesen ist, darf die Grenze nicht verwischt werden."[82]) Es ist bereits früher schon hervorgehoben worden, dass nach der herrschenden fi-

---

[81]) Drucksachen der Nationalversammlung 1919, Nr. 1623, S. 15.

[82]) Vgl. Helpenstein, Franz: Stellung und Wesen der Gewerbesteuer im Deutschen Reichssteuersystem, Gloeckner, Leipzig 1926, S. 15 ff.

nanzwissenschaftlichen Lehre das Besteuerungsprinzip nach dem Interesse für die Gemeindesteuern abgelehnt wird. Zu der „Einschränkung" der Steuerhoheit der Städte durch § 9 des Landessteuergesetzes kam hinzu, dass das Reich durch ein besonders vorgeschriebenes Verfahren die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Realsteuern verhindern wollte (§§ 10 und 11 LStG.). Die Steuerhoheit der Städte auf dem Gebiete der Realsteuern wirklich einengende Bestimmungen des Reiches enthalten der § 3 des Landessteuergesetzes und § 44 des Umsatzsteuergesetzes, die unten näher behandelt werden.

Den veränderten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen Rechnung tragend, wurde durch Neufassung des § 54 Kommunalabgabengesetz durch Gesetz vom 26. 8. 1921 bestimmt, dass die Erhebung von Zuschlägen von über 500% zu den staatlich veranlagten Realsteuern der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürften. Die staatliche Aufsichtsbehörde musste in der Praxis aber bald weit über diese Grenze namentlich bei den Industriestädten des Westens hinausgehen. Da eine Gemeindeeinkommensteuer nicht mehr bestand, konnten die komplizierten Vorschriften über die Verteilung des Steuerbedarfes auf die direkten Steuern fortfallen, sodass nur die Bestimmungen über die Verteilung des Steuerbedarfes auf die Grund- und Gebäudesteuer einerseits und auf die Gewerbesteuer andererseits bestehen blieben. Nach § 56 des Kommunalabgabengesetzes sollten die Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer in der Regel mit dem gleichen Prozentsatz zur Deckung des Steuerbedarfes herangezogen werden. In der Praxis der letzten Jahre wurde die Regel des § 56 Kommunalabgabengesetzes überhaupt nicht festgehalten. Die Gewerbesteuer wurde meist zu wesentlich höheren Hundertsätzen herangezogen als die Grund- und Gebäudesteuer.[83])

Eine Gefahr für die Realsteuern der Städte lag darin, dass Preussen beabsichtigte, diese für seinen Haushalt ausser Hebung gesetzten Steuern an sich zu reissen und so den Ertrag

---

[83]) Vgl. Statistik S. 63/64 und Oehler: Die besondere Gewerbesteuer in den Gemeinden des Rheinisch-Westfälischen Industriegebietes, Fischer, Jena 1922, S. 17/18.

Die Zuschläge der Städte Preußens zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer im Rechnungsjahr 1921

Zeitschrift des Preuß. Statist. Landesamtes, 65. Jahrgang, Berlin 1926, 1. Abt. S. 47.

Staat Preußen	Zahl der Städte	Es erhoben im Rechnungsjahr 1921 . . . Städte Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer												
		bis einschließlich 250 %	über 250 bis einschließlich 500 %	über 500 bis einschließlich 750 %	über 750 bis einschließlich 1000 %	über 1000 bis einschließlich 1500 %	über 1500 bis einschließlich 2000 %	über 2000 bis einschließlich 2500 %	über 2500 bis einschließlich 3000 %	über 3000 bis einschließlich 3500 %	über 3500 bis einschließlich 4000 %	über 4000 bis einschließlich 4500 %	über 4500 bis einschließlich 5000 %	über 5000 %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Berlin	1		1											
Städte mit mehr als														
II. 200 000 Einw. (ohne Berlin)	11		3	4	1	2	1							
III. 100 000—200 000 Einw.	14		5	2	3	3	—	1						
IV. 50 000—100 000 „	25		2	11	5	6	1							
V. 25 000— 50 000 „	59		8	15	17	18	1							
VI. 10 000— 25 000 „	138		17	29	44	28	14	3			1	1		1
VII. 5 000— 10 000 „	177	2	11	37	44	38	21	9	3	1		1		
VIII. 2 000— 5 000 „	402	8	24	51	88	104	80	30	9	3	4	1		
IX. nicht mehr als 2000 Einw.	217	15	18	22	48	52	35	12	8	3	3			1
I.—IX. Sämtliche Städte	1044	25	89	171	250	251	163	55	20	7	8	3		2

Die Zuschläge der Städte zur staatlichen Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1921.

Zeitschrift des Preuß. Statist. Landesamtes, 65. Jahrgang Berlin 1926, 1. Abt. S. 48.

Preußen	Zahl der Städte	Es erhoben im Rechnungsjahr 1921 .... Städte Zuschläge zur Gewerbesteuer													
		bis einschließlich 500 %	über 500 bis einschließlich 750 %	über 750 bis einschließlich 1000 %	über 1000 bis einschließlich 1500 %	über 1500 bis einschließlich 2000 %	über 2000 bis einschließlich 2500 %	über 2500 bis einschließlich 3000 %	über 3000 bis einschließlich 3500 %	über 3500 bis einschließlich 4000 %	über 4000 bis einschließlich 4500 %	über 4500 bis einschließlich 5000 %	über 5000 bis einschließlich 7500 %	über 7500 bis einschließlich 10 000 %	über 10 000 %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
I. Berlin	1				1										
Städte mit mehr als II. 200 000 Einw. (ohne Berlin)	11	1	1	1	4	1	1			1	1				
III. 100 000—200 000 Einw.	14		1	3	3	3	1		2						1
IV. 50 000—100 000 „	25			4	5	6	2	3		1			2	1	1
V. 25 000— 50 000 „	59	3	2	11	20	14	4	2		2	1				
VI. 10 000— 25 000 „	138	4	10	34	38	25	7	9	3	4	1	2	1		
VII. 5 000— 10 000 „	177	12	32	40	52	29	7	3	1		1				
VIII. 2 000— 5 000 „	402	64	70	110	94	42	16	3	1		1				1
IX. mit mehr als 2000 Einw.	218	60	31	53	49	16	7	2							
I.—IX. Sämtliche Städte	1045	144	147	256	266	136	45	22	7	8	5	2	3	1	3

dieser Steuern bei den Städten zu schmälern. Dies hatte neben anderen Gründen zur Folge, dass die Städte diese Steuern soweit wie eben möglich anspannten, um sich einen günstigen Besitzstand zu sichern. Da man über diese Frage keine Einigkeit erzielen konnte, unterblieb diese den Städten ungünstige Regelung zunächst. Auf dem Gebiete der Bodenbesteuerung geschah dann aber später der Einbruch durch das Land mit dem Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen für das Rechnungsjahr 1923 vom 14. 2. 1923. Wenn dieses Gesetz auch die Steuerhoheit der Gemeinden, insbesondere das Recht, selbständige Steuerordnungen zu erlassen, unangetastet liess, so mussten doch die Städte forthin bei der Festsetzung ihres Steuerbedarfes die Vorbelastung des Grundbesitzes durch Preussen berücksichtigen. Bei der Gewerbesteuer konnte Preussen eine Mitbeteiligung nicht durchsetzen.

II. Die Grund- und Gebäudesteuer (Grundvermögensteuer).

Für die Grund- und Gebäudesteuer ergaben sich in der Inflationszeit besondere Verhältnisse. Durch die Zwangsbewirtschaftung der Wohnungen, die eine der Geldentwertung entsprechende Steigerung der Grundstückspreise verhinderte, konnte aus der Grund- und Gebäudesteuer kein so wesentlicher Ertrag wie vordem erzielt werden. Eine Beschränkung der Steigerungsfähigkeit dieser Steuer lag wie in der Vorkriegszeit weiter darin, dass der städtische Hausbesitz schon vorbelastet ist durch Kanalgebühren, Müllabfuhrgebühren, Strassenanliegerbeiträge usw. und damals noch besonders vorbelastet war durch die Wohnungsbauabgabe.

Diese Abgabe wurde durch Reichsgesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. 6. 1921 eingeführt. Dieses Gesetz bestimmte, dass die Länder von den Nutzungsberechtigten der Gebäude, die vor dem 1. 7. 1918 fertiggestellt waren, eine Abgabe in Höhe von 5 vom Hundert des Nutzungswertes erheben mussten. Die Städte wurden durch § 6 des Gesetzes verpflichtet, einen Zuschlag in gleicher Höhe wie die Landessteuer zu erheben.

Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde konnte der Hundertsatz der Zuschläge erhöht werden oder aber auch von der Erhebung von Zuschlägen ganz oder teilweise Abstand genommen werden. Die Wohnungsbauabgabe wurde in Preussen durch die Verordnung betr. die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 22. 11. 1921 geregelt. Art. 6 dieser Verordnung gab die näheren Bestimmungen über das den Gemeinden vom Reich gewährte Zuschlagrecht. Da es sich bei der Wohnungsbauabgabe um eine reine Zwecksteuer handelte, deren Verwendungsmöglichkeit festgelegt war, konnte die Abgabe nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes herangezogen werden. Städte aber, die zur Hebung der Wohnungsnot grosse Aufwendungen gemacht hatten und machen wollten, wurden durch sie entlastet. Die Ergebnisse der Wohnungsbauabgabe entsprachen nicht den gehegten Erwartungen. Sie waren infolge der fortschreitenden Geldentwertung finanziell unbedeutend, trotzdem die Abgabe verschiedentlich erhöht wurde, so ab

1. 4. 1922 um 50 v. H.
3. 3. 1923 auf 3 000 v. H.
14. 8. 1923 auf 90 000 v. H.

Auch diese gewaltigen Erhöhungen konnten keinen Schritt mit der sich überstürzenden Geldentwertung halten, sodass 1923 zahlreiche Städte auf die Erhebung der Wohnungsbauabgabe ganz verzichteten.[84])

Auch das Reich war an der Niedrighaltung der Steuer interessiert. Die Reichsfinanzbehörden hatten in den §§ 3 und 5 des Landessteuergesetzes ein wirksames Mittel, eine übermässige Anspannung der Grund- und Gebäudesteuer, wie sie bei der Finanznot der Gemeinden zu befürchten war, zu verhindern. Durch Erlass vom 3. 7. 1921 und 20. 9. 1921 setzte der Reichsfinanzminister Höchstsätze für die Grund- und Gebäudesteuer fest. Nach diesen Höchstsätzen hatten sich die Landesfinanzämter bei der Genehmigung von städtischen Steuerordnungen zu richten. Grosse praktische Bedeutung ist die-

[84]) § 61 der 3. Reichssteuernotverordnung hat mit Wirkung ab 31. 3. 1924 diese Abgabe aufgehoben.

sen Beschränkungen nicht zugekommen, da die Städte aus den oben angeführten Gründen schon in ihren Besteuerungsmöglichkeiten stark eingeschränkt waren.

Die Städte, die bisher noch keine besondere Steuer vom Grundbesitz eingeführt hatten — es handelte sich fast nur um mitttlere und kleinere Städte —. wurden jetzt unter dem Druck der Finanznot und der infolge der Geldentwertung sich immer deutlicher zeigenden Mängel der der Besteuerung zugrundegelegten Grund- und Gebäudesteuer Preussens dazu gezwungen. 1921 hatten bereits sämtliche Grosstädte eine besondere Grundbesitzsteuer eingeführt, von den Stadtkreisen mit über 50—100 000 Einwohnern fehlten nur noch zwei und von den Städten mit über 25 000—50 000 Einwohnern hatten über 70% eine solche eingeführt.[85]) Es gelangten in den Jahren 1920—1923 fast nur besondere Grundwertsteuern, also Steuern vom gemeinen Wert, zur Einführung und zwar sowohl für bebaute als auch für unbebaute Grundstücke. Die Veranlagung sollte in kurzen Zeitabschnitten (1—3 Jahren) vorgenommen werden und sich so den ständig veränderten Verhältnissen besser anpassen. Auch sollte eine gerechtere und bessere Verteilung der Steuerlasten herbeigeführt werden.

In den Städten war das finanzielle Ergebnis der besonderen Grundbesitzsteuern aus den oben angeführten Gründen jedoch nicht bedeutend, obwohl die Städte alles daran setzten, um sich bei dem drohenden Zugriff des Landes auf diese Steuer einen günstigen Besitzstand zu sichern. Der Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer fiel im Verhältnis zum Gesamtertrag der direkten Steuern sehr erheblich. Dies verdeutlichen folgende Angaben.[86]) Es fiel der Anteil am Gesamtertrage der direkten Steuern in Prozenten ausgedrückt im Zeitraum 1914 bis 1921:

in Köln	von	22 %	auf	6,5 %
Frankfurt	„	22 %	„	10 %
Düsseldorf	„	25 %	„	11 %

[85]) Zeitschrift des Preuss. Statist. Landesamtes, Berlin 1926, 65. Jahrg., 1. Abt., S. 44.

[86]) Vgl. Statistik der Stadt Essen S. 69, sowie Seippel: Auswege aus der Finanznot der Gemeinden, Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk, 3. Jahrg., Nr. 11, S. 532.

in Essen	von	17 %	auf	12	%
Duisburg	„	17 %	„	6	%
Dortmund	„	20 %	„	12	%
Elberfeld	„	21 %	„	5	%
Gelsenkirchen	„	16 %	„	7	%
Bochum	„	16 %	„	11	%
Mülheim	„	19 %	„	5	%
Wiesbaden	„	32 %	„	17	%
Hamborn	„	17 %	„	15	%
Buer	„	10 %	„	4	%
Sterkrade	„	18 %	„	11	%
Bocholt	„	23 %	„	17	%

Die Unterschiede bei den Industriestädten sind zum Teil nicht so gross wie für Köln, Düsseldorf und Wiesbaden. Dies liegt daran, dass die Steuern in den Industriestädten viel stärker herangezogen werden mussten, als dies in den anderen Städten notwendig war. Für die Gesamtheit der Städte zeigt sich ein ähnliches Bild. Betrug der Anteil der Steuern vom Grundbesitz im Jahre 1911 noch 25,7%, so betrug er im Jahre 1921 nur noch 6,4%.[87])

III.

Die Gewerbesteuer.

Einen weit beweglicheren Faktor in der Steuergebarung der Städte als die Grund- und Gebäudesteuer, sozusagen den Rest der finanziellen Selbständigkeit und Beweglichkeit in der Finanzgebarung, stellt die Gewerbesteuer dar. Sie wurde durch die Erzbergersche Finanzreform der wichtigste Faktor des städtischen Haushaltes, das elastische Rückgrat der städtischen Finanzen. Diese Steuer musste sich dem jeweilegen örtlichen und zeitlichen Finanzbedarf anpassen. Dies zeigt sich darin, dass in den Jahren 1919 bis 1922 ein immer grösserer Prozentsatz des Ausgabebedarfes von dieser Steuer gedeckt wurde. Die Gewerbesteuer musste den Ausfall an anderen Steuern namentlich der Einkommensteuer und den relativen Ausfall an Grund- und Gebäudesteuern decken, infolgedessen ist ihr

[87]) Vgl. Uebersicht, S. 72.

Städte	Einwohnerzahl nach der Personenstands-aufnahme 1919 in 1000	Der direkte Steuerbedarf betrug in 1000 Mk.				Gemeindeeinkommensteu a) in 1000 Mk. b) in % des direkten Steuerbe (Spalte 3)						
		1910	1914	1919	1921	1910		1914		1919		
						a	b	a	b	a	b	
1	2	3a	3b	3c	3d	4						
Köln	686,2	19 090	24 533	139086	200000	11 576	61	15 404	63	117316	84	13
Frankfurt	441,3	21 799	26 225	104314	213460	14 688	67	17 885	67	85 255	82	15
Düsseldorf	412,9	11 820	16 171	88 724	181770	7 300	62	10 398	64	77 613	88	10
Charlottenburg	303,8	13 846	16 864	67 230	?	8 054	59	10 559	63	59 396	88	
Essen	452,1	10 348	14 141	78 160	177100	6 734	65	9 542	67	56 852	72	76
Duisburg	239,6	7 312	9 743	27 050	81 150	4 634	64	6 250	64	18 918	70	37
Dortmund	287,4	7 806	11 858	28 980	102700	4 880	63	7 952	67	22 095	76	32
Elberfeld	161,7	7 333	7 837	24 732	74 612	4 925	67	5 371	68	20 783	84	51
Gelsenkirchen	164,0	5 291	6 094	15 944	41 300	3 172	60	3 548	58	10 977	69	19
Bochum	140,9	4 108	5 861	14 397	52 300	2 506	61	3 828	65	8 591	60	24
Mülheim	121,6	3 245	4 370	15 070	28 500	2 204	68	2 740	62	12 220	81	18
Wiesbaden	106,6	4 322	4 943	22 168	44 630	2 590	60	3 113	63	20 003	90	28
Hamborn	102,3	2 760	4 233	11 448	37 100	1 694	61	2 568	61	7 043	62	10
Buer	88,2	1 839	3 896	10 792	43 725	1 092	59	975	25	4 295	39	7
Sterkrade	47,8	932	1 160	3 501	9 546	565	60	718	62	2 587	74	3
Bocholt	25,9	667	726	2 770	5 865	418	63	419	57	1 701	61	2

* Anscheinend einschl. Nachtragshaushalt 1921.

Aufkommen an direkten Gemeindesteuern

r larfes 921		Grund- und Gebäudesteuer a) in 1000 Mk b) in % des direkten Steuerbedarfes (Spalte 3)								Gewerbesteuer a) in 1000 Mk. b) in % des direkten Steuerbedarfes (Spalte 3)							
		1910		1914		1919		1921		1910		1914		1919		1921	
a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
		5								6							
000	67	4 662	24	5 320	22	7 992	6	13 000	6,5	2 852	14	3 809	14	13 778	10	53 000	26⁵
000	70	4 799	22	5 705	22	9 242	9	21 460 *	10	2 312	11	2 635	11	9 817	9	42000*	20
700	58	3 300	28	3 990	25	4 684	5	20 000 *	11	1 175	10	1 783	11	6 384	7	57070*	31
'		4 926	35	5 286	31	5 861	9	—	—	866	6	1 019	6	1 973	3	—	–
300	43	1 992	19	2 418	17	7 333	9	20 774	12	1 622	16	2 182	16	13 975	19	80 000	45
800	46	1 350	18	1 611	17	2 000	7	4 600	6	1 300	18	1 882	19	6 116	23	38 720	48
000	31	1 859	24	2 326	20	4 000	14	12 000	12	1 029	13	1 580	13	2 885	10	58 700	57
000	68	1 526	21	1 618	21	1 892	8	3 600	5	882	12	848	11	2 057	8	20 012	27
400	47	857	16	926	16	1 040	7	2 800	7	1 262	24	1 620	26	3 927	24	19 100	46
800	47	775	19	903	16	1 778	12	5 700	11	827	20	1 130	19	4 028	28	21 800	42
000	63	633	19	829	19	1 085	7	1 490	5	408	13	801	19	1 765	12	9 000	32
000	63	1 410	33	1 541	32	1 875	8	7 800 *	17	322	7	289	5	290	2	8 830*	20
300	29	463	17	680	17	1 080	9	5 500	15	603	22	985	22	3 325	29	21 000	56
425	17	255	14	404	10	695	7	1 700	4	492	27	2 517	65	5 802	54	34 600	79
322	40	145	16	201	18	240	7	1 070	11	222	24	241	20	674	19	4 654	49
165	37	134	20	164	23	395	15	1 000	17	115	17	143	20	674	24	2 700	46

Anteil an dem Gesamtertrage der direkten Steuern ständig gestiegen. Es erhöhte sich der Anteil der Gewerbesteuer in den Jahren 1914—1921:

in Essen	von	16 %	auf	45 %
Dortmund	„	13 %	„	57 %
Hamborn	„	22 %	„	56 %
Duisburg	„	19 %	„	48 %
Gelsenkirchen	„	26 %	„	46 %
Sterkrade	„	20 %	„	49 %

dagegen

in Köln	von	14 %	auf	26 %
Düsseldorf	„	11 %	„	31 %
Mülheim	„	19 %	„	32 %
Frankfurt	„	11 %	„	27 %
Elberfeld	„	11 %	„	27 %
Wiesbaden	„	5 %	„	20 % [88])

Das Verhältnis der Gewerbesteuer zum direkten Steuerbedarf stellt sich in den einzelnen Jahren wie folgt:

	im Jahre 1913	im Jahre 1920	im Jahre 1921
in Essen	13,9 %	18,86 %	28,09 %
Oberhausen	13,2 %	18,76 %	30,22 %
Rotthausen	10,2 %	41,67 %	62,09 %
Recklinghausen	22,0 %	34,00 %	52,00 %
Buer	67,0 %	71,00 %	80,00 % [89])

Dass auch für die Gesamtheit der Städte die Gewerbesteuer gegen früher an Bedeutung für die Deckung des kommunalen Steuerbedarfes gewonnen hat, zeigt die folgende Uebersicht über das Aufkommen aus der Einkommensteuer, aus den Steuern vom Grundbesitz und aus der Gewerbesteuer in den Rechnungsjahren 1911, 1919 und 1921 in ihrem Anteilsverhältnis zu den gesamten Einnahmen aus direkten Steuern. Dementsprechend ergab auch die Belastung durch die Gewerbesteuer ausgedrückt in Zuschlagprozenten zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer eine gewaltige Steigerung gegen 1914 und namentlich auch gegen die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer. Die Belastung durch die Gewerbesteuer war in den einzelnen Städten sehr verschieden. Je nach den örtlichen Verhältnissen

[88]) Vgl. Statistik S. 69/70.

[89]) Aust, Oskar: Preussische Gewerbesteuer, Heymann, Berlin 1923, S. 113.

Das Aufkommen aus der Einkommensteuer und den Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb in den Rechnungsjahren 1911, 1919 und 1921 in ihrem Anteilsverhältnis zu den gesamten Gemeindesteuern.

Städte	Es betrugen																	
	die Einkommensteuer						die Steuer vom Grundbesitz						die Steuern vom Gewerbebetrieb					
	1911		1919		1921		1911		1919		1921		1911		1919		1921	
	Millionen Mark	v. H. der gesamten Gemeindesteuer	Millionen Mark	v. H. der gesamten Gemeindesteuer	Millionen Mark	v. H. der gesamten Gemeindesteuer	Millionen Mark	v. H. der gesamten Gemeindesteuer	Millionen Mark	v. H. der gesamten Gemeindesteuer	Millionen Mark	v. H. der gesamten Gemeindesteuer	Millionen Mark	v. H. der gesamten Gemeindesteuer	Millionen Mark	v. H. der gesamten Gemeindesteuer	Millionen Mark	v. H. der gesamten Gemeindesteuer
I. Berlin	75.7	44.6	659.3	80,5	1.479.3	56.5	54.0	31.8	68.3	8.3	108.2	3.9	18.5	10.9	52.2	6.4	783.4	28.0
Städte mit mehr als																		
II. 200 000 Einw. (ohne Berlin)	91.6	55.4	646,7	74.8	1.522.7	52.1	37.5	22.7	64.1	7,4	175.1	6.0	17.6	10.6	83.6	9.7	920.1	31.5
III. 100 000—200 000 Einw.	41.2	54.3	239,7	74.2	579.5	49.9	17.8	23.4	26.1	8.1	66.1	5.7	8.5	11.2	34.7	10.8	378.7	32.6
VI. 50 000—100 000 „	33.9	56.0	195,4	68.1	421.8	46.1	13.4	22.1	21.6	7.5	58.4	6.4	7.5	12.4	42.1	14.7	332.2	36.3
V. 25 000— 50 000 „	28.2	56.6	178.2	72.1	424.0	47.9	11.6	23.3	19.8	8.0	62.0	7.0	5.7	11.5	29.3	11.8	301.5	34.1
VI. 10 000— 25 000 „	34.5	57.7	183,5	72.6	403.0	40.3	13.7	22.9	22.5	8.9	78.8	7.9	7.1	11.8	30.3	12.0	358.6	35.8
VII. 5 000 – 10 000 „	14.8	54.9	67.2	71.4	138.0	43.0	7.0	25.9	10.9	11.5	44.0	13.4	3.1	11.4	9.1	9.7	108.9	33.9
VIII. St. mit nicht mehr als 5000 E.	14 4	50.4	61.9	68.8	116.3	38.4	8.3	29.7	12.7	14.2	62.5	20.6	3.1	11.3	8.3	9.3	92.7	30.6
I.—VIII. sämtliche Städte	333.9	52.5	2.231.9	75.0	5.184.7	50.3	163.2	25.7	246.0	8,3	655.1	6.4	71.0	11.2	289.6	9.7	3276.1	31.8

mussten die Städte die Gewerbesteuer hochschrauben. Es sind dies, wie bereits aus den obigen Zusammenstellungen hervorgeht, in der Regel die wenig leistungsfähigen Industriestädte und auch unter diesen gab es noch die grössten Differenzierungen. Die geringe Ergiebigkeit der städtischen Steuern und insbesondere die geringen Ueberweisungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer zwangen zu einem Ausgleich auf dem Gebiete der Gewerbesteuer, und da sich die wohlhabenden, steuerkräftigen Städte im Verhältnis zu den steuerschwachen Industriestädten noch besondere finanzielle Vorteile bei der Einkommensteuer erwirkt hatten, musste sich die unterschiedliche Belastung durch die Gewerbesteuer noch krasser als in der Vorkriegszeit auswirken. Das Rheinisch-Westfälische Industriegebiet, welches bereits vor dem Kriege sich gegenüber anderen Industriegebieten durch besonders hohe Zuschläge namentlich in den Kohlenstädten wie Buer, Bottrop, Gladbeck, München-Gladbach usw. und grösste Verschiedenheit der Zuschläge selbst in Nachbarstädten auszeichnete, behielt unter dem Zwange der Verhältnisse auch in den Inflationsjahren die aussergewöhnliche Anspannung der Gewerbesteuer bei.

Wie sehr und in welch grösser werdendem Masse die Gewerbesteuer zur Deckung des Finanzbedarfes der Städte herangezogen wurde, zeigen folgende Angaben. Im Rechnungsjahre 1911 betrug das Aufkommen aus den Gemeindesteuern vom Grundbesitze noch das 2,7fache des Aufkommens der Gewerbesteuer. Im Rechnungsjahre 1919 zeigten beide Steuerarten ziemlich gleiche Anteile, während im Rechnungsjahre 1921 die Gewerbesteuern schon fast das Dreifache der Grundbesitzsteuern ausmachten. Das Anteilverhältnis dieser beiden Steuerarten war im Rechnungsjahre 1921 annähernd das umgekehrte wie in der Vorkriegszeit, denn es entfielen v. H. der gesamten Gemeindesteuern

auf	1911	1921	
die Steuern vom Grundbesitz	28,8	10,4	
die Steuern vom Gewerbebetrieb	10,7	31,0	[90])

[90]) Tetzlaff, Oskar: Die Steuern der Städte und Landgemeinden im Rechnungsjahre 1921. Zeitschrift des Preuss. Stat. Landesamtes, 65. Jahrg. 1925, 1. Abt., S. 26 und 46. Berlin 1926.

Dasselbe veranschaulichen folgende aus den preussischen Statistischen Jahrbüchern zusammengestellten Zahlen. Es betrug das berichtigte Soll für sämtliche preussischen Städte jeweils nach dem Stande vom 31. März in den Rechnungsjahren

bei der	1920	1921	1922
Gewerbesteuer	764 705 000 Mk.	2 492 714 000 Mk.	27 212 351 000 Mk,
Grund- u. Geb.St.	305 920 000 Mk.	546 818 000 Mk.	4 367 095 000 Mk.
Einkommensteuer	1989 311 000 Mk.	3 605 334 000 Mk.	9 640 034 000 Mk.

Es wuchs also das berichtigte Soll der Gewerbesteuer in dem Zeitraume 1920 bis 1922 um das 35fache, die Grund- und Gebäudesteuer um das 14fache, dagegen bei der Einkommensteuer um nicht ganz das 5fache. Während im Rechnungsjahr 1920 das berichtigte Soll der Gewerbesteuer nicht einmal die Hälfte des berichtigten Solls der überwiesenen Einkommensteuer ausmachte, betrug es 1922 fast das 3fache des Solls an überwiesenen Einkommensteuern. Berücksichtigt man ferner, dass die Einkommensteuerüberweisungen später, also mehr entwertet, die Gewerbesteuern dagegen doch immerhin mit einem gewissen Werte in die Hände der Städte gelangten, so ersieht man, dass die Einkommensteuer praktisch noch mehr an Gewicht hinter den Erträgen der Gewerbesteuer zurückstand.

Die Gewerbesteuer hat diese finanzielle Bedeutung nur dadurch erlangen können, dass den Städten wie in der Vorkriegszeit freistand, die Besteuerung selbständig durch besondere Steuerordnungen vorzunehmen. Eine reichsrechtliche Schranke für die besonderen Gewerbesteuern ergab sich aus § 44 des Umsatzsteuergesetzes. Besondere Gewerbesteuern mit dem rohen Besteuerungsmasstab des Umsatzes wurden unmöglich. Grössere Bedeutung hatte dieser Besteuerungsmasstab seit den letzten Kriegsjahren in den Filialgewerbesteuerordnungen erlangt. Ebenfalls wurde eine gewerbliche Sondersteuer, die preussische Warenhaussteuer, durch § 44 des Umsatzsteuergesetzes aufgehoben. Der Verlust dieser finanziell unbedeutsamen Steuer und die reichsrechtliche Einschränkung des bisherigen Spielraumes für die besonderen Steuerordnungen traf die Städte, da ihnen genügend andere Besteuerungsformen zur Verfügung standen, nicht sonderlich hart.

Sämtliche Industriestädte des Rheinisch-Westfälischen Industriegebietes haben in den Jahren der Inflation von dem Recht der selbständigen Regelung der Gewerbesteuer Gebrauch gemacht. Im Jahre 1922 hatten alle preussischen Städte mit über 50 000 Einwohnern eine besondere Gewerbesteuer, mit Ausnahme von Berlin, Stettin, Wiesbaden und Harburg[91]). Die Folge war eine ungeheure Mannigfaltigkeit des Gewerbesteuerrechtes und eine umfangreiche Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes. Schon kurz vor dem Kriege hatte bei der besonderen Gewerbesteuer eine allerdings nicht immer zweckmässige Verbindung von verschiedenen Bemessungsgrundlagen eine erhöhte Bedeutung gewonnen und hatte sich für Steuergläubiger und Steuerschuldner oft als vorteilhaft erwiesen, indem diese Besteuerungsformen namentlich dem finanziellen Bedarf der Städte und mitunter auch der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen und dem im Kommunalabgabengesetz und im Finanzausgleichgesetz festgelegten gemeindlichen Besteuerungsprinzip von Leistung und Gegenleistung im besonderen Masse gerecht wurde, was allerdings auch oft bestritten wurde. Derartige Verbindungen von Steuermasstäben in den besonderen Steuerordnungen gewannen in der Nachkriegszeit noch weiter an Bedeutung, aber die vor dem Kriege beobachtete Mannigfaltigkeit der Verbindung der verschiedenen Masstäbe zeigte jetzt in den Städten des Rheinisch-Westfälischen Industriegebietes ein etwas einheitlicheres Bild.

In den ersten Jahren der Inflation erfolgte die Besteuerung insbesondere auf der Grundlage des Ertrages in Verbindung mit dem Anlage- und Betriebskapital und der Zahl der im Betriebe beschäftigten Personen. Bei der Durchsicht solcher Steuerordnungen scheint die Besteuerung nach dem Ertrag finanziell im Vordergrunde zu stehen. In Wirklichkeit brachte aber 1920 und 1921 noch die Kopfsteuer wesentlich höhere Erträge, da diese ziemlich hoch war und die Schwerindustrie im Ruhrgebiet zahlreiche Arbeiter beschäftigt. Kleinere Betriebe waren von der Kopfsteuer befreit, aber auch hier gab es noch die grössten Verschiedenheiten. Während Bochum erst eine

---

[91]) Zeitschrift des Preuss. Stat. Landesamtes, 65. Jahrg. 1. Abt., S. 51. Verlag des Stat. Landesamtes, Berlin 1926.

Kopfsteuer bei Betrieben mit über 100 Arbeitern erhob, zog Gelsenkirchen schon Betriebe mit über 10 Arbeitern zur Kopfsteuer heran. Die ungemein rohe Art dieser Besteuerung hat damals in den beteiligten Kreisen der Gewerbetreibenden den schärfsten Widerstand gefunden. Zwar versuchten die Städte einige grobe Unzuträglichkeiten zu beseitigen, indem sie z. B. Lehrlinge, Kriegsbeschädigte usw. freiliessen. Die gröbsten Unzuträglichkeiten blieben jedoch bestehen. Mit Recht wies man damals darauf hin, dass die rohe Kopfsteuer nur in Städten mit einseitiger wirtschaftlicher Struktur, z. B. fast ausschliesslich Bergbau treibenden Städten einigermassen gerechtfertigt sei, dass sie dagegen in Städten mit Betrieben von der verschiedenartigsten wirtschaftlichen Struktur die Betriebe mit geringem Anlage- und Betriebskapital und geringem Ertrage, die aber eine grosse Arbeiterzahl beschäftigen, geradezu einer Sondersteuer unterwerfe. Die Einwendungen gegen die Kopfsteuer waren nicht von der Hand zu weisen. Man musste aber anerkennen, dass diese Besteuerungsform dem gemeindlichen Besteuerungsprinzip von Leistung und Gegenleistung besser als andere Besteuerungsformen gerecht wurde.

Im Jahre 1922 und 1923 ersetzte man den Besteuerungsmasstab nach der Kopfzahl der beschäftigten Arbeiter durch den verwandten der Summe der gezahlten Löhne. Diese Lohnsummensteuern, die in der Vorkriegszeit bereits im Saargebiet grössere Bedeutung erlangt hatten, stellten zweifellos im Vergleich mit der eng verwandten einfachen Kopfsteuer eine verfeinerte, gerechtere Besteuerung dar. Zur Beseitigung der Härten, die die Lohnsummensteuer in Betrieben mit geringem Ertrage und unbedeutendem Kapital, aber einer grossen Menge von Arbeitern brachte, zogen die städtischen Steuerordnungen die ertrag- und kapitalreichen Betriebe mit wenigen Arbeitskräften also niedriger Lohnsumme zum Ausgleich mit einer höheren Gewerbesteuer vom Kapital und Ertrag heran. Ferner enthielten die Steuerordnungen wie bei der Kopfsteuer eingehende Bestimmungen, wessen Lohn oder Gehalt in die zu besteuernde Lohnsumme einbezogen werden sollte. Die Lohnsummensteuer wurde allerdings weniger aus den obigen Gründen in allen Städten des Rheinisch-Westfälischen In-

dustriegebietes eingeführt, ausschlaggebend war vielmehr, dass sie sich in den Inflationsjahren ausserordentlich bewährte, namentlich deshalb, weil sie sich infolge der meist monatlichen Erhebung an die Geldentwertung anpasste und auch von vorneherein höhere Erträge als die Kopfsteuer erwarten liess.

Die ausserordentliche Belastung der Wirtschaft durch die Gewerbesteuer, die ihren sichtbaren Ausdruck in den überaus hohen Zuschlägen zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer und in der Höhe des wachsenden Anteils an der Deckung des Finanzbedarfes fand, musste, da durch die oft über das wirtschaftlich erträgliche Mass hinausgehende Steuer der Ertrag der Unternehmungen stark geschmälert und die Einnahmen des Reiches aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer — die Realsteuern sind bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens abzugsfähig — empfindlich geschädigt wurden, sowohl Reich als auch die betroffenen Wirtschaftskreise in Abwehrstellung bringen. Die aussergewöhnliche Anspannung der Gewerbesteuer führte die Wirtschaftskreise dazu, zu behaupten, diese sei auf die seit Einführung des allgemeinen Wahlrechtes in den Stadtverordnetenversammlungen eingerissene Bewilligungsfreudigkeit zurückzuführen. In einer Eingabe der Handelskammern und der wirtschaftlichen Verbände des Ruhrkohlenbezirkes vom November 1921 wird hierauf ausdrücklich hingewiesn.[92]) Es steht fest, dass tatsächlich eine gewisse Bewilligungsfreudigkeit damals in den Stadtverordnetenkollegien geherrscht hat. Die Hauptgründe für die Ueberspannung waren aber die Reichsfinanzreform und daneben vor allem auch die Geldentwertung, die die Wirkungen der Reichsfinanzreform noch erhöhte.

Die Klagen der wirtschaftlichen Kreise über die aussergewöhnliche Belastung durch die Gewerbesteuer und ihre unzweckmässige und rohe Ausgestaltung veranlassten den Minister für Handel und Gewerbe durch Erlass vom 21. 2. 1921 den Kommunen zu empfehlen, vor der endgültigen Verabschiedung der besonderen Gewerbesteuerordnungen die Berufsvertre-

---

[92]) Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk, 2. Jahrg. 1921, Nr. 49, S. 1218.

tungen zu hören. Diese Anhörung wurde später den Kommunen durch § 54 Abs. 3 der Novelle zum Kommunalabgabengesetz vom 26. 8. 1921 zur Pflicht gemacht. Die Städte haben sich zwar gegen diesen Eingriff in ihr Selbstverwaltungsrecht gewehrt und darauf hingewiesen, dass den Städten durch die Verhandlungen grosse Zeitverluste und viel Arbeit entständen. Es war aber nicht zu verkennen, dass sich diese Bestimmungen als eine gewisse Korrektur des allgemeinen Wahlrechtes vorteilhaft auswirkten.[93])

Da das Reich ebenfalls an der Niedrighaltung der Gewerbesteuer interessiert war, suchten die Wirtschaftskreise das Reich vor ihren Wagen zu spannen, indem sie forderten, der Reichsfinanzminister solle sein Einspruchsrecht gemäss den Bestimmungen des Landessteuergesetzes dazu benutzen, die Interessen der Steuerpflichtigen zu wahren. Mit Recht wiesen die Vertreter der Städte darauf hin, dass „der § 5 des Landessteuergesetzes den Reichsfinanzminister und seine nachgeordneten Behörden zu Hütern des Reichsinteresses, nicht aber zu Hütern der Privatinteressen der Steuerpflichtigen mache. In dem Verfahren, das diese Bestimmungen erfordere, sei daher nicht zu prüfen, ob eine Steuer die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen übersteige, sondern lediglich, ob sie Reichseinnahmen schädigte und überwiegende Interessen der Reichsfinanzen ihrer Erhebung entgegenständen."[94])

Die Bestimmungen des Landessteuergesetzes erwiesen sich in der Folgezeit als eine bedeutsame Schranke für die Gewerbebesteuerung durch die Städte. Bereits im Jahre 1920 hatten die Landesfinanzämter vorsorglich und ungerechtfertigt gegen viele Gewerbesteuerordnungen der Städte Einspruch eingelegt und dadurch die städtischen Finanzen in Verwirrung gebracht, da von der Erhebung der Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes auch die Rechtsgültigkeit der anderen Steuern abhängt. Auf Drängen der

---

[93]) Vgl. Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk, 2. Jahrg. 1921, Nr. 49, S. 1219.

[94]) Seippel, H.: Die Frage der Höchstbelastungsgrenze für die Gewerbesteuer, Wirtschaftl. Nachrichten aus dem Ruhrbezirk, 2. Jahrg. 1921, Nr. 52, S. 1384.

Interessenvertretungen der Städte hatte sich dann der Reichsfinanzminister angesichts der Finanznot der Städte dazu bewegen lassen, sich mit einem Vorschlag einverstanden zu erklären, der dahin ging, für das Steuerjahr 1920 die Höhe der Gewerbesteuersätze nicht zum Gegenstande eines Einspruches gemäss § 5 Landessteuergesetz zu machen und die bereits erhobenen Einsprüche fallen zu lassen. Durch Erlass vom Dezember 1920 wurde dies insbesondere für die Landesfinanzämter Köln, Düsseldorf und Münster angeordnet. Die Landesfinanzämter gaben dann ihre Genehmigung mit der zeitlichen Beschränkung auf das Steuerjahr 1920. Da die Finanznot der Städte im Jahre 1921 weiter zunahm, regten der preussische Finanzminister und der preussische Minister des Innern beim Reichsfinanzminister an, auch im Jahre 1921 von dem Einspruchsrecht keinen Gebrauch zu machen oder doch wenigstens durch eine weitherzige Festsetzung von Höchststeuersätzen der Finanznot der Gemeinden entgegenzukommen. Der Reichsfinanzminister glaubte jedoch mit Rücksicht auf die überwiegenden Interessen der Reichsfinanzen davon absehen zu müssen, den Gemeinden auch weiterhin die Erhebung übermässig hoher Gewerbesteuersätze nachzusehen, von denen sie später umso schwerer abgehen könnten, je länger ihre Haushaltspläne darauf eingestellt gewesen seien. Er setzte deshalb den Bestrebungen auf Höchststeuersätze folgend durch Erlass vom 3. 7. 1921 fest, dass gegen Steuerbeschlüsse, die im Ergebnis nicht über 1 500% der staatlichen Gewerbesteuersätze hinausgingen, Einsprüche nach § 5 des Landessteuergesetzes seitens der Landesfinanzämter überhaupt nicht erhoben werden sollten. Ueber Steuerbeschlüsse, die über 1 500%, aber nicht über 2 500% der staatlichen Gewerbesteuer hinausgingen, sollten die Landesfinanzämter selbständig entscheiden. Industriegemeinden mit überwiegender Arbeiterbevölkerung waren dabei derart zu berücksichtigen, dass der Einspruch zurückzunehmen war, wenn eine Prüfung der Unterlagen ergab, dass die ausserordentliche Anspannung der Gewerbesteuer zur Herstellung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalt notwendig war. Das nachzuprüfen ist aber Sache der kommunalen Aufsichtsbehörde. Ueber Steuerbeschlüsse, die 2 500% der staat-

lichen Sätze überschritten, behielt sich der Reichsfinanzminister selbst die Entscheidung vor. Diese Bestimmungen wurden bereits durch Erlass vom 20. 9. 1921 abgeändert. Der neue Erlass brachte einmal eine Erweiterung der bisher gezogenen Grenzen und insofern eine Neuerung, als er für das Rheinisch-Westfälische Industriegebiet eine Sonderregelung brachte. Es sollten jetzt Einsprüche gegen Steuerbeschlüsse, die im Ergebnis nicht über 3 000% der staatlichen Gewerbesteuer hinausgingen, überhaupt nicht erhoben werden. Bei Steuerbeschlüssen, die sich unter 5 000% hielten, sollten die Landesfinanzämter im Einspruchverfahren selbständig entscheiden. Weitergehende Steuerbeschlüsse behielt sich der Reichsfinanzminister selbst zur Entscheidung vor. Für den Bereich der Landesfinanzämter Köln, Düsseldorf und Münster erhöhten sich die Grenzen von 3 000 auf 5 000%, bzw. von 5 000 auf 8 000%. Die Erlasse des Reichsfinanzministers fanden eine scharfe Kritik sowohl seitens der Städte, die die Grenzen für zu niedrig hielten, und aus verschiedenen Gründen die vorgenommene Art und Weise der Regelung als unbefriedigend und unzulänglich ansahen, als auch seitens der Wirtschaftskreise, die die Grenzen als zu weit gesteckt empfanden.[95]) Im Hinblick auf die sich später überstürzende Geldentwertung wurde 1922 und 1923 seitens Reich und Staat (vgl. Ministerialerlass vom 6. 10. 1923, Mi. Bl. i. Verw. 1923 S. 1021 ff.) von Beschränkungen der Gewerbesteuer abgesehen.

Soweit nun in den Jahren der Inflation in einzelnen Städten keine besonderen Gewerbesteuern erlassen waren, erwies sich die staatliche Regelung der Gewerbesteuer als vollkommen unzulänglich. Für die vorläufige Veranlagung der Gewerbesteuer für 1923 wurde daher durch das Gewerbesteuernotgesetz vom 18. 4. 1923 die Klasseneinteilung aufgehoben und um der Geldentwertung in etwa Rechnung zu tragen, die Bewertungsvorschriften des Reichsgeldentwertungsgesetzes auch auf die Gewerbesteuer übertragen. Betriebe, bei denen weder der

---

[95]) Vgl. die Aufsätze über die Höchstbelastungsgrenze bei der Gewerbesteuer von Dr. Dresbach in Nr. 44, S. 858 ff. und Seippel, Nr. 52, S. 1383 ff. der Wirtschaftlichen Nachrichten aus dem Ruhrbezirk, 2. Jahrg., 1921.

Jahresertrag 150 000 Mk., noch das Anlage- und Betriebskapital 3 000 000 Mk. erreichten, waren nach dem neuen Gesetz gewerbesteuerfrei.

Die Erträge der gewerblichen Sondersteuern waren in den Jahren der Inflation von ganz untergeordneter Bedeutung. Die Reichsgesetzgebung hat sich auch mit ihnen nicht befasst. Die wichtigste dieser Steuern, die städtische Betriebssteuer, wurde von den Städten nicht voll ausgenutzt, wie dies leicht daraus zu ersehen ist, dass die Zuschläge zur Betriebssteuer im Vergleich zu den Gewerbesteuerzuschlägen ausserordentlich gering waren. Durch Abänderung des § 58 des Kommunalabgabengesetzes durch die Novelle vom 26. 8. 1921 wurde bestimmt, dass die Betriebssteuer in der Regel mit demselben Prozentsatz wie die Gewerbesteuer herangezogen werden müsse. Durch Ministerialerlass vom 19. 9. 1922 (Mi. Bl. i. Verw. 1922, S. 948/49) wurde nochmals auf eine schärfere Erfassung der Betriebssteuer hingewiesen; trotzdem konnte die Betriebssteuer keine besondere finanzielle Bedeutung erlangen. Ebenso erging es der Wanderlagersteuer. Die Ergebnisse dieser Steuer waren trotz verschiedentlicher Abänderung der gesetzlichen Grundlage verschwindend gering. Die Warenhaussteuer war bereits durch § 44 des Umsatzsteuergesetzes gefallen.

Stadt Einwohnerzahl	Jahr	Zuschläge zu den staatl. veranl. dir. Steuern in den Rechnungsjahren 1913, 1919, 1920 und 1921 wurden erhoben von der der Besteuerung zu Grunde gelegten staatlich veranlagten						
		Einkommensteuer		Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer in den Klassen		Betriebssteuer
		von mehr als 900 Mk.	die Heranziehung zur Eink.-St. begann 1913 mit dem Betrag von Mk.			I.-II. Kl.	III.-IV. Kl.	
		%		%	%	%	%	%
Berlin 2 026 461	1913	100		d 180		165		100
	1919	350		d 208		220		100
	1920			d 346		1500	650	100
	1920					1000	300	
	1921			d 346		1500	650	
	1921					1000	300	
Köln 573 562	1913	155		d 152		d 222		135
	1919	528		d 210		d 619		135
	1920			d 315		d 400		135
	1921			d 504		d 2000		
Breslau 532 610	1913	164		d 189		188		150
	1919	421		d 329		397		150
	1920			d 425		425		150
	1921			d 425		d 450		
Frankfurt 441 430	1913	d136		d 1612 d 150		162	147	100
	1919	433		d 248		d 238		
	1920			d 603		d 718		
	1921			d 707		d 676		
Düsseldorf 382 287	1913	145		d 188		d 199		190
	1919	495		d 201		d 303		d 144
	1920			d 692		d 3240		d 500
	1921							
Hannover 312 919	1913	125	661	d 165		d 165		135
	1919	360		d 280		280		100
	1920			d 370		d 809		100
	1921			d 462		d 1447		
Essen 302 355	1913	200		d 248		d 308		d 500
	1919	470		d 480		d 1611		500
	1920			d 692		d 3240		d 500
	1921			d 1737		d 3985		
Magdeburg 285 423	1913	170	661	d 20		200		200
	1919	450		d 267		250	200	200
						200		
	1920			d 340		625	400	250
						500	450	
	1921			d 742		d 1450		

Stadt Einwohnerzahl	Jahr	Zuschläge zu den staatl. veranl. dir. Steuern in den Rechnungsjahren 1913, 1919, 1920 und 1921 wurden erhoben von der der Besteuerung zu Grunde gelegten staatlich veranlagten						
		Einkommensteuer		Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer in den Klassen		Betriebssteuer
		von mehr als 900 Mk.	die Heranziehung zur Eink.-St. begann 1913 mit dem Betrag von Mk.			I.-II. Kl.	III.-IV. Kl.	
		%		%	%	%	%	%
Königsberg 252 297	1913	225	661	d 250		250	250	250
	1919	522		d 310		490	187 490	490
	1919						304	
	1920			d 592		d 1000		1000
	1921			d 920		d 1500		
Stettin 247 831	1913	200	661	d 225		200		200
	1919	510		d 250		225		200
	1920			d 300		500		300
	1921			d 400		900		
Duisburg 242 031	1913	200		d 223		d 290		200
	1919	380		d 239		d 699		100
	1920			d 576		d 3199		100
	1921			d 584		d 4292		
Dortmund 233 312	1913	210	421	d 230		d 280		d 347
	1919	400		d 361		d 393		d 282
	1920			d 700		d 2264		d 269
	1921			d 1100		d 2200		
Kiel 222 806	1913	250		d 279		d 250		150
	1919	437		d 267		d 300		150
	1920			d 411		d 300		150
	1921			d 1206		d 1197		
Altona 181 716	1913	d 109	661	d 450		100		100
	1919	398		d 513		200		100
	1920			d 517		500	400 300	500
	1921			d 968		d 1364		
Gelsenkirchen 173 582	1913	225	421	245		d 583		d 591
	1919	385		270		d 1010		d 304
	1920			270		d 3076		d 694
	1921			d 707		d 3465		
Elberfeld 173 247	1913	215	661	d 212		230	210	200
	1919	475		d 247		450	310	100
						350		
	1920			d 348		1000	500	100
	1921			d 450		d 1000		

Stadt Einwohnerzahl	Jahr	Zuschläge zu den staatl. veranl. dir. Steuern in den Rechnungsjahren 1913, 1919, 1920 und 1921 wurden erhoben von der der Besteuerung zu Grunde gelegten staatlich veranlagten						
		Einkommensteuer		Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer in den Klassen		Betriebssteuer
		von mehr als 900 Mk.	die Heranziehung zur Eink.-St. begann 1913 mit dem Betrag von Mk.			I.-II. Kl.	III.-IV. Kl.	
		%		%	%	%	%	%
Barmen 172 850	1913	220	661	d 201		I. 225 III. 215		200
	1919	475		d 233		II. 235 IV. 205		100
	1920			d 340		I. 450		
	1921			d 296		II. 350	215	
						d 931		
						d 1685		
Aachen 156 545	1913	177	—	d 200		d 242		100
	1919	490		d 350		d 721		100
	1920			d 350		d 750		200
	1921			d 500		d 2132		
Cassel 155 083	1913	135	661	d 2077 | d 154		175	175	100
	1919	430		d 232		200		100
	1920			d 426		I. 500 III. 250		100
						II. 400 IV. 200		
	1921			d 484		d 691		
Bochum 139 807	1913	210	661	d 211		d 321		200
	1919	350		d 361		d 1151		100
	1920			d 444		d 4733		375
	1921			d 1046		d 3424		
Crefeld 131 568	1913	190	421	d 193		210	195	210
	1919	505		d 287		510	310	100
				d 437		460		100
	1920			d 437		d 805		
	1921			d 1046		d 1478		
Erfurt 128 630	1913	158	421	d 188		188	188	100
	1919	375		d 375		375		100
	1920			d 403		d 512		
	1921			d 488		d 824		
Mülheim 119 051	1913	200	421	d 250		d 250		150
	1919	375		d 325		d 385		150
	1920			d 400		d 685		150
	1921			d 583		d 930		
Wiesbaden 111 238	1913	100	—	d 143		150	150	150
	1919	492		d 171		150		150
	1920			d 355		300		300
	1921			d 702		1200		

Stadt Einwohnerzahl	Jahr	Zuschläge zu den staatl. veranl. dir. Steuern in den Rechnungsjahren 1913, 1919, 1920 und 1921 wurden erhoben von der der Besteuerung zu Grunde gelegten staatlich veranlagten						
		Einkommensteuer		Grundsteuer	Gebäudesteuer	Gewerbesteuer in den Klassen		Betriebssteuer
		von mehr als 900 Mk.	die Heranziehung zur Eink.-St. begann 1913 mit dem Betrag von Mk.			I.-II. Kl.	III.-IV. Kl.	
		%		%	%	%	%	%
Hamborn 104 762	1013 1919 1920 1921	200 375	421	d 258 d 413 d 611 d 2050		d 514 d 1266 d 4455 d 15 272		d 614 d 485 d 3523
Oberhausen 95 738	1913 1919 1920 1921	225 425	661	d 250 d 300 d 500 d 916		d 453 d 671 d 1568 d 2628		325 200 200
Hagen 91 919	1913 1919 1920 1921	250 500	421	d 265 d 397 d 530 d 530		d 310 d 492 d 1172 d 1250		260 100 100
Bonn 87 715	1913 1919 1920 1921	130 350	661	d 180 d 195 d 358 d 578		180 250 1150 d 1580	163	180 100 400
Görlitz 85 628	1913 1919 1920 1921	150 260	661	d 182 d 269 d 513 d 573		d 223 d 286 d 584 d 878		200 200 200
Bielefeld 80 237	1913 1919 1920 1921	195 375		210 230 d 690 d 890		210 425 337 d 840 d 1150	262	210 100 200
Buer 77 674	1913 1919 1920 1921	250 406	421	280 400 1200 d 960	500	d 7079 d 5627 d 14 979 d 21 407		118 500 000

§ 14.

Die „kleineren" städtischen Steuern und das den Städten gewährte „Steuererfindungsrecht".

Wie in der Vorkriegs- und Kriegszeit war die finanzielle Bedeutung der gesamten indirekten kleineren städtischen Steuern auch in den Jahren nach der Erzbergerschen Reichsfinanzreform infolge der weitgehenden Einschränkungen durch die Reichs- und Landesgesetzgebung gering. Machten diese Steuern 1911 zusammen 9,7% des gesamten Steuerbedarfes der Gemeinden aus und verringerte sich der Anteil 1919 auf 6,6%, so konnten sie 1921 — allerdings einschliesslich der Umsatzsteuerüberweisungen — 10,8% der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinden erreichen.[96]) Durch die neue Reichssteuergesetzgebung wurden einige der Steuern sehr stark berührt und ferner der Einführung neuer Steuern neue starke Widerstände entgegengesetzt. Weitere Ausgestaltung der bisherigen Steuern und Erhöhung der Tarife konnten eine Minderung ihrer Bedeutung für die städtische Finanzwirtschaft verhüten. Die praktische Erfahrung zeigte aber auch, dass sich die Erträge der kleineren städtischen Steuern nicht über eine gewisse Höhe steigern liessen. Wie hoch das Aufkommen an den einzelnen Steuern war und mit welchem Prozentsatz diese an der Deckung des gesamten Steuerbedarfes damals teilhatten, zeigen für das Jahr 1921, um ein Jahr mit noch einigermassen geordneter Finanzwirtschaft herauszugreifen, folgende Zahlen:[97])

Es betrug an	das Aufkommen Mk.	in v. H. der gesamten städtischen Steuern
Grunderwerbssteuer		
1. Ueberweisungen	35 102 000	0,34
2. Zuschläge	54 322 000	0,53
Wertzuwachssteuer		
1. Ueberweisungen	41 625 000	0,40
2. Zuschläge	145 667 000	1,41
Vergnügungssteuer	354 863 000	3,44
Hundesteuer	66 227 000	0,64
Schankerlaubnissteuer	33 344 000	0,32
Biersteuer	5 546 000	0,05
Sonstige Gebrauchs- und Aufwandsteuern	67 699 000	0,66

[96]) u. [97]) Tetzlaff, Oskar: Die Steuern und Schulden der Städte und Landgemeinden Preussens im Rechnungsjahre 1921.

(Forts. s. folg. S.)

Die früher wichtige Umsatzsteuer bei der Veräusserung von Grundstücken war, wie bereits erwähnt, 1919 vom Reiche als Grunderwerbsteuer übernommen worden. Von dem Aufkommen der Steuer auf Grund des Gesetzes vom 12. 9. 1919 erhielten die Länder die Hälfte, ob und inwieweit die Länder die Gemeinden beteiligen wollten, stand in ihrem Belieben (§ 27 LStG.); durch Gesetz vom 7. 5. 1920 nahm Preussen diesen Anteil ganz für sich in Anspruch. Gemeinden, die bereits vor dem 1. 1. 1918 Abgaben der gleichen Art, also eine Grundstücksumsatzsteuer, erhoben hatten, erhielten auf Grund des § 39 LStG. vom Reich bis zum 31. 3. 1923 eine Sonderzuweisung in der Höhe von 1/4 des Reichsanteiles, der in der betreffenden Gemeinde aufkam.[98]) Ausserdem bestimmte § 40 LStG., dass Länder und Gemeinden Zuschläge in Höhe von 2% des steuerpflichtigen Wertes erheben konnten, wovon höchstens die Hälfte auf das Land entfallen durfte. Die Zuschläge konnten für bebaute und unbebaute Grundstücke verschieden hoch abgestuft werden. Durch Gesetz vom 7. 5. 1920 betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer erhob Preussen dann die für die Länder höchst zulässigen Zuschläge von 1% des steuerpflichtigen Wertes und liess den Stadtkreisen nur einen Zuschlag von 1%. Die Städte erhielten so von der im ganzen 6%igen Steuer im Höchstfalle 1½%, Preussen 3% und die übrigen 1½% das Reich, was gegen die Vorkriegszustände eine grosse Benachteiligung der Städte darstellte. Das Bestreben der Städte ging seitdem dahin, die Grunderwerbsteuer, da sie eigentlich eine Gemeindesteuer ist, für sich zu erwerben. Die Steuer wurde zunächst von den Städten erhoben, später (1922) ging die Verwaltung auf die Finanzämter über.

Mit dem Finanzausgleichgesetz vom 23. 6. 1923 trat hier eine Aenderung ein. § 34 dieses Gesetzes teilte nämlich das

---

Zeitschrift des Preussischen Statistischen Landesamtes, 65. Jahrg., 1. Abt., S. 26/27 und 42/43. Verlag des Stat. Landesamtes, Berlin 1926.

[98]) § 39 des Landessteuergesetzes wurde durch das Finanzausgleichgesetz vom 23. 6. 1923 aufgehoben.

Aufkommen an Grunderwerbsteuer abzüglich 4% für die Verwaltung den Ländern zu. Die Länder wurden ausserdem verpflichtet, die Gemeinden zu beteiligen und die Verwaltung der Steuer durch von der Landesregierung bezeichnete Behörden zugelassen. Preussen überliess die Steuer den Stadt- und Landkreisen (§ 2 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichgesetz vom 30. 10. 1923), und durch Erlass des Reichsfinanzministers vom 26. 10. 1923 durfte die Veranlagung von den beteiligten Stadt- und Landkreisen vorgenommen werden. Durch diese Bestimmung wurde die Reichsgrunderwerbsteuer wieder zu einer wichtigen Einnahmequelle der Städte, auch trug die Zuweisung der Steuer an die Städte dem Gedanken der örtlichen Besteuerung des Grundstückverkehrs Rechnung. Da die Städte schon früher die Grundstücksumsatzsteuer veranlagt hatten und gleichzeitig verwandte Steuern, wie die Wertzuwachssteuer und die besonderen Grundwertsteuern erhoben, hatten die Städte bereits praktische Erfahrungen für die Verwaltung der Steuer. Zudem ist es Gemeindebehörden eher möglich, Steuerhinterziehungen bei dieser Steuer aufzudecken als Reichsbehörden. Der Finanzpolitische Ausschuss des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates begründete damals die Verwaltung der Grunderwerbsteuer durch die Gemeinden folgendermassen: „Zur Verwaltung der Grunderwerbsteuer sind die Gemeinden wegen ihrer genauen Personen- und Sachkenntnis besonders geeignet, zumal diese Steuer aufs engste mit der von den Gemeinden veranlagten Wertzuwachssteuer verbunden ist."[99]) Die Zuschlagsberechtigung zur Grunderwerbsteuer wurde in den Städten überall ohne Differenzierung zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken bis zur reichsrechtlichen Höchstgrenze voll ausgenutzt.

Neben der Grunderwerbsteuer kam der Wertzuwachssteuer in den Städten eine grössere finanzielle Bedeutung zu. Preussen, das früher beabsichtigt hatte, diese Steuerquelle an sich zu reissen und dementsprechend vorsorgend die Steuer-

---

[99]) Drucksachen des Reichstages I 1920/22, Nr. 5307, S. 11.

freiheit der Städte auf diesem Gebiete eingeengt hatte, lockerte jetzt diese Fesseln (M. Erl. v. 7. 9. 1920) und gab den Städten durch Ministerialerlass vom 24. 3. 1921 nebeneinander folgende drei Möglichkeiten für die Erhebung der Wertzuwachssteuer durch die Städte frei:

a) Erhebung der Wertzuwachssteueranteile gemäss § 58 des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. 11. 1911,

b) Einführung einer Steuerordnung gemäss § 59 des Reichsgesetzes, durch die Zuschläge zu den ihnen nach § 58 des Reichsgesetzes zustehenden Anteilen festgesetzt wurden,

c) selbständige Regelung der Zuwachsbesteuerung auf Grund des Kommunalabgabengesetzes und des Kreisabgabengesetzes vom 3. 7. 1913.

Für alle diese Möglichkeiten der Zuwachsbesteuerung zusammen sollten als höchstzulässiger Steuersatz 50% des Wertzuwachses gelten. Von dem Recht der autonomen Regelung der Wertzuwachssteuer wurde von den grösseren Städten weitgehend Gebrauch gemacht. In diese besonderen Steuerordnungen wurden die grundlegenden Bestimmungen des Reichszuwachssteuergesetzes von 1911 übernommen, jedoch wichen die Steuerordnungen meist hinsichtlich der Höhe der Steuer und der zugelassenen Steuerermässigungen von den diesbezüglichen Bestimmungen des Reichsgesetzes ab. Die aussergewöhnliche Entwertung des Geldes gab der Wertzuwachssteuer dadurch eine besondere Bedeutung, dass damals für die Grundstücke ungeheure Papiermarksummen gezahlt wurden und dass sich bei dem Festhalten an dem Grundsatz „Mark gleich Mark" grosse ziffernmässige Wertsteigerungen ergaben, die mit einem Steuersatz bis zu 50% weggesteuert werden konnten. In Wirklichkeit lag jedoch ein Wertzuwachs überhaupt nicht vor, vielmehr ergab sich in den meisten Fällen, wenn man Anschaffungs- und Veräusserungspreis in Goldmark umgerechnet gegenüberstellte, statt des Gewinnes ein Verlust. Eine solche Wertzuwachssteuer entsprach natürlich unter derartigen Verhältnissen dem Grundgedanken der Wertzuwachssteuer nicht mehr im geringsten; sie stellte in den meisten Fällen keine Besteuerung des „Wertzuwachses", sondern eine solche des

„Wertverlustes" dar. War die Steuer ursprünglich aus sozialen Gründen eingeführt und sollte das finanzielle Ergebnis nur nebensächliche Bedeutung haben, so wurde jetzt seitens der Städte nur auf grosse finanzielle Erträge gesehen. Die Städte hielten, um sich die beträchtlichen Einnahmen aus der Steuer nicht entgehen zu lassen, an dem für ihre Finanzen günstigen Standpunkt mit grösster Zähigkeit fest. Die Besteuerung des bei einem Verkaufe erzielten „Wertzuwachses" begründeten die Städte damit, dass der Veräusserer in dem verkauften Grundstücke einen wertbeständigen Besitz gehabt habe und gegenüber den übrigen besitzenden Schichten, die ihr Vermögen z. T. vor der Geldentwertung nicht hatten schützen können, Vorteile gehabt habe.[100]) Die Steuerpflichtigen suchten natürlich der Steuer auszuweichen; zu diesem Zweck gaben sie in sehr vielen Fällen den Veräusserungspreis nicht richtig an. Die grosse Zahl von Strafsachen in Wertzuwachs- und Grunderwerbsteuersachen bezeugen dies.

Die Inanspruchnahme des Rechtsweges seitens der durch die Steuer benachteiligten Steuerpflichtigen änderte an dem gezeichneten Zustande nichts. Wohl machte sich der Bezirksausschuss in Aachen in seiner Entscheidung vom 15. 7. 1921 den richtigen Standpunkt der Steuerpflichtigen zu eigen, aber das Oberverwaltungsgericht, höchstes Gericht in gemeindlichen Steuersachen, trug den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen keine Rechnung. Durch Urteil vom 14. 3. 1922 stellte das Oberverwaltungsgericht fest: „Bei der Besteuerung des steuerpflichtigen Wertzuwachses ist die Geldentwertung, die in dem gesunkenen Markwert ihren Ausdruck findet, nicht zu berücksichtigen. Das Gesetz besteuert nicht einen persönlichen Gewinn des Veräusserers, sondern ausschliesslich den objektiven Wertzuwachs des Grundstückes, wie er sich durch die Gegenüberstellung des Erwerbspreises und des Veräusserungspreises ergibt."[101]) Mit dieser heute unverständlichen Entscheidung behielt die Wertzuwachssteuer vorläufig ihre Bedeutung, aber der preussische Minister des Innern und der preussische

---

[100]) Vgl. Lange: Die Berliner Wertzuwachssteuer, Berliner Wirtschaftsberichte, 1. Jahrg., 1924, Nr. 14, S. 109.

[101]) Urteil des OVG. VII. Senat v. 14. 3. 1922 c. 106/21.

Finanzminister empfahlen in verschiedenen Erlassen (zuerst durch Erlass vom 17. 12. 1921) den Kommunen dringend, der Geldentwertung dadurch Rechnung zu tragen, dass sie in die Steuerordnungen eine Bestimmung entweder des Inhalts aufnahmen, dass in allen denjenigen Fällen, in denen der für die Steuerberechnung massgebende Erwerb vor dem 1. 1. 1916 stattgefunden hatte, zur Ausgleichung des Geldwertunterschiedes zu dem reinen Erwerbspreise ein prozentualer Zuschlag zu machen war, oder eine Bestimmung des Inhalts, dass in den gedachten Fällen die Steuer aus Billigkeitsgründen von Amts wegen auf ein Bruchteil zu ermässigen war. Die Frage, ob die Geldentwertung bei der Veranlagung der Wertzuwachssteuer berücksichtigt werden müsse, wurde endlich vom Reich durch die allerdings praktisch unbrauchbare Vorschrift des § 16 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. 6. 1923 den wirtschaftlichen Verhältnissen gemäss gelöst. Das Finanzausgleichgesetz bestimmte in Fortbildung der Grundgedanken der preussischen Ministerialerlasse, dass zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bei dem Erwerbs- und Verkaufspreise die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten die Grundlage der Wertbemessung bilden müsse. Die Bestimmung führte praktisch mangels näherer Ausführungen darüber, in welcher Weise die innere Kaufkraft der Mark festzustellen war, zu einer grossen Rechtsunsicherheit[102]) und ausserdem zu einem starken Nachlassen der Erträge der Wertzuwachssteuer. Da viele in der Inflationszeit getätigte Grundstücksgeschäfte wertzuwachssteuerfrei wurden, hat § 16 des Finanzausgleichgesetzes den heftigsten Widerspruch der Städte herausgefordert.

Um den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, von der damals unzulänglichen Besteuerungsform Abstand zu nehmen, ohne Ausfälle an Einnahmen zu erleiden, erweiterte das Finanzausgleichgesetz (§ 36 Abs. 2) bei völligem Verzicht auf die Wertzuwachssteuer das Zuschlagsrecht der Länder und Gemeinden zur Grunderwerbsteuer auf das Dop-

---

[102]) Lange: Die Berliner Wertzuwachssteuer, Berliner Wirtschaftsberichte, 1. Jahrg., Nr. 14, S. 109.

pelte. Im Preussischen Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichgesetz vom 30. 10. 1923 (§ 2) verzichtete Preussen auf das ihm nach § 36 des Finanzausgleichgesetzes zustehende Recht, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer zu erheben, sodass den Städten gestattet war, an Stelle der Wertzuwachssteuer einen Zuschlag von 2% des steuerpflichtigen Wertes zur Grunderwerbsteuer bei allen Grundstücksveräusserungen zu beschliessen. Von zahlreichen Städten wurde alsbald von diesem Recht Gebrauch gemacht. Erhoben einzelne Städte noch eine Wertzuwachssteuer, so sahen sich diese Städte, als die Geldentwertung im Sommer 1923 ins Phantastische ging, gezwungen, von einer Weitererhebung der Wertzuwachssteuer Abstand zu nehmen, weil die festgestezten Steuerbeträge völlig entwertet bei den Stadthauptkassen eingingen.

War die Grundstücksumsatzsteuer früher die ertragreichste der indirekten Steuern gewesen, so trat an ihre Stelle in den Jahren der Inflation die Lustbarkeitssteuer oder, wie sie jetzt genannt wurde, die Vergnügungssteuer. Die grossen Erträge der Vergnügungssteuer, eine Folge der Vergnügungssucht nach dem Kriege, hatten beim Reich 1918/19 den Wunsch aufkommen lassen, diese Steuer für sich zu beanspruchen. Der Gedanke der Reichsvergnügungssteuer wurde aber bald wieder aufgegeben. Die Einnahmequelle sollte den Städten verbleiben. Mit Recht, denn „abgesehen davon, dass der Ertrag dieser Steuer unmittelbar vom Leben und Treiben in den einzelnen Städten abhängt, erfordert ihre Durchführung nicht nur genaue Orts- und Personenkenntnis, sondern auch grosse Anpassungsfähigkeit an die äusserst vielseitigen Lagen, die die verschiedensten Lustbarkeiten schaffen können. Dieser Schwierigkeiten kann nur eine interessierte Ortsbehörde Herr werden."[103]) Um die allgemeine Einführung dieser Steuer zu sichern, bestimmte § 12 des Landessteuergesetzes: „Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben, falls nicht der Gemeindeverband oder das Land, denen die Gemeinde angehört, eine solche einführen." Länder und

[103]) Prange, Theodor: Die Einwirkung der Reichseinkommensteuer auf die Finanzen und das Wirtschaftsleben der preussischen Stadtgemeinden, Dissertation, Köln 1923.

Gemeindeverbände haben demnach das primäre Erhebungsrecht, haben aber in Preussen keine Hand auf diese echte Gemeindesteuer gelegt. Eines Zwanges zu ihrer allgemeinen Einführung hätte es nicht bedurft. Durch § 13 Abs. 2 des Landessteuergesetzes wurde der Reichsrat ermächtigt, Normen über Art und Umfang der Steuerpflicht, die Steuersätze und die sonstigen Befugnisse der Gemeinden zu erlassen. Diese Normativbestimmungen galten in allen denjenigen Gemeinden, die nicht eigene Steuerordnungen beschlossen, unmittelbar als Steuerordnungen. Es steht aber den Gemeinden frei, mit Genehmigung der Landesregierung besondere Steuerordnungen zu erlassen, diese müssen sich aber im Rahmen der Reichsratsbestimmungen halten. Auf Grund der Ermächtigung des § 13 des Landessteuergesetzes hat der Reichsrat erst unter dem 9. 6. 1921 die vorgesehenen Bestimmungen erlassen, die durch die Verordnung über die Abänderung der Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. 6. 1923 abgeändert und der Geldentwertung angepasst wurden. In ausführlicher Weise regeln diese Bestimmungen die Veranlagung und Erhebung der Steuer und schreiben Mindestsätze und in besonderen Fällen auch Höchstsätze vor. Die Verordnung des Reichsrats bestimmt, dass alle „Vergnügungen" der Steuer unterliegen, ohne dass sie diesen Begriff näher umschreibt. Sie führt aber als Beispiele von Vergnügungen eine Reihe von Veranstaltungen auf, die besteuert werden sollen. Andere an sich steuerpflichtige Veranstaltungen wurden für steuerfrei erklärt, so z. B. Veranstaltungen, deren Ertrag mildtätigen Zwecken zufliesst; Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, usw. Entsprechend der bisherigen Praxis wurde die Vergnügungssteuer nach den Reichsratsbestimmungen in den beiden Formen der Karten- und Pauschsteuer erhoben, je nachdem die Veranstaltung mit oder ohne Ausweis zugänglich war. Die Kartensteuer richtete sich nach dem Eintrittspreis, sie betrug in der Regel 10—25%. Besteuerungsmerkmale bei der Pauschsteuer sind je nach Lage der Sache: Roheinnahme, Zahl der Mitwirkenden, Grösse des benutzten Raumes usw. Die Pauschsteuer ist in verschiedener Weise abgestuft. Bei künstlerisch hochstehenden Veranstaltungen wird eine Sondersteuer erhoben, hier sind die

Städte an Steuerhöchstsätze (10% des Rohertrages) gebunden. Unentgeltliche Veranstaltungen dieser Art sind steuerfrei.

Die Gemeinden hatten Bewegungsfreiheit in der Ausgestaltung der Steuer nur, soweit sie ihnen die Bestimmungen des Reichsrates gaben. Art. III der Bestimmungen gab die näheren Vorschriften über die Abweichungsmöglichkeiten, die aber nicht sehr erheblich waren. Im wesentlichen mussten die Städte bei der Steuerordnung des Reichsrates bleiben. Da die Bestimmungen den Kommunen nur einen geringen Spielraum gaben und insbesondere die Möglichkeit der Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse einengten, haben die Städte die Bestimmungen des Landessteuergesetzes und diejenigen des Reichsrates als einen Eingriff in das kommunale Finanzrecht und in das Selbstverwaltungsrecht der Städte aufgefasst. In der Tat ist auch die ganze Regelung dieser Steuer durch das Reich ungewöhnlich. „Das Reich greift hier unter Durchbrechung der Landesgesetzgebung unmittelbar in die autonome Rechtssphäre der Gemeinden ein und zwar in einer Weise, wie das selbst die zunächst und grundsätzlich berufene Landesgesetzgebung noch kaum je getan hat, indem es nämlich die Selbstgesetzgebung der Gemeinden für den besonderen Gegenstand nicht etwa aufhebt, sondern derart an sich zieht, dass es von sich aus verkündet, was als Wille der Gemeinden zu gelten hat."[104]) Man hat auch die Normativbestimmungen des Reichsrates als verfassungswidrig bekämpft.[105]) Das Reich hat die Verfassungsmässigkeit damit begründet, dass wichtige Gesellschaftsinteressen zu wahren seien (Art. 11 RV.).

An die Stelle der zu Zweifeln Anlass gebenden §§ 12 und 13 des Landessteuergesetzes trat später § 13 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. 6. 1923. Wenn es nach den alten Bestimmungen zweifelhaft war, ob das Land die Gemeinden von dieser Steuerquelle ausschliessen konnte und ob das Land die

---

[104]) Markull, Wilhelm: Vergnügungssteuer, Heymann, Berlin 1921, S. 17.

[105]) Vgl. Peters, Hans: Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preussen. Springer, Berlin 1926, S. 173.

Vergnügungssteuer neben den Gemeinden erheben durfte, so beseitigte die Neufassung diese Zweifel, indem sie die Länder zu ersterem berechtigte und die beiderseitige Besteuerung verbot. „Wie überall im Finanzausgleichgesetz sind damit die Gemeinden auch hier in die Rolle des dienenden Bruders herabgedrückt, der in der Gemeinschaft der Steuergläubiger zwar weder zu übersehen noch gar zu entbehren, aber in allen Fragen der Berechtigung auf die Verfügungsgewalt und den guten Willen der stärkeren Genossen verwiesen ist."[106]) Die Bestimmungen des Reichsrates vom 9. 6. 1921 über die Vergnügungssteuer wurden durch neue Vorschriften vom 7. 7. 1923 abgeändert. Der Hauptzweck der Abänderung war, die Steuersätze so zu gestalten, dass die Steuereinnahmen möglichst der Geldentwertung folgten. Es geschah dies dadurch, dass man bei der Kartensteuer von den zahlenmässig festgelegten Preisstufen abging und eine prozentuale Staffelung der Steuersätze vornahm. Ebenso wurde auch die Pauschsteuer so gestaltet, dass sie mit der Geldentwertung einigermassen Schritt hielt. Bezüglich der Wahl zwischen Karten- und Pauschsteuer wurde den Kommunen eine grössere Bewegungsfreiheit gegeben.[107])

Die übrigen früher bedeutenderen kleineren städtischen Steuern wie die Hunde- und Schankerlaubnissteuer verblieben den Städten und erfuhren durch das Reich keinerlei Einschränkungen. Sie wurden z. T. weiter ausgestaltet und die Tarife wegen der Geldentwertung oft erhöht. Auf die Erhöhung der Schankerlaubnissteuer waren insbesondeer die kommunalen Aufsichtsbehörden bedacht. Um dem damals blühenden spekulativen Handel mit Schankwirtschaften entgegenzutreten, sollte bei Uebernahme einer bestehenden Schankwirtschaft durch einen anderen Gewerbetreibenden der Steuerbetrag von $^1/_2$ bis auf $^9/_{10}$ der sonst bei der Errichtung einer Schankwirtschaft fälligen Steuer festgesetzt werden. Durch Ministerial-

---

[106]) Markull, Wilh.: Kommentar zum Finanzausgleichgesetz, betr. Vergnügungssteuer. Mi. Bl. i. Verw. 1923, S. 893 ff.

[107]) Vgl. Erl. des Mi. d. I. und des Fin. Mi. v. 27. 8. 1923 Liebmann, Berlin 1923, S. 256.

Erlass vom 23. 3. 1923 wurde den Städten vorgeschrieben, die Steuer in Prozenten des Ertrages und des Wertes des Anlage- und Betriebskapitals zu erheben. Die beiden Steuern konnten in der Inflationszeit, da sie der Geldentwertung nicht folgten und das Aufkommen aus demselben Grunde sehr gering war, ihre frühere Bedeutung für die Finanzwirtschaft der Städte nicht behaupten.

Noch schlimmer lagen die Verhältnisse bei der Biersteuer, der einzigen städtischen Verbrauchssteuer. Die für die kommunale Biersteuer bestehenden Höchstsätze des Reiches von 65 Pfg. pro Hektoliter für Einfachbier waren trotz der Geldentwertung — der Bierpreis war Anfang 1921 schon um das 10—12fache gestiegen — nicht erhöht worden. Da die Erhebung der Steuer nach den alten Sätzen kaum noch die Veranlagungskosten deckte, sahen die meisten Städte von der Erhebung der Steuer seit dem Rechnungsjahre 1922 ab. Das Biersteuergesetz vom 7. 9. 1923 hob dann schliesslich die Biersteuer nach § 63 des Reichsbiersteuergesetzes vom 26. 7. 1918 auf[108]) und beseitigte damit die letzte bedeutendere Verbrauchssteuer der preussischen Städte.

Die steigende Finanznot hatte bereits 1920 die Städte veranlasst, auf die Suche nach neuen Steuerformen und Steuerquellen zu gehen, was auch in der Absicht des Reichsgesetzgebers lag. Gegenüber den Klagen der Städte, dass die neue Reichsfinanzreform die Finanznot der Städte verschuldet habe, wies der Reichsfinanzminister Erzberger darauf hin, dass die Städte ja ein unbeschränktes Steuererfindungsrecht hätten. Diese Aeusserung hat mit Recht Anlass zu manchen ironischen Auslassungen gegeben, denn mit diesem Recht haben die Städte wenig anfangen können. Zwar konnten die Städte in den nachfolgenden Jahren nicht produktiver mit neuen Steuern, deren Anzahl in der Theorie unbegrenzt ist, sein, wie sie es gewesen sind, aber der praktische Erfolg war gering. Eine ganze Reihe von neuen Steuern, der Mehrzahl nach Aufwand- und Verkehrssteuern tauchten damals auf, obwohl nicht uner-

---

[108]) Streitig.

hebliche Bedenken wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art gegen sie einzuwenden waren und sie den einheitlichen Aufbau des städtischen Steuerwesens in Frage stellten. Es wurden eingeführt oder ihre praktische Brauchbarkeit in den kommunalen Zeitschriften erörtert: Die Dienstboten- oder Angestelltensteuer, Steuern auf Kraftwagen, Kutschwagen, Luxuspferde, Reitpferde und Beleuchtungsgegenstände, die Wohnungsluxussteuer, Klaviersteuer, Musikinstrumentensteuer, Fremdensteuer, Katzen- und Haustiersteuern, Schaufenster-, Denkmal- und Plakatsteuern, ferner Steuern auf Tafelgeschirre, Klubsessel, Teppiche, Obstbäume, Maiblumen, Steuern auf Jagdscheine, auf die Vermietung von Kraftdroschken, auf den Verbrauch von elektrischem Strom, weiterhin Strassenbenutzungssteuern, Gewerbeeröffnungssteuern, Plakat- und Akündigungssteuern, Wasserklosettsteuern, Vereinssteuern, Höcker- oder Schwärmersteuern, Schlemmersteuern, Junggesellensteuern und wie sie sonst noch heissen mögen.

Der praktische Wert aller dieser Steuern war mit verschwindend wenig Ausnahmen unbedeutend. Es gibt eben kein „Steuertischlein deck Dich". Ein grosser Teil der neuen Steuerarten war rechtlich unmöglich. Entweder standen ihnen Ministerialerlasse und Landesgesetzgebung entgegen, oder sie strandeten an den Klippen der neuen Reichssteuergesetzgebung, wobei sich besonders gegen Verbrauchssteuern die §§ 1—5 des Landessteuergesetzes[109]) und gegen Verkehrssteuern der § 44 des Umsatzsteuergesetzes als wirksam erwiesen.[110]) Daneben bestanden auch weiterhin die einengenden Vorschriften aus der Vorkriegszeit. Es sei nur für die Verbrauchssteuern an § 14 KAG., an § 13 Reichszolltarifgesetz vom 25. 12. 1902 und an Art. 5 I und II § 7 des Zollvereinigungsvertrages, oder für Verkehrssteuern (z. B. Kraftfahrzeugsteuer) an die Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes vom 3. 7. 1913 erinnert.

---

[109]) Da fast alle Verbrauchssteuern vom Reich in Anspruch genommen waren, durften die Städte derartige gleichartige Steuern nicht mehr einführen.

[110]) z. B. gegen Steuern auf den Verbrauch von Elektrizität oder Gas und gegen Auktionssteuern.

In Würdigung der durch die veränderte Rechts- und Wirtschaftslage verschlechterten finanziellen Verhältnisse hob der Preussische Minister des Innern durch Erlass vom 25. 7. 1921[111]), um den Städten Erleichterungen zu bringen, die bisherigen, die freie Beweglichkeit über die gesetzlichen Schranken hinaus sachlich einengenden Ministerialerlasse auf und gestattete grundsätzlich die Erhebung indirekter Steuern in weiterem Umfange. Insbesondere hob er die Erlasse auf, die die Einführung von sog. Luxussteuern, so auf das Halten von Klavieren, Fahrrädern, Wägen, Pferden und Automaten, ferner Steuern auf das Halten von Tauben, Enten, Gänsen, Katzen und Schusswaffen untersagten. Auch dieser gutgemeinte Ministerialerlass, der die verwaltungsmässig vorgenommene Einengung des kommunalen Steuergebietes durch Preussen wieder beseitigen sollte, hatte praktisch keine weittragende Bedeutung. Das Aufkommen an derartigen Steuern deckte entweder kaum die Verwaltungskosten oder der Ertrag wog die mit dem Ermittelungs- und Erhebungsverfahren verbundene Belästigung des Publikums nicht auf. Auch passten sich diese Steuern der Geldentwertung nicht an. Dass jedoch von den Städten allen Ernstes derartige Steuern in Erwägung gezogen oder gar beschlossen und eingeführt wurden, ist ein untrügbares Symptom für die damalige Finanznot der Städte. Als der Minister des Innern 1921 dem Städtetag die Besteuerung von Ziegen und Obstbäumen im Wege einer Mustersteuerordnung empfahl, hatte Bucerius[112]) Recht, als er dies mit den drastischen Worten zurückwies: „Das mute an, wie wenn der Staatsanwalt gelegentlich der Verkündung des Todesurteils dem Verurteilten anheimgeben wollte, seine Nägel zu reinigen."

Boten sich den Städten wirklich einmal lohnende Steuerobjekte, so nahm sie das Reich für sich in Anspruch, wie z. B. durch Gesetz vom 8. 4. 1922 bei der Kraftfahrzeugsteuer, oder es standen ihnen reichsrechtliche Bestimmungen entgegen, so z. B. bei den Steuern auf den Verbrauch von Elektrizität und

---

[111]) Mi. Bl. i. Verw. 1921, S. 253 ff.
[112]) Bucerius, Finanzlage der Städte.
Zeitschrift für Kommunalwirtsch. 1921, Nr. 13, S. 535.

Gas, die, wie ein Erlass des Reichsfinanzministers feststellte, verboten waren, weil Elektrizität und Gas als Waren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sind, die zu besteuern § 44 des Umsatzsteuergestzes verbietet. Einzig die Fremdenbeherbergungssteuer[113]) nach süddeutschem Muster hatte für die Städte mit Fremdenverkehr einigen finanziellen Wert und konnte sich in vielen Städten bis zu ihrer reichsgesetzlichen Aufhebung behaupten. Die Steuer wurde nach Prozenten von dem Entgelt berechnet, das für die Gewährung eingerichteter Wohn- und Schlafräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern erhoben wurde. Die Steuer sollte namentlich auch die Ausländer treffen und war deshalb oft sehr hoch (bis zu 25% des Entgelts). Obwohl die Fremdenbeherbergungssteuer offenbar eine der Umsatzsteuer gleichartige Steuer war, wurde sie von Reichs- und Landesbehörden zugelassen und zwar mit der Begründung, dass § 44 U. St. G. nicht entgegenstünde, weil dieser Paragraph Ländern und Gemeinden nur die Besteuerung von Leistungen anderer Art untersage.

Durch das Reichsgesetz über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 26. 8. 1921 (§ 6 Abs. 2) und § 16a K. A. G. (eingefügt durch Gesetz vom 26. 8. 1921) wurde den Städten eine Zwecksteuer, die Wohnungsluxussteuer, auf die die Städte zunächst grosse Hoffnungen setzten, gestattet. Diese Abgabe sollte von solchen Wohnungen erhoben werden, die im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergross anzusehen sind. Aber auch diese Zwecksteuer — die aus der Wohnungsluxussteuer aufkommenden Mittel durften lediglich zur Förderung des Wohnungsbaues und der Siedlung verwendet werden — konnte keine finanzielle Bedeutung erlangen, weil die Erträge die mit der Erhebung der Steuer verbundenen ausserordentlichen Kosten nicht deckten. Auch empfahl sich die Steuer wegen der einschneidenden, einschränkenden allgemeinen Grundsätze der Reichsregierung (mitgeteilt unter Art. III der

---

[113]) Vgl. Mustersteuerordnung Mi. Bl. i. Verw. 1921, S. 196 ff. und Mi. Erl. vom 31. 3. 1922, Mi. Bl. i. Verw. 1922, S. 372 (Aenderung der Höchststeuersätze).

Bekanntmachung vom 15. 12. 1921 R.G. Bl. S. 997) nicht zur Einführung.[114])

An Stelle der für die Städte bedeutungslos gewordenen Biersteuer und um der finanziellen Not der Städte zu steuern, wurde den Städten durch § 14 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. 6. 1923 die Einführung einer allgemeinen Getränkesteuer als eine neue selbständige Steuerquelle gestattet. Diese Verbrauchssteuer war den Städten durch das Gesetz vom 7. 9. 1923[115]) ganz verschlossen worden. Eine weitere Steuer, die den Kommunen zugeteilt werden sollte, die Schankverzehrsteuer, die auf die Umsätze in Speise-, Schank- und Gastwirtschaften gelegt werden sollte, konnte die Reichsregierung in den gesetzgebenden Körperschaften nicht durchdrücken.

Die der Getränkesteuer entgegenstehenden Vorschriften wurden aufgehoben. Gegenstand der Besteuerung war der örtliche Verbrauch von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, von Bier, Trinkbranntwein, Mineralwasser und künstlich bereiteten Getränken (§ 14 FAG.) Die Bezeichnungen der steuerbaren Gegenstände sind den Reichsverbrauchssteuergesetzen entlehnt, weshalb daher die Gemeinden auch die Begriffsbestimmungen dieser Gesetze zu beachten hatten. Hinsichtlich des Steuermasstabes waren die Städte an zwei Systeme gebunden. Die Steuer konnte entweder nach dem Masstabe des Kleinhandelspreises oder der Menge des steuerbaren Getränkes bemessen werden. Wurde die Getränkesteuer nach dem Kleinhandelspreise erhoben, so durfte sie 5%, bei Schaumweinen und bei schaumweinähnlichen Getränken und bei Trinkbranntwein 15% des Kleinhandelspreises nicht übersteigen. Wurde die Steuer nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessen, so durften die bei Bemessung nach dem Kleinhandelspreis sich ergebenden Sätze nicht überschritten werden, ausserdem sah § 14 Abs. 3. des Finanzausgleichgesetzes vom Reichs-

---

[114]) Vgl. Ausführungsanweisung des Ministers des Innern und des Finanzministers zum Gesetz zur Aenderung des KAG. vom 26. 8. 1921 Mi. Bl. i. Verw. 1922, S. 285 ff., und Verf. des Mi. d. I. und des Mi. d. F. vom 26. 5. 1922, Mi. Bl. i, Verw, 1922, S. 543.

[115]) Vgl. S. 96.

finanzminister festzusetzende Höchstsätze vor. Die Verordnung des Reichsfinanzministers vom 4. 7. 1923 setzte erstmalig diese Höchstsätze für die nach der Menge des steuerbaren Getränkes bemessenen Getränkesteuern fest. Die Steuer durfte nach einer weiteren Verordnung des Reichsfinanzministers vom 21. 7. 1923, die auf Grund des § 444 Abs. 2 RAO. erlassen wurde, ab 1. 7. 1923 eingeführt werden. Die Ausgestaltung der Getränkesteuer wurde den Städten überlassen, damit diese den örtlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten angepasst werden konnte. Der Reichsfinanzminister sah von dem Erlass von Rahmenbestimmungen für die Getränkesteuer nach § 14 Abs. 6 FAG. ab. Die Städte machten von der gewährten Befugnis fast ohne Ausnahme sofort Gebrauch, insbesondere führten Städte mit über 50 000 Einwohnern die Getränkesteuer fast ausnahmslos ein. Bevorzugt wurde von den Städten die Besteuerung nach dem Kleinhandelspreis. Die Steuer war als Gemeindesteuer vorteilhaft. Sie bot als Wertsteuer in der Inflationszeit hohe Erträge, war leicht tragbar und berücksichtigte auch die Leistungsfähigkeit. Von Nachteil war allerdings, dass die Steuer namentlich in kleineren Städten schwierig und kostspielig zu erheben war.[116])

---

[116]) Vgl. zu dieser Steuer den Artikel Getränkesteuer im Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Ergänzungsband. Fischer, Jena 1927.

§ 15.

Die Geldentwertung und ihre Wirkung auf die Finanzen und Steuern der Städte.

Da den Städten die Verfügung über die anpassungsfähigste und ergiebigste Steuer genommen worden war, erforderte die Aufstellung der städtischen Etats seit der Erzbergerschen Finanzreform eine besondere Finanzkunst. Hinzu kam, dass die Geldentwertung die Haushaltsaufstellung noch schwieriger gestaltete. Bereits im Jahre 1920 und 1921 steigerte die Geldentwertung die Ausgaben auf allen Gebieten der Gemeindeverwaltung, insbesondere auf dem damals finanziell ausschlaggebenden Gebiete der Besoldungen, doch blieb die Steigerung des Haushaltsbedarfes immer noch um ein geringes hinter der Geldentwertung zurück, aber die Einnahmen konnten mit der Geldentwertung überhaupt keinen Schritt halten. Eine im Preussischen Ministerium des Innern aufgestellte Statistik kam zu dem Ergebnis, dass in den Gemeinden im Jahre 1920 zwar noch die Ausgaben gedeckt, in den folgenden Jahren die Einnahmen und Ausgaben sich aber auf der Grundzahl 100 wie folgt verhalten hätten:

	Einnahmen	Ausgaben
1921	121	314
1921	617	617
1923	1103	2213

[117])

Diese Defizitwirtschaft rührte nicht allein, wohl aber im besonderen Masse von der Geldentwertung her. Hinzu kam, dass der Gesetzgeber oft mitten im Rechnungsjahr neue Aufgaben und damit neue mit der Geldentwertung steigende Lasten den Städten aufbürdete, ohne sich darum zu kümmern, ob finanzielle Mittel für die Durchführung vorhanden waren. Auch war nicht zu verkennen, dass mit dem neuen Wahlrecht eine Bewilligungsfreudigkeit wie nie zuvor sich in den Stadtverordnetenversammlungen bemerkbar machte. Zahlreiche im Krieg zurückgestellte Aufgaben harrten zudem ihrer Erfüllung.[118])

[117]) Drucksachen des Reichstages I 1920/23 Nr. 5969, Bericht des 11. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Landessteuergesetzes, S. 3.

[118]) Ein Bild über die Steigerung der Ausgaben der Städte im Zeitraum 1913—1922 zeigt auch folgende vom Städtetage

Die wachsende Finanznot zwang dazu, die Ausgaben einzuschränken und zur Deckung des Finanzbedarfes auf alle möglichen Einnahmequellen zurückzugreifen. Obwohl bald nur noch die dringendsten Ausgaben geleistet wurden, sodass nicht nur die kulturellen, sondern auch die dringendsten wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben der Städte vernachlässigt wurden und die Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung der Schulden infolge der Geldentwertung von in der Vorkriegszeit $^1/_5$ bis $^1/_3$ des Finanzbedarfes auf einen ganz geringen Bruchteil zurückgingen, stellten sich am Ende der einzelnen Haushaltsjahre immer wachsende Defizite ein. „Der Haushalt der Städte glich einem Roman, dessen Ende immer anders kommt als man denkt."

Bis zum Sommer 1922 steigerte sich die Geldentwertung in etwa gleichmässig, dann machte die sprunghaft und phantastisch immer weiter steigende Geldentwertung überhaupt jede geordnete Finanzwirtschaft und damit die Aufstellung jedes wirklich massgeblichen Haushaltsplanes unmöglich und führte dazu, dass manche Städte im Jahre 1923 auf die Aufstellung eines Haushaltsplanes verzichteten oder nur der Form und Pflicht halber einen Haushaltsplan in ungenügender Weise zusammenstellten.

Auf der Einnahmeseite liessen sich schon im Jahre 1920 die mutmasslichen Erträge der Steuerüberweisungen des Reiches überaus schlecht veranschlagen. Gaben aber für 1920 und 1921 schliesslich die Garantiesummen noch einen Anhaltspunkt, so war 1922 und 1923 bei der Unsicherheit der Gesetzgebung und besonders wegen der Geldentwertung jede Schät-

---

auf Grund der Haushaltsvoranschläge aufgestellte Zusammenstellung (Ausgaben 1913 = 100 gesetzt):

Die Messziffern betragen bei den Nettoausgaben für

	1913	1919	1922
Besoldung	100	307	3 109
Polizeiverwaltung	100	267	1 857
Volksschulen	100	157	1 211
Fach- und Fortbildungsschulen	100	148	2 021
Mittel- und höhere Schulen	100	181	1 807
Armen- und Wohlfahrtspflege	100	224	3 039

Drucksachen des Reichstages I 1920/22 Nr. 5263, S. 14. Begründung zum Entwurf eines Ges. zur Aenderung des L. St. Ges.

zung unmöglich. Die Gefahr, unüberlegt in den Tag hineinzuwirtschaften, wurde immer drohender. Bei dem Aufbau des gesamten Steuerwesens in Reich, Land und Stadt war auf die immer schnelleres Tempo annehmende Inflation keine Rücksicht genommen worden, und so hob die Geldentwertung bald alle Grundlagen des Steuerwesens auf. Die ursprünglich festgesetzten Steuern konnten den ständig wachsenden Haushaltsbedarf nicht befriedigen.

Man half sich zunächst damit, dass man das folgende Jahr vorab mit den Fehlbeträgen des vergangenen Jahres belastete oder die im Laufe des Jahres eingetretenen und zu erwartenden Ueberschreitungen des Haushalts in einem Nachtragshaushalt zusammenfasste und den neuen Fehlbetrag durch Erhöhung der Zuschläge zu den Realsteuern, indem 5. und 6. Steuerquartale eingeführt wurden, deckte. Im allgemeinen war die Gewerbesteuer die verhältnismässig beweglichste und der sinkenden Kaufkraft der Mark sich am schnellsten anpassende Steuer zum wichtigsten Faktor im Haushalte der Städte geworden. Alle anderen Steuern traten an Wichtigkeit hinter ihr zurück. Die grosse Finanznot liess eine ganze Flut von neuen städtischen Steuern damals auftauchen, obwohl man die Einführung dieser neuen Steuern wegen der hohen Verwaltungskosten und aus anderen Gründen bereits 1921 als verfehlt angesehen hatte. Sie waren ein kleiner Tropfen auf einen grossen heissen Stein. „Doch bald gab es nicht mehr direkte oder indirekte, grosse und kleine Steuern, sondern nur noch mit der Geldentwertung mitlaufende oder ihr nachhinkende Steuern. Die Prozentsteuern waren die wichtigsten geworden. Wer hätte es für möglich gehalten, dass die Beherbergungssteuer mehr aufbringen könnte als die Gewerbesteuer, die Vergnügungssteuer mehr als die Grundsteuer! Die Einkommensteuer wurde zu 90% Lohnabzugsteuer, in der Gewerbesteuer wurde die roheste Art ihrer Erhebung, die Kopf- und Lohnsummensteuer wegen ihrer Anpassungsfähigkeit an die Geldentwertung bevorzugt."[119])

[119]) Karding: Währungsentwickelung und Gemeindefinanzen in Deutschland. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 13. Jahrg., Nr. 13, S. 446/47.

Erschreckend ist das Ergebnis des Studiums des Zahlenmaterials aus dieser Zeit. Obwohl ein starker Anreiz dazu vorliegt, kennzeichnendes, umfassendes Zahlenmaterial aus den Hebebüchern der Städte zusammenzustellen, so ist dies, selbst wenn man sich auf eine einzige Stadt beschränkt, kaum möglich. Einmal ist ein Vergleichsmasstab in den Ziffern der Inflationszeit nicht mehr zu finden, andererseits eine Umrechnung der Steuereinnahmen in Gold- oder Festmark unmöglich. Die mir zur Verfügung stehenden phantastischen Zahlen aus den Haushaltsplänen der einzelnen Städte beruhen auf ganz verschiedenen Schätzungen und geben nur ein völlig verzerrtes Bild der städtischen Finanzgebarung und sind deshalb unbrauchbar. Nach den Haushaltsplänen auch für das Jahr 1923 decken z. B. die Erträge der Steuern noch einen ganz beträchtlichen Teil des Finanzbedarfes. Es ist demgegenüber aber festzustellen, dass in Wirklichkeit nur ein verschwindender Teil des Finanzbedarfes der Städte durch Einnahmen aus Steuern im Jahre 1923 gedeckt wurde. Bei dem Eingang der Steuern und Steuerüberweisungen bei den städtischen Kassen waren die Beträge bereits vollständig entwertet. Für die Steuerüberweisungen gilt dies im besonderen Masse, hier zeigten sich die grössten Misstände. Gelsenkirchen, eine Grosstadt von über 200 000 Einwohnern, erhielt in den ersten 3 Quartalen des Rechnungsjahres 1923 an Ueberweisungen an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuern in Papiermark und diese in Goldmark umgerechnet folgende Beträge:

I. An Einnommen- und Körperschaftssteuer.

Datum der Einnahmeanweisung	Betrag in Mk.	Betrag in Goldmark
11. 12. 1923	294 280 000 000 000 Mk.	294,18 G.M.
3. 12.	152 658 000 000 000 Mk.	152,66 G.M.
5. 11.	2 758 887 000 000 Mk.	2 758,89 G.M.
9. 10.	183 925 860 000 Mk.	643,10 G.M.
9. 10.	18 392 586 000 Mk.	64,31 G.M.
21. 9.	18 392 586 000 Mk.	71,50 G.M.
20. 9.	257 496 000 Mk.	6,00 G.M.
3. 9.	294 281 376 Mk.	127,40 G.M.
4. 8.	147 140 688 Mk.	562,00 GM.
3. 8.	294 281 300 Mk.	1 123,00 G.M.
4. 7.	73 570 344 Mk.	1 923,00 G.M.
19. 5.	55 418 790 Mk.	4 736,00 G.M.
	Summe	12 462,14 G.M.

II. Umsatzsteuer.

Datum der Einnahmeanweisung	Betrag in Mk.	Betrag in Goldmark
19. 1. 1924	69 118 260 000 000 000 Mk.	69 118,26 G.M.
13. 11. 1923	42 139 000 000 Mk.	0,21 G.M.
5. 11.	20 226 864 000 Mk.	0,20 G.M.
24. 9.	505 671 000 Mk.	14,45 G.M.
21. 9.	397 253 700 Mk.	54,65 G.M.
25. 7.	42 139 300 Mk.	427,52 G.M.
	Summe ohne die Ueberweisung	597,03 G.M.

Ein sehr bezeichnendes Bild von der Bedeutungslosigkeit der Steuerüberweisungen in der damaligen Zeit geben auch die Reichssteueranteile der Stadt Berlin im Rechnungsjahre 1923. Diese betrugen in Gold umgerechnet:

in der Zeit 1923	Einkommen- u. Körperschaftssteuer	Umsatzsteuer
April—Juli	869 203 Mk.	16 877 Mk.
August	11 820 Mk.	25 866 Mk.
Sept.—Nov.	49 847 Mk.	586 Mk.
	930 870 Mk.	43 329 Mk.

d. h. in 8 Monaten wurden an Einkommen- und Körperschaftsteuer weniger als 1 000 000 G.M. und an Umsatzsteuer weniger als 50 000 G.M. überwiesen, während im Haushalt 1924 als Anteil an der Einkommensteuer mehr als 30 000 000 Mk., als Anteil an der Umsatzsteuer etwa 14 000 000 Mk. erschienen.[120]) u. [121])

Der erste Versuch, der Schwierigkeiten Herr zu werden, die bei der Einziehung der Realsteuern infolge der Geldentwertung auftraten, war das Gesetz zur Aenderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11. 4. 1922, aber es handelte sich

---

[120]) Lange: Der Finanzausgleich nach der 3. Steuernotverordnung. Deutsche Gemeindezeitung Nr. 8 vom 23. 2. 1924, S. 58.

[121]) Ein anderes Beispiel über die Wirkung der Geldentwertung auf die Ueberweisungen brachte Höpker-Aschoff in einem Referat auf der Tagung des Reichsstädtebundes in Bad Harzburg am 12. 9. 1924; er zitierte dort aus einem Schreiben des Bürgermeisters von Siegen: „Nun habe ich meinen ganzen Umsatzsteueranteil für Oktober 1923 erst Ende November 1923 bekommen, im Oktober war es noch Geld, aber jetzt kann ich mir für die ganze Summe nur drei Liter Milch kaufen." Höpker-Aschoff: Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden und Deckung der Gemeindeausgaben. Kommunale Rundschau 17. Jahrg., Nr. 21, S. 246.

nur um einen Versuch, den die weiterfortschreitende Inflation zur Bedeutungslosigkeit verurteilte. Die weitere Initiative ging zunächst von den Gemeinden aus. Um die eigenen Einnahmen aus den durch Steuerordnung geregelten kleinen Steuern dem rasch wechselnden Geldwerte anzupassen, versuchten die Städte die Einführung gleitender Abgabensätze für diese Steuern. Anfang 1923 wurden anscheinend zuerst in Bochum Steuerordnungen mit der sog. gleitenden Skala eingeführt. Es kamen hierbei die Vergnügungs-, Ankündigungs-, Schankerlaubnis- und Hundesteuer in Betracht. Die gleitenden Sätze wurden z. B. in Bochum dem Goldankaufspreis der Reichsbank angeschlossen. Jede Erhöhung des Goldankaufpreises um 200 Mk. bedingte eine Erhöhung der Steuer um 10%. Bei der geringen Bedeutung dieser Steuern im städtischen Haushalt waren diese Massnahmen wenig wichtig.

Durch das Gesetz zur Regelung verschiedener Fragen des kommunalen Abgabenrechtes vom 8. 8. 1923 wurde dann das Multiplikatorsystem gesetzlich für die kommunalen Steuern eingeführt, nachdem dieses durch Gesetz zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldentwertung vom 31. 7. 1923 für die Staatssteuern bereits eingeführt war. Diese Gesetze und die Verordnung zur Anpassung der Steuersätze an die Geldentwertung vom 1. 9. 1923 ermöglichten den Städten, die für das Jahr 1922 festgesetzten kommunalen Abgaben entsprechend der Geldentwertung zu vervielfältigen und sich damit einigermassen wertbeständige Einnahmen zu verschaffen. Der Multiplikator richtete sich nach einer vom Staatsministerium festgesetzten Verhältniszahl.[122]) Aber auch diese Mittel waren noch unzulänglich, die Einnahmen den Ausgaben anzupassen; vor allen Dingen, weil die Ueberweisungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer ohne jede finanzielle Bedeutung waren. Die Versteifung des Geldmarktes hinderte die Städte, ihren Finanzbedarf durch Kredite auszugleichen. Der Anleihemarkt war ihnen verschlossen, da die Städte vor den schweren Kre-

---

[122]) Vgl. Gross: Der Einfluss der Geldwertänderung auf das preussische Kommunalabgabenrecht. Deutsches Steuerblatt, 7. Jahrg. 1924, Nr. 2, S. 60 ff.

ditbedingungen und den ungeheuren Zahlen zurückschreckten und auch die Geldgeber sich damals nicht gern auf lange Zeit verpflichteten. Immer dachte man noch an die Wiederherstellung normaler Geldverhältnisse.

Bereits im Herbst des Jahres 1921 standen eine ganze Reihe von Städten vor ihrem finanziellen Zusammenbruch. Die Städte machten das Reich hierfür verantwortlich. In einer Entschliessung vom 6. 9. 1921 nahm der Städtetag zu der Steuerpolitik des Reiches Stellung und wies auf die Gefahren der Fortführung einer solchen Politik für die Städte nachdrücklichst hin. Insbesondere wurde auch auf die grossen Mehrausgaben hingewiesen, die den Städten durch die Besoldungsreform vom 1. 10. 1921 in Verbindung mit dem Besoldungssperrgesetz erwuchsen, und für die keine Deckung vorhanden war. In der Oeffentlichkeit hielt man zunächst die dringenden Hilferufe der Städte für übertriebenes Geschrei. Städtetag und Reichsstädtebund sahen sich veranlasst, eine eindrucksvolle Kundgebung im Reichstagsgebäude am 11. 11. 1921 zu veranstalten, wo Städtevertreter aus allen Teilen des Reiches auf ihre grosse finanzielle Not hinwiesen. Einstimmig wurde folgende Entschliessung gefasst: „Die deutschen Städte sind völlig ausserstande, mit ihren gegenwärtigen finanziellen Möglichkeiten die Mehrlasten aufzubringen, die ihnen durch die Erhöhung der Beamten- und Angestelltenbesoldung und der Arbeiterlöhne auferlegt werden, es fehlen ihnen sogar die Barmittel für die ersten unaufschiebbaren Auszahlungen. Zur Ermöglichung der erforderlichen Zahlungen forderten die Städte die sofortige, allgemeine und laufende Ueberweisung von Vorschüssen zur Deckung der Mehraufwendungen unter Ablehnung jeder Abstufung nach der Bedürftigkeit. Vor allem erwarten die Städte von der Reichsregierung, dem Reichsrat und dem Reichstag die vorbehaltlose Bewilligung der endgültigen Deckung für die neuen Ausgaben. Damit verbinden sie im Interesse der Erhaltung und Stärkung ihrer Selbstverwaltung das Verlangen, dass nun endlich ihnen die erforderlichen finanziellen Grundlagen zur Erfüllung ihrer dringendsten Aufgaben geschaffen werden. Sie erblicken die einzig mögliche Lösung darin, dass ihnen ihre noch vorhandenen Ein-

künfte völlig gesichert und durch planvolle Aufteilung aller öffentlichen Einnahmequellen zwischen Reich, Ländern und Gemeinden ergänzt werden." Diese Kundgebung der Städte hatte den praktischen Erfolg, dass das Reich, da die Steuerüberweisungen nicht fliessen wollten, sich bereit erklären musste, durch Vorschüsse ab 1. 10. 1921 die Besoldungsmehrausgaben für die Gemeinden tragbar zu machen. Trotz dieser Vorschusszahlungen wurde die Not der Städte immer unerträglicher. Anfang 1922 mussten sich Reichstag und Landtag mit ihr beschäftigen und sie anerkennen. Anlass dazu gab eine von der demokratischen Fraktion eingebrachte Interpellation. Im September 1922 sah sich das Reich wiederum genötigt, einzugreifen. Die bevorstehende Katastrophe wurde nur durch Vorschüsse von 14 Milliarden Mk. auf die rückständigen Einkommensteuerüberweisungen für 1920 bis 1922 neben den laufenden Besoldungsvorschüssen beseitigt. Auf der Würzburger Konferenz der Finanzminister aller deutschen Länder vom 28. 4. 1922 hatte der Reichsfinanzminister bereits in Aussicht gestellt, dass die Vorschüsse in feste Zuschüsse, die gesetzlich gesichert werden sollten, umgewandelt würden und dass das Reich beabsichtige, solche Zuschüsse in Höhe des Unterschiedes vor und nach der Besoldungsreform vom 1. 10. 1921 zu leisten.

„Während bis zur Mitte des Jahres 1922, wenn auch unter nicht unerheblichen Schwierigkeiten, die Beschaffung der von den Gemeinden benötigten Kredite im allgemeinen möglich war, brachte die zweite Hälfte des Jahres 1922 mit der zunehmenden „Flucht in die Sachwerte" und der dadurch herbeigeführten riesigen Kapitalbeanspruchung für Industrie und Handel eine Versteifung des Geldmarktes, die für die Gemeinden ausserordentlich empfindlich war"[123]). Immer bedrohlicher wurden im Jahre 1923 die finanziellen Schwierigkeiten der Städte. Hauptaufgabe der städtischen Finanzverwaltung war, die täglich notwendigen Gelder irgendwie zu beschaffen. Oft genug konnten die fälligen Gehälter nicht ausgezahlt werden.

---

[123]) Asch, Bruno: Gemeindefinanzen und -Steuern in Preussen, Frankfurt 1925, S. 7.

Zur wirksamen Unterstützung der Städte musste das Reich, wie bereits versprochen, die seit dem 1. 10. 1921 für die Gemeinden infolge der Erhöhung der Beamtengehälter bezahlten Besoldungsvorschüsse weiter ausbauen und gesetzlich festlegen. Es geschah dies durch das Gesetz zur Aenderung des Landessteuergesetzes. Von den Aufgaben, die dieses Gesetz damals lösen musste, war diese Frage die wichtigste und umstrittenste. Steuerausschuss und Reichsrat haben sich mit dieser Frage lange befasst. Die finanziell sehr ins Gewicht fallenden Zuschüsse[124]) wurden jetzt zu laufenden Beihilfen in Höhe von 75% der Mehraufwendungen, die den Städten für die Erhöhung der Beamtengehälter, der Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger, der Wartegeldempfänger und der Beamtenhinterbliebenen sowie der Vergütung der Angestellten seit dem 1. 1. 1921 erwuchsen (§ 60 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. 6. 1923). Für die Städte war es von besonderer Wichtigkeit, dass diese Besoldungszuschüsse auch auf die halböffentlichen Anstalten ausgedehnt wurden. „Die Tatsache, dass das Reich noch neben den Ueberweisungen aus seinen Steuern den Ländern und Gemeinden fast 75% ihres gesamten Aufwandes für Beamte und Angestellte zuschiessen musste, gehörte ohne Zweifel zu den erschreckendsten Symptomen jenes Krankheitszustandes, von dem infolge eines unerträglichen aussenpolitischen Druckes und seiner wirtschaftlichen Begleiterscheinungen die ganze öffentliche Finanzgebarung in Deutschland ergriffen war. Die Sorgen aber, zu denen gerade dieses Symptom Veranlassung gab, waren umso ernster, als hier nun in der Tat die Wurzel aller öffentlichen Wirtschaft, die Selbstverantwortung, bei den Gemeinden stark bedroht erschien."[125])

Die den Städten von Reich und Land gezahlten Notkredite, die namentlich dazu benutzt wurden, um die durch die

---

[124]) „Die Reichszuschüsse an Länder und Gemeinden verschlangen 1923 mehr als 3/4 der Gesamteinnahmen des Reiches aus sämtlichen Reichssteuern." Sonntag, Konrad: Ueberweisungen als Quelle öffentlicher Einkünfte. Diss. Breslau 1924, S. 101 Anm.

[125]) Markull, Wilhelm: Kommentar zum Finanzausgleichgesetz. Liebmann, Berlin 1923, S. 72/73.

Besoldungszuschüsse nicht gedeckten Gehälter auszugleichen, waren viel zu gering, als dass sie eine gewichtige Hilfe boten. Auch gingen sie mit zu grosser Verspätung und daher entwertet bei den Städten ein. Weder Reich und Staat, noch die Gemeinden haben wohl jemals an die Rückzahlung dieser Kredite gedacht. Im Jahre 1923 haben sich die städtischen Finanzverwaltungen namentlich im besetzten Gebiet mit der Ausgabe von Notgeld geholfen und sind nur dadurch in der Lage gewesen, die infolge der rasenden Geldentwertung gestiegenen Ausgaben zu decken.[126]) Oft geschahen diese Emissionen, ohne dass dafür Sicherheiten hinterlegt wurden.

Ein Praktiker äusserte sich über diese Zeit städtischer Finanzwirtschaft folgendermassen: „Das tatsächliche Defizit wurde durch die direkte und indirekte Beteiligung an der Inflationssteuer gedeckt, wobei unter direkter Beteiligung die Besoldungszuschüsse des Reiches und die immer beträchtlicher werdenden Reichskredite, unter indirekter Beteiligung hauptsächlich die Aufnahme von Darlehn am Geldmarkt, die durch die Inflationsverschleierung verhüllte, dauernde Verringerung der effektiven Leistungen und die Emmission von Notgeld verstanden werden. Nur eine sorgfältige Nachprüfung der Verhältnisse könnte zeigen, in welchem geringen Umfange die eigentliche städtische Besteuerung zur Deckung der Haushaltsausgaben in den Jahren der fortschreitenden Geldentwertung beigetragen hat."[127])

Die Novelle zum Landessteuergesetz, das Finanzausgleichgesetz vom 23. 6. 1923, die nach langen Vorbereitungen endlich herauskam, hatte den Städten in ihrer finanziellen Not zu Hilfe kommen und das Verteilungssystem verbessern sollen. Wohl brachte die neue Finanzreform eine Erhöhung der Anteile an der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer und ferner neue steuerliche Befugnisse für die Städte (Einführung der Getränkesteuern und Erhöhung der Zuschläge zur

---

[126]) Gärtner: Finanzwesen Gelsenkirchens. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 14. Jahrg., Nr. 23.

[127]) Asch, Bruno: Gemeindefinanzen und -Steuern in Preussen. Frankfurt 1925, S. 14/15.

Grunderwerbsteuer) sowie eine Verbesserung der finanztechnischen Verteilungsvorschriften bei den grossen Beteiligungssteuern, aber ein praktischer Erfolg war wegen der Geldentwertung nicht zu verspüren. Die Neuregelung wirkte sich erst nach der Stabilisierung aus.

Die Feststellung, dass sich die Städte nur durch Notenpresse und Inflationsgewinne finanziell über Wasser hielten, liess das Problem der Gesundung der städtischen Finanzwirtschaft in dem viel grösseren, nämlich dem der Wiederherstellung der Währung der Reichsfinanzen und der Gesundung der deutschen Wirtschaft überhaupt aufgehen. Diese Probleme hat die Regierung Marx-Luther in glänzender Weise gelöst, sie hat die Grundlage für eine neue geordnete Finanz- und Steuerwirtschaft der Städte geschaffen.[128])

---

[128]) Der ungedruckte 3. Teil der Dissertation behandelt die weitere Entwicklung bis Dezember 1927.

3. Kapitel.
Die Entwicklung seit der Stabilisierung der Währung.

§ 16.

Die Entwicklung seit der Stabilisierung und Ausblick in die Zukunft.

War die Steuergesetzgebung in den Inflationsjahren immer mehr hinter die Erscheinungen, die der hemmungslose Währungszerfall mit sich brachte, zurückgetreten, so konnte sie sofort nach erfolgter Stabilisierung der Währung wieder ihren grossen Einfluss zeigen; und wenn man die Reichssteuergesetzgebung seit der Wiederherstellung der Währung in ihrer Gesamtheit überblickt, so ergibt es sich, dass es sich in allem um eine logische Fortentwickelung der Reichssteuerreform von 1919/20 handelt. Nach und nach hat das Reich fast alle Steuern der Städte in den Kreis seiner Vorschriften gezogen, und es ist nicht zu verkennen, dass die Finanz- und Steuerhoheit der Städte immer noch weiter eingeengt worden ist und werden wird, und dass nur noch spärliche Reste der früheren finanziellen Selbständigkeit vorhanden sind.

Hingewiesen sei hier nur auf die drei grossen Steuernotverordnungen des Reiches und die Steuerreform vom August 1925. Der bedeutsamste Fortschritt in dieser Richtung war bisher das Reichsbewertungsgesetz vom August 1925. Der Wille von Reichstag und Reichsregierung, auf dem einmal beschrittenen Wege zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Steuerwesens fortzuschreiten, kam dann wieder in § 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 9. 4. 1927 zur Uebergangsregelung des Finanzausgleiches zum Ausdruck, in dem die Regierung verpflichtet wurde, bis zum 1. 10. 1927 den Entwurf eines Rahmengesetzes zur Regelung der Realsteuern einzubringen. Der Entwurf liegt seit langem den gesetzgebenden Körperschaften vor, er bezweckt, insbesondere neben einer anzustrebenden Steuersenkung auch eine Vergleichbarkeit der Realbesteuerung in den einzelnen Ländern und Gemeinden zu ermöglichen. Die Abänderungen, die der Entwurf bisher erfahren

hat, und die sich daran anschliessenden allgemeinen Erörterungen um die Ausgestaltung des Realsteuerwesens lassen immer deutlicher erkennen, dass der eigentliche Zweck der Reform die Steuersenkung immer mehr in den Hintergrund und dafür die Neuverteilung der Steuerlasten auf die einzelnen Wirtschafts- und Bevölkerungsgruppen in den Vordergrund tritt. Die weitere Verquickung mit der Verwaltungsreform im Sinne des Zentralismus und des Einheitsstaates hat die Frage der allgemeinen Steuerreform zu einer hochpolitischen gemacht, die vom jetzigen Reichstag wohl kaum gelöst wird. Es würde auch nicht zweckmässig sein, das Steuervereinheitlichungsgesetz vor dem endgültigen Finanzausgleichgesetz herauszubringen. Bei der abschliessenden Regelung des Finanzausgleichs wird der Frage des Zuschlagrechtes der Länder und Gemeinden zur Einkommen- und Körperschaftsteuer in Verbindung mit dem Lastenausgleich von allen zu behandelnden Problemen die grösste Bedeutung zuzumessen sein. Der Lastenausgleich wird aber mangels genügender statistischer Unterlagen vorläufig noch nicht befriedigend gelöst werden können. Das Zuschlagsrecht[129]) sollte ab 1. 4. 1929 ge-

---

[129]) Vgl. aus der Literatur über das Zuschlagsrecht u. a. insbesondere: Herkner, Heinrich: Steuernotwirtschaft, Steuerreform und Finanzausgleich (1925), Kieler Vorträge hrsg. von B. Harms, Heft 15, Fischer Jena 1926; Mulert, Otto: Kommunalfinanzen und Reichssteuerreform, Gersbach Berlin 1925, Popitz, Johannes: Gegenwartsprobleme der Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung, Vierteljahresschrift für Finanz- und Steuerrecht, 1. Jahrg. 1927, Heft 1, Heymann, Berlin 1927; Schumpeter, Joseph: Das Deutsche Finanzproblem (Sonderdruck aus: „Der Deutsche Volkswirt"), Berlin 1927; Gewerbesteuer und Finanzausgleich, Gutachten von Enno Becker und Albert Hensel 1926; von Wedelstaedt: Kommunale Zuschläge zur Reichseinkommen- und Reichskörperschaftssteuer, Bericht über die Verhandlungen auf dem Westfälischen Städtetag in Witten 1926; von Roeder: Zuschlagsrecht zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, Wirtschaftsdienst 1926, Heft 9, Seite 283 ff.; Lange: Die praktische Durchführbarkeit der Einkommensteuerzuschläge, Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 15. Jahrg., Nr. 6, S. 229 ff., Nr. 7, S. 281 ff. und Nr. 8, S. 325 ff. und ferner Entwurf nebst Begründung eines Gesetzes über Aenderungen des Finanzausgleiches zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Drucksachen des Reichstages III 1924/25, Nr. 802.

währt werden, seiner Einführung stehen aber erhebliche volkswirtschaftliche, finanzpolitische, steuertechnische, innen- und aussenpolitische Gründe entgegen, deren Gewicht aller Voraussicht nach die Einlösung des gesetzgeberischen Versprechens auch zu einem späteren Zeitpunkt sehr schwierig oder unmöglich machen wird. Das Zuschlagsrecht würde den Städten eine eigene selbständige und selbstverantwortliche Finanzwirtschaft ermöglichen und damit der Selbstverwaltung einen stärkeren Impuls geben. Diese Wirkungen liessen sich aber vielleicht auch durch Zuweisung einer neben dem Reich zu erhebenden Getränkesteuer, deren Ausbau unter anderen der Städtetag[130]) und Schumpeter[131]) fordern, die dabei mit einem Mehraufkommen von 1 Milliarde in Preussen rechnen, erzielen. Schumpeter befürwortet ausserdem noch die Einführung einer dauernden, 10%igen Mietssteuer an Stelle der jetzt erhobenen Grundvermögensteuer und als Ersatz für die einmal verschwindende Hauszinssteuer, ein Gedanke, der wohl mehr Ablehnung als Zustimmung erfahren wird, besonders im Hinblick auf die Auswirkungen dieser Steuer auf sozialpolitischem und sozialhygienischem Gebiete.

Hand in Hand mit einem neuen systematischen Aufbau, verbunden mit einer grösseren Klarheit des Steuersystemes, dessen tiefgreifende Wirkungen auf die städtischen Steuern noch nicht übersehen werden können, das aber schon im Hinblick auf die künftige Regelung der Reparationslasten anzustreben ist, um der Gegenseite die Höhe der Steuerbelastung zweifelsfrei nachweisen zu können, muss bei den Städten eine grössere Publizität in ihrer Finanzgebarung treten. Im übrigen soll man aber die Städte nicht in zu enger Vormundschaft halten. Es ist erfreulich, dass wir neben dem Schematismus in Reich und Land noch eine reichgestaltete, mehr auf der Persönlichkeit aufgebaute, traditionsreiche Kommunalwirtschaft haben, deren Leistungen in Krieg und Nachkriegs-

---

[130]) Vgl.: Der Städtetag, Sonderheft „Reichspolitik und Städte". 21. Jahrg. v. 28. 10. 1927.

[131]) Schumpeter, Joseph: Das Deutsche Finanzproblem, Sonderdruck aus der „Deutsche Volkswirt", Nr. 36 und Nr. 37 v. Juni 1927, Berlin 1927.

zeit die begründete Hoffnung geben, dass die Kommunen auch den künftigen Schwierigkeiten auf allen Gebieten gewachsen sind und tatkräftig am Aufbau des Vaterlandes mitwirken werden.

Literatur.

Literatur.

I. Nachschlagewerke und Handbücher.

Handbuch der Finanzwissenschaft, hrsg. von Gerloff und Meisel, Mohr, Tübingen 1925/28.

Handbuch der politischen Oekonomie, hrsg. von von Schönberg, Gustav, 2. Halbband, Kommunales Finanzwesen, Bd. 3, 4. Auflage, Mohr Tübingen 1898.

Handbuch des Reichssteuerrechtes, hrsg. von Georg Strutz, 2. Auflage, Späth und Linde, Berlin 1924.
3. Auflage, Späth und Linde, Berlin 1927.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, hrsg. von Brix, Lindemann, Most, Preuss und Südekum, 4 Bände, Fischer, Jena 1918/24
Ergänzungsband A—G, Fischer, Jena 1927.

Handwörterbuch der preussischen Verwaltung, von Bitter, 1. Auflage, Rossberg, Leipzig 1906.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften,
hrsg. von Ludwig Elster, Adolf Weber und Friedrich Wieser, 4. Auflage, Fischer, Jena 1925/27.

II. Schriftenverzeichnis.

Asch, Bruno:
Gemeindefinanzen und -Steuern in Preussen, Unionsdruckerei, Frankfurt 1925.

Aust, Oskar:
Die preussische Gewerbesteuer, Heymann, Berlin 1923.

Ball, Kurt:
Einführung in das Steuerrecht, 3. Aufl. Bensheimer, Mannheim 1925.
Schriftenreihe der Verwaltungsakademie Berlin, Nr. 3

von Batocki:
Gegen die Ueberspannung der Kommunalabgaben, Königsberg 1912.

Becher, Carl:
Das Reichsbewertungsgesetz vom 10. 8. 1925 nebst den Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen, Meyer, Halberstadt 1927.

Becker, Enno:
Ausbau des Reichssteuerrechtes, Hess, Stuttgart 1927.

Berolzheimer, Hans:
Reichsbewertungsgesetz vom 10. 8. 1925, Beck, München 1926.

Beusch, Paul:
Die Neuordnung des deutschen Finanzwesens, Volksverein, München-Gladbach 1919.

Birnbaum, Bruno:
Die gemeindlichen Steuersysteme in Deutschland, Siemenroth, Berlin 1914.

Blattau, Heinrich:
Die Besteuerung des Grundvermögens, Späth und Linde, Berlin 1924.

Bleyer, Joseph:
Das Steuerrecht der bayerischen Gemeinden,
1. Aufl., Brügel, Ansbach 1921.
2. Aufl., Brügel, Ansbach 1925.

Boethke, W.:
Das Finanzausgleichgesetz im Handbuch des Reichssteuerrechts, hrsg. von Georg Strutz,
2. Aufl., Späth und Linde, Berlin 1924,
3. Aufl., Späth und Linde, Berlin 1927.

Boldt, Walter:
Die Grundstückszuwachssteuer, ihre Wiedereinführung und Neugestaltung, Heymann, Berlin 1926.

Bräuer, Karl:
Die Neuordnung der Deutschen Finanzwirtschaft und das neue Reichssteuersystem,
Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 67,
Euke, Stuttgart 1920.

Brumby und Gattringer:
Kommunale Wertzuwachssteuer in Preussen,
Späth und Linde, Berlin 1924.

Brumby, Stadtrat:
Mietzinssteuer und Mietenaufwertung auf Grund der III. Steuernotverordnung,
Späth und Linde, Berlin 1924.

Brumby Stadtrat:
Die neue Hauszinssteuer auf Grund der Preussischen Hauszinssteuerverordnung vom 2. 7. 1926,
2. Aufl., Späth und Linde, Berlin 1926.

Bühler, Ottomar:
Die englische Einkommensteuer, ihr heutiger Stand und ihre Handhabung im Vergleich mit der deutschen Einkommensbesteuerung nebst Ueberblick über das ganze englische Steuersystem,
Heymann, Berlin 1925.
Veröffentlichungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Heft 1.

Damaschke, Adolf:
Aufgaben der Gemeindepolitik,
10. Aufl., Fischer, Jena 1922.

Ditz, Klaus:
Die neuen preussischen Staats- und Gemeindesteuern,
Selbstverlag, Köln 1925.

Eheberg, Karl Theodor:
Finanzwissenschaft,
18. und 19. Aufl., Deichert, Erlangen 1922.

Erler und Koppe:
Das Reichsbewertungsgesetz vom 10. 8. 1925,
Späth und Linde, Berlin 1925.
Steuerkommentare der Praxis, Band III.

Erzberger, Matthias:
Reden zur Neuordnung des Deutschen Finanzwesens,
Hobbing, Berlin 1919.

von Eynern:
Zur Frage der Reichseinkommensteuer,
Staatspolitischer Verlag, Berlin 1919.

Friedrichs, Karl:
Das Preussische Kommunalabgabengesetz,
Vahlen, Berlin 1922.

von Fries, Wolf:
Finanzielle Wechselbeziehungen zwischen Unterstaaten und oberstaatlichem Verband in Staatenverbindungen,
Dissertation, Münster 1910.

Gerloff, Wilhelm:
Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre,
Heymann, Berlin 1916.

Fuisting und Strutz:
Das Preussische Gewerbesteuergesetz,
3. Aufl., Heymann, Berlin 1913.

Fuisting und Strutz:
Die Preussische Einkommensteuer,
6. Aufl., Heymann, Berlin 1919.

Gärtner und Jessen:
Ein Reichsrahmengesetz für die Realsteuern?
W. de Gruyter u. Co., Berlin Leipzig 1927.

Gerloff, Wilhelm:
Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre,
Heymann, Berlin 1916.

Haussmann, Fritz:
Die neue Steuerreform und ihre Bedeutung für die Wirtschaft,
Heymann, Berlin 1925,
Veröffentlichungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Heft 2.

Helpenstein, Franz:
Stellung und Wesen der Gewerbesteuer im Deutschen Steuersystem,
Gloeckner, Leipzig 1926,
Kölner wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien, 2. Folge, Heft 2.

Hensel, Albert:
Der Finanzausgleich im Bundesstaat in seiner staatsrechtlichen Bedeutung,
Liebmann, Berlin 1922.
Oeffentlich-rechtliche Abhandlungen,
hrsg. von Triepel, Heft 4.

Hensel, Albert:
Steuerrecht,
Springer, Berlin 1924.
2. Aufl., Springer, Berlin 1927,
Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft.

Herkner, Heinrich:
Steuernotwirtschaft, Steuerreform und Finanzausgleich (1925),
Kieler Vorträge, hrsg. von B. Harms, Heft 15,
Fischer, Jena 1926.

Hirsch, Paul:
Aufgaben der deutschen Gemeindepolitik nach dem Kriege, 1. Teil, 3. Aufl. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin 1921, Sozialwissenschaftliche Bibliothek, Heft 2.

Hirsch, Paul:
Kommunalpolitische Probleme,
Quell und Meyer, Leipzig 1920.

Hog, Hermann und Arens, Richard:
Die preussische Gewerbesteuer,
Heymann, Berlin 1924,
2. Aufl., Heymann, Berlin 1926,
3. Aufl., Heymann, Berlin 1927,
Nachtrag zur 3. Aufl., Heymann, Berlin 1927.

Jessen, Arnd:
Die deutsche Finanzwirrnis. Tatsachen und Auswege,
Springer, Berlin 1924.

Jokusch, Wilhelm:
Die Nachsteuern der Gemeinden nach § 85 K. A. G.,
Kommunalverlag, Berlin-Friedenau 1920.

Jüngst, Ernst:
Ein Beitrag zur Lage des Ruhrbergbaues,
Verein für bergbauliche Interessen, Essen 1925.

Klose, Walter:
Die Finanzpolitik der preussischen Grosstädte,
Siemenroth, Berlin 1907.

Koch, Friedrich Wilhelm:
Das Finanzausgleichgesetz in der Fassung vom 27. 4. 1926 mit der Aenderung vom 15. 5. 1926 usw.
Beck, München 1926.

Koch, Friedrich Wilhelm:
Gesetz zur Uebergangsregelung des Finanzausgleiches zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, Ergänzungsband,
Beck, München 1927.

Koppe, Fritz:
Die III. Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924,
Späth und Linde, Berlin 1924.

Koppe, Fritz und Varnhagen, Paul:
Das Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. 6. 1916,
Späth und Linde, Berlin 1916.

Kuhn, Karl:
Das Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925,
4. Aufl., Heymann, Berlin 1926.

Lohmann, Walter:
Die besonderen direkten Gemeindesteuern in Preussen,
Fischer, Jena 1913.

Lotz, Walther:
Valutafrage und öffentliche Finanzen in Deutschland,
Dunker u. Humblot, Berlin Leipzig 1923.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 164.

Luther, Hans:
Feste Mark — Solide Wirtschaft,
Otto Stollberg u. Co., Berlin 1924.

Luther, Mitzlaff, Stein:
Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte,
Kommunalverlag, Berlin-Friedenau 1920.

Markull, Wilhelm:
Kommentar zum Gesetz über den Finanzausgleich,
Liebmann, Berlin 1923.

Markull, Wilhelm:
Kommentar zur III. Steuernotverordnung,
Liebmann, Berlin 1924.

Markull, Wilhelm:
Vergnügungsteuer (Steuerbücherei Nr. 3)
Heymann, Berlin 1921,
2. Aufl., Heymann, Berlin 1926.

Markull, Wilhelm:
Das Finanzausgleichgesetz,
in Markuse „Das neue Reichssteuerrecht",
4. Aufl., Sack, Berlin 1924, S. 475 ff.

Marcuse, Paul:
Das neue Reichssteuerrecht,
2. Aufl., Sack, Berlin 1923,
4. Aufl., Sack, Berlin 1924.

Matthias, Max:
Die städtische Selbstverwaltung in Preussen,
2. Aufl., Vahlen, Berlin 1912.

von Mehring, Otto:
Gedanken zur Reichsfinanzreform im Jahre 1921,
Fischer, Jena 1921.

von Miquel, Johann:
Reden, hrsg. von Schulze und Thimme,
Verlag der Buchhdlg. des Waisenhauses, Halle 1914.

Mitzlaff, Paul und Stein, Erwin:
Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte,
Kommunalverlag, Berlin-Friedenau 1925.

Moll, Walter:
Das Abgabenrecht im sozialen Staate der Zukunft,
Vahlen, Berlin 1919.

Moll, Walter:
Steuervereinfachung und Steuergerechtigkeit. Vorschläge zur Neuregelung des Steuerwesens,
Heymann, Berlin 1925.

Moll, Walter:
Zur Rationalisierung der öffentlichen Wirtschaft,
Der Deutschenspiegel-Verlag, Berlin 1926,
Veröffentlichung des Kuratoriums für Spar- und Vereinfachungsmassnahmen, Nr. 5 und 6.

Moll, Walter und Kreuter, Josef:
Die preussischen Kommunalabgabengesetze,
1. Aufl., Heymann, Berlin 1921,
2. Aufl., Heymann, Berlin 1925,
3. Aufl., Heymann, Berlin 1926,
4. Aufl., Heymann, Berlin 1927.

Most, Otto:
Die Deutsche Stadt und ihre Verwaltung, Eine Einführung in die Kommunalpolitik der Gegenwart, 3 Bände,
Sammlung Göschen, Berlin 1926.

Most, Otto:
Die Gemeindefinanzen nach dem Kriege. Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft.
Duncker und Humblot, München Leipzig 1918.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 156. Bd.,

Most, Otto:
Die Schuldenwirtschaft der deutschen Städte,
Fischer, Jena 1909.

Most, Otto:
Wirtschaft und Gemeinde, Kritisches und Tatsächliches zum Streit um die Gemeindefinanzpolitik, Fischer, Jena 1926, Schriften der Volkswirtschaftlichen Vereinigung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, Heft 5.

Mulert, Otto:
Kommunalfinanzen und Reichssteuerreform, Gersbach, Berlin 1925.

Nöll und Freund:
Das Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893, 8. Aufl., Heymann, Berlin 1919.

Ott, Siegfried:
Das Grunderwerbsteuergesetz, Hess, Stuttgart 1923, 3. Aufl., Hess, Stuttgart 1927.

Oehler, Anton:
Die besondere Gewerbesteuer in den Gemeinden des rheinisch-westfälischen Industriegebietes. Fischer, Jena 1922, Schriften der Volkswirtschaftlichen Vereinigung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, Heft 1.

Pape, Ernst und Kappe, Friedrich:
Finanzausgleich, Späth und Linde, Berlin 1927, Die Steuerkommentare der Praxis, Band XI.

Peters, Hans:
Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preussen, Springer, Berlin 1926.

Popitz, Johannes:
Finanzausgleichprobleme, Kommunalverlag, Berlin-Friedenau 1927.

Popitz, Johannes:
Gegenwartsaufgaben der Finanz- und Steuerpolitik, Quell und Meyer, Leipzig 1927, Schriftenreihe der Weltwirtschaftlichen Gesellschaft zu Münster i. W., hrsg. von W. F. Bruck und H. Wätjen, Heft 15.

Popitz, Johannes:
Gegenwartsprobleme der Steuergesetzgebung und Steuerverwaltung.
Vierteljahresschrift für Finanz- und Steuerrecht, 1. Jhrg., 1927, Heft 1,
Heymann, Berlin 1927.

Prange, Theodor:
Die Einwirkung der Reichseinkommensteuer auf die Finanzen und das Wirtschaftsleben der preussischen Stadtgemeinden,
Dissertation, Köln 1922/23.

Raab, Friedrich:
Wege zur Steuerermässigung,
Verlagsgesellschaft der „Deutschen Spiegel", Berlin 1925.

Räth, Wilhelm:
Leitfaden durch die Kommunalpolitik,
Westermann, Braunschweig 1926.

Respondek, Erwin:
Die Reichsfinanzen auf Grund der Reform von 1919/20.
W. de Gruyter u. Co., Berlin 1921.

Rhode, Hugo und Beuck, Wilhelm:
Die Gemeindeabgaben in Preussen, 2 Bände,
Späth und Linde, Berlin 1917 und 1919.

Rohde, Hugo:
Das Grunderwerbsteuergesetz vom 12. 9. 1919 nebst Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes, sowie der später ergangenen Gesetzesänderungen einschliesslich des Gesetzes vom 10. 8. 1925.
3. Aufl., Späth und Linde, Berlin 1926.

Rohde, Hugo:
Die Neuregelung der preussischen Gewerbesteuer,
Späth und Linde, Berlin 1924.

Rohde, Hugo:
Die neue preussische Gewerbesteuer 1925/26,
Späth und Linde, Berlin 1926.

Rohde, Hugo:
Die preussische Gewerbesteuer 1927,
Späth und Linde, Berlin 1927.

Röttinger, Karl:
Das Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920,
Hess, Stuttgart 1920.

Röttinger, Karl:
Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden,
2. Aufl., Hess, Stuttgart 1923,
3. Aufl., Hess, Stuttgart 1926.

Schaeffle, A. E.:
Die Steuern, allgemeiner Teil,
Die Steuern, besonderer Teil,
Hirschfeld, Leipzig 1895,
Hirschfeld, Leipzig 1897.

Schanz, Georg:
Zur Frage des Steuerprinzipes bei den Gemeindesteuern, Finanzarchiv, Cotta, Berlin 1915, Bd. 32.

Schwarz, Otto:
Das Gemeindeabgabenwesen Deutschlands und die schwebenden Reformbestrebungen,
Fischer, Jena 1913.

Schwarz, Otto:
Die Neuordnung der Gemeindefinanzen nach dem Kriege, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 156. Bd., 2. Teil,
Duncker und Humblot, München Leipzig 1918.

Schwarz, Otto:
Finanzpolitik in Reich, Staat und Gemeinde,
Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, H. 58,
Euke, Stuttgart 1919.

Schwarz, Otto:
Unsere Finanz- und Steuerverwaltung,
Staat und Wirtschaft, Berlin 1922.

Sonntag, Konrad:
Ueberweisungen als Quelle öffentlicher Einkünfte,
Dissertation, Breslau 1923/24.

Stephan, Karl:
Das kommunale Finanz- und Steuerrecht in Preussen,
Verlag des Verbandes der preuss. Landgemeinden, Berlin 1926.

Strutz, Georg:
Steuerwirtschaft und Steuern im Zeichen der Geldentwertung, Berlin 1923.

Strutz, Georg:
Kommentar zum Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 1925,
Die deutschen Finanz- und Steuergesetze in Einzelkommentaren hrsg. von E. Schiffer, Bd. 9,
Liebmann, Berlin 1926/27.

Suckow, Friedrich:
Die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen,
Heymann, Berlin 1923,
2. Aufl., Heymann, Berlin 1925.

Surén, Friedrich Karl:
Die Hauszinssteuer in Preussen,
Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 31,
Stilke, Berlin 1924/25,
2. u. 3. Aufl., Stilke, Berlin 1926.

Surén, Friedrich Karl:
Die Hauszinssteuer und die Finanzierung des Wohnungsbaues in Preussen,
4. Aufl., Stilke, Berlin 1927.

Surén, Friedrich Karl:
Preussischer Finanzausgleich (Kommentar zum Preussischen Ausführungsgesetz zum Reichsfinanzausgleichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. V. 1927),
Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 61,
Stilke, Berlin 1927.

Terstiege, Hermann:
Erzberger als Finanzpolitiker,
Dissertation, Münster 1924.

Tetzlaff, Oskar:
Reformen im kommunalen Etat- und Rechnungswesen,
Heymann, Berlin 1926.

Ungethüm, F.:
Die Beteiligung der Länder und Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer,
Verlag des Verbandes der preuss. Landgemeinden, Berlin 1926.

Wagner, Adolph:
Finanzwissenschaft,
6. und 7. Aufl., Berlin Heidelberg 1880.

Wagner, Adolph:
Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen, Fischer Jena 1904.

von Wilmowski, Bernard:
Das Preussische Einkommensteuergesetz vom 24. 6. 1891,
3. Aufl., Kern, Breslau 1915.

Anonymus:
Sozialistische Steuerpolitik. Kritik und Vorschläge von einem preussischen Staatsbeamten.
Firn Verlag, Berlin 1921.

III. Denkschriften und Berichte.

Denkschrift des Reichsverbandes der Deutschen Industrie,
Deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik,
Veröffentlichungen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Heft 29.
Selbstverlag, Berlin 1925.

Denkschrift des Deutschen Städtetages,
Städte, Staat, Wirtschaft,
Selbstverlag, Berlin 1926.

Gewerbesteuer und Finanzausgleich,
Leitsätze der Spitzenverbände der Wirtschaft und Gutachten von Enno Becker und Albert Hensel,
Selbstverlag der Spitzenverbände 1926.

Deutschland unter dem Dawes-Plan.

Die Reparationsleistungen im ersten Planjahre.
Die Berichte des Generalagenten vom 30. 5. 1925 und 30. 11. 1925 nebst Sonderberichten der Kommissare und Treuhänder.
Hobbing, Berlin 1925.

Die Reparationsleistungen in den ersten 9 Monaten des 2. Planjahres. Der Bericht des Generalagenten vom 15. 6. 1926 nebst Sonderberichten der Kommissare und Treuhänder.
Hobbing, Berlin 1926.

Die Reparationsleistungen im 2. Teile des 2. Planjahres. Die Berichte des Generalagenten vom 30. 11. 1926 nebst den Sonderberichten der Kommissare und Treuhänder.
Hobbing, Berlin 1927.

Die Reparationsleistungen in der ersten Hälfte des 3. Planjahres. Die Berichte des Generalagenten vom 10. 6. 1927 nebst den Sonderberichten der Kommissare und Treuhänder.
Hobbing, Berlin 1927.

Bericht über die Verhandlungen auf dem 39. Westfälischen Städtetag am 2. und 3. Oktober 1925 in Recklinghausen.

Bericht über die Verhandlungen auf dem 40. Westfälischen Städtetag am 9. und 10. Oktober 1926 in Witten.

Jahresbericht der Industrie- und Handelskammer Bochum 1925.

Jahresbericht der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Ruhrbezirkes zu Bochum, Dortmund, Duisburg-Ruhrort, Essen, Krefeld und Münster. Das Wirtschaftsjahr 1926.

Bericht des Gemeinsamen Steuerausschusses des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, Düsseldorf, für die Jahre 1911—1927

IV. Statistische Werke, Jahrbücher usw.

Most, Otto:
Gemeindefinanzstatistik in Deutschland,
Schriften des Vereins für Sozialpolitik,
Duncker und Humblot, München Leipzig 1910.

Seutemann, Karl:
Die finanzstatistischen Arbeiten in den deutschen Städten, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. F., 33. Bd.
Fischer, Jena 1907.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, begr. von M. Neefe, hrsg. vom Verbande der deutschen Städtestatistiker, XII. Jhg. (N. F. I. Jhg.) Brandstetter, Leipzig 1926.

Statistische Korrespondenz,
Verlag des Preussischen Statistischen Landesamtes, Berlin.

Zeitschrift des Preussischen Statistischen Landesamtes,
Verlag des Preussischen Statistischen Landesamtes, Berlin.

Statistisches Jahrbuch für den Preussischen Staat, hrsg. vom Preussischen Statistischen Landesamt in Berlin,
Verlag des Preussischen Statistischen Landesamtes, Berlin.

Preussische Statistik, Heft 243, Finanzstatistik der preussischen Städte und Landgemeinden für das Jahr 1911,
Verlag des Preussischen Statistischen Landesamtes, Berlin 1920.

Wirtschaft und Statistik, hrsg. vom Statistischen Reichsamt,
Reimar Hobbing, Berlin.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich,
Reimar Hobbing, Berlin.

Die Deutsche Einkommensbesteuerung vor und nach dem Kriege, hrsg. vom Statistischen Reichsamt, Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 312.
Reimar Hobbing, Berlin 1925.

V. Jahrbücher, Zeitschriften Tageszeitungen.

Finanzarchiv, hrsg. von G. Schanz,
Cotta, Berlin.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, hrsg. von Bücher,
Mohr, Tübingen.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hrsg. von L. Elster,

Fischer, Jena.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik,

Duncker und Humblot, München Leipzig.

Deutsches Steuerblatt,

Otto Schmidt, Köln.

Deutsche Steurzeitung,

Späth und Linde, Berlin.

Steuer und Wirtschaft, hrsg. von H. Reinach,

Hess, Stuttgart.

Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie,

Klokow, Berlin.

Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht, 1. Jhg. 1927,

Heymann, Berlin.

Berliner Wirtschaftsberichte, Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin,

Verlag für Politik und Wirtschaft, Berlin.

Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk,

Ruhr-Verlag Girardet, Essen.

Führende Tageszeitungen.

VI. Kommunale Jahrbücher und Zeitschriften.

Deutscher Kommunalkalender 1922, 1923, 1924/25 und 1926.

Kommunalverlag, Berlin Friedenau.

Kommunales Jahrbuch, hrsg. von Lindemann, Schwander und Südekum, IV.—VI. Jahrgang und Kriegsband 1919,

Fischer, Jena.

Kommunales Jahrbuch, hrsg. von Lindemann, Most und Südekum, Neue Folge, Bd. 1,

Fischer, Jena 1927.

Mitteilungen des Deutschen Städtetages,

Selbstverlag des Deutschen Städtetages, Berlin.

Kommunale Rundschau, Zeitschrift für alle Gebiete der Selbstverwaltung,
Ziemsen, Berlin Lankwitz.

Deutsche Gemeindezeitung,
Stankiewicz, Berlin.

Preussische Gemeindezeitung,
Verlag des preussischen Landgemeindetages West E. V., Köln.

Kommunale Umschau,
Staatspolitischer Verlag, Berlin.

Kommunalpolitische Blätter,
Kommunalverlag, Köln.

Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik,
Kommunalverlag, Berlin Friedenau.

Preussisches Verwaltungsblatt,
Heymann, Berlin.

VII. Amtliche Materialien.

Reichsgesetzblatt.

Preussische Gesetzsammlung.

Drucksachen der Nationalversammlung, der Verfassungsgebenden Landesversammlung, des Reichstages und des Landtages.

Reichsministerialblatt (Zentralblatt für das Deutsche Reich).

Preussisches Ministerialblatt für die innere Verwaltung.

Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofes.

Entscheidungen des Preussischen Oberverwaltungsgerichtes in Steuersachen.

Städtische Steuerordnungen, Haushaltspläne, Verwaltungsberichte und Finanzberichte.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Franz Eberhard Nunnemann, am 18. Juni 1902 zu Langendreer, Landkreis Bochum, als Sohn des Lehrers Franz Nunnemann. Das zum Besuch der Universität beerechtigende Reifezeugnis erwarb ich am 11. März 1922 auf der Oberrealschule in Hamm, jedoch war ich zunächst in der Reichssteuerverwaltung als Supernumerar beschäftigt. Nach meinem Ausscheiden studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster. Ich hörte bei den Professoren Bruck, Weber, Hoffmann volkswirtschaftliche, bei den Professoren Krückmann, Jacobi zivilrechtliche und bei Professor Bühler neben den allgemein öffentlichrechtlichen Vorlesungen die über Steuerrecht. Am 25. Februar 1926 bestand ich vor dem Prüfungsamte der Universität in Münster das volkswirtschaftliche Diplom-Examen. Darauf widmete ich mich weiteren wissenschaftlichen Studien, insbesondere auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft. Zur Vorbereitung der Dissertation war ich längere Zeit bei den Stadtverwaltungen: Münster, Bochum, Gelsenkirchen, Dortmund und Hamm tätig. Weiteres Material sammelte ich beim Städtetag und beim Statistischen Landesamt in Berlin. Der mündlichen Prüfung zur Erlangung der Doktorwürde unterzog ich mich am 27. Juli 1928.